Germ.g.
287

m

R

Deutsche Gesch.

Germaniens Urverfassung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Mit einer Vorrede

über

den akademischen Vortrag

der teutschen Reichsgeschichte.

Von

D. Johann Christian Majer,

Königl. Dänischen wirklichen Justizrath und ordentl. Lehrer des teutschen Staats- und Lehnrechts zu Tübingen.

Hamburg,
bey Carl Ernst Bohn.
1798.

Vorrede

über

den akademischen Vortrag

der

teutschen Reichsgeschichte.

Vorrede

über

den akademischen Vortrag

der

teutschen Reichsgeschichte.

Ueber Zweck und Einrichtung eines akademischen Vortrags über die teutsche Reichsgeschichte.

I.

Die Geschichte, als ein Theil unserer zu erwerbenden Erkenntnisse, ist die Erzählung merkwürdiger Begebenheiten. Die teutsche Reichsgeschichte die Erzählung der merkwürdigen Begebenheiten, welche sich unter uns Teutschen und in dem teutschen Reiche zugetragen haben — und zwar vom Anbeginn des Geschichtalters von Teutschland bis auf die heutigen Zeiten. Die Zeitfolge ist also ihre natürlichste Ordnung.

Wahrheit und Genauigkeit in der Erzählung ist die unnachläßigste Pflicht des Historikers. In der Auswahl der Begebenheiten und ihrer Darstellung — nach ihrer Entstehung sowohl als ihren Wirkungen und Folgen — besteht die historische Kunst. Der allgemeine Zweck

von diesem historischen Studium kann und soll die Bereicherung an Menschen- und Weltkenntniß, vornehmlich die Erlernung bürgerlicher Weisheit seyn.

Auf die Geschichte des Vaterlands muß unser Augenmerk zunächst und vorzüglich gerichtet seyn: aber man kann sich davon großen Gewinn versprechen, wenn man damit die Geschichte anderer Völker und Staaten verbindet.

2.

Aus eigener Erfahrung können wir aber von der Geschichte am wenigsten erlernen. Entweder müssen wir also die merkwürdigen Begebenheiten selbst aus ihren Quellen, den Urkunden und gleichzeitigen Geschichtschreibern studieren, oder die Geschichtsbücher derer lesen, welche sie aus den Quellen zusammen getragen haben.

Zum Behufe des historischen Quellen-Studiums dienen:

Versuch, den Gebrauch der Quellen in der Kirchen- und Staatsgeschichte der mittleren Zeiten zu erleichtern. Halle, 1761. 8.

Directorium Historicorum medii potissimum aevi, post Marq. Freherum *et iteratas Ioh. Dav.* Koeleri *curas, recognovit, emendavit,*

auxit M. Ge. Christ. Hambergerus. Gott. 1772. 4.

Zur historischen Lektüre sind über die teutsche Geschichte zu empfehlen:

A. Von neueren größeren Werken

Häberlin's (von der allgemeinen Welthistorie u. s. w.) Neue Historie I—XII. Band. Halle, 1767—1773. Die 12 ersten Bogen vom 1sten Bande sind vom Prof. Hausen.

Neueste teutsche Reichsgeschichte vom Anfang des Schmalkaldischen Kriegs bis auf unsere Zeiten, als eine Fortsetzung seiner bisher herausgegebenen teutschen Reichsgeschichte in den 12 ersten Bänden des Auszugs aus der neuen allgemeinen Welthistorie. I. Bd. Halle, 1774. — IX. Band. 1780. 8. X—XX. Band. 1781—1786. Mithin zusammen alte und neue Geschichte XXXII Bände.

Repertorium der Geschichte und Staatsverfassung von Teutschland, nach Anleitung der Häberlinischen ausführlichen Reichshistorie von Dr. Christ. von Schmidt genannt Phiseldeck. I. Abtheil. von den ältesten Zeiten bis 1125. II. Abth. bis 1273. Halle, 1789. 8. III. Abth. bis 1378. und bis 1440. 3ter Abschn. bis 1493. 4ter Abschn. IV. Abth. von 1493—1519. V. Abth. von 1519—1558. VI. Abth.

von 1558—1564. VII. Abtheil. von 1564—1576.

Neuere teutsche Reichsgeschichte bis auf unsere Zeiten, fortgesetzt von Freyherrn von Senckenberg. B. XXI—XXVI. 1790—1795. 8.*)

Schmidts, Mich. Ignat., Geschichte der Deutschen. I. Th. 1778. Ulm. — V. Th. 1783. 8., welcher die Regierung Karls des V. bis aufs J. 1544. enthält.

— Neuere Geschichte der Teutschen. I. B. — VI. B. 1793. oder VI—XI. Th.

— Fortgesetzt von Pr. Milbiller. XII. B. 1797. 8., vom J. 1658—1686. oder: Neuerer Geschichte 7ter Band.

Heinrichs deutsche Reichsgeschichte. I. Th. — VI. Th. (bis 1648.) — 1795. 8. VII. Th. 1797. 8. (bis 1732.)

B. Von kleinern Werken:

Versuch einer allgemeinen Geschichte der Kultur der teutschen Nation, von Dr. G. Herzog, Lehrer

*) Mit dem XXsten Bande hat diese Senckenbergische Fortsetzung auch einen eigenen Titel: Versuch einer Geschichte des teutschen Reichs im XVIIten Jahrh., entworfen von Freyh. v. Senckenberg. I. Band. 1791.

am Pädagogium zu Halle. 1795. Halle, Ister Theil. 8.

Vaterländische Geschichte von Mursinna. Halle. 8. B. I—VII. 1790—1795.

Erörterung der teutschen Reichsgeschichte nach Pütters Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. 8. 1793. Th. I. bis auf Rudolph von Habsburg. II. Th. bis auf Leopold I.

Pütter's Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. Siebente Aufl. 1795. 8.

— Kurzer Begriff der teutschen Reichsgeschichte. Neue Aufl. 1793. 8.

Pfeffel *Abrégé chronologique de l'histoire d'Allemagne, etc.* Paris. 1777. T. I. II.

Der Deutsche und sein Vaterland. Ein Lesebuch, herausgegeben von Gottfr. Erich Rosenthal und August Karg. Erster Band. Leipzig, 1796. S. 440. 8. Zweyter Band. 1797. S. 360.*)

3.

Der akademische Vortrag über die teutsche Reichs= und vaterländische Geschichte, vornehmlich in der Verbindung

---

*) s. N. A. D. Bibl. B. XXIV. St. 2. S. 397.

mit den übrigen akademischen Fakultäts-Disciplinen, besonders den juristischen — hat seine eigene Schwierigkeiten, je mehr man darauf bedacht seyn will, denselben zweckmäßig und konsequent einzurichten.

Eine Anleitung zu dem Gebrauch der historischen Quellen für das künftige Selbststudium der teutschen Geschichte aus denselben — wäre wohl nicht unnütze, aber gehörte zu den philosophischen Disciplinen, und enthielt durchaus keinen Vortrag über die Geschichte selbst.

Eine bloße Erzählung merkwürdiger teutscher Begebenheiten, welche von dem Lehrer etwa in der Auswahl der Begebenheiten und in ihrer Darstellung etwas eigenthümliches hätte, — muß besser gelesen und wieder gelesen und überdacht als nur einmal angehört werden. Denn wer will einen mündlichen Vortrag von bloß historischer Erzählung, welche ein halbes Jahr lang währen und mit jeder Stunde abgebrochen werden soll, — im Gedächtniß behalten?

Um also den Vortrag ganz der teutschen Geschichte gewidmet seyn zu lassen, aber eines Theils auch hiebey dem Zwecke des akademischen Vortrags zu entsprechen, und andern Theils dieses historische Kollegium mit dem übrigen akademischen Studium, vornehmlich aber und besonders dem juristischen in Verbindung zu stellen, dürfte dasselbe einzig und allein zu beschränken seyn auf

eine historische Entwicklung des gegenwärtigen Zustandes im teutschen Reiche und seiner Ver-

fassung nach den wichtigsten öffentlichen und Privatrechtsverhältnissen.

4.

Hiedurch wird zunächst, was jeder akademische Vortrag vornehmlich gewähren soll, das historische Privatstudium, — besonders das aus den Quellen, normirt und erleichtert, indem

a) man die vorzüglichsten Gegenstände kennen lernt, worauf man dabey seine meiste Aufmerksamkeit zu richten habe;

b) dadurch die Verschiedenheit der Zeitalter und von jedem derselben der Geist seiner eigenthümlichen Verfassung kenntbar gemacht; und endlich

c) die Uebersicht des ganzen weit ausgebreiteten historischen Feldes ungemein befördert wird, ohne welche das Studium der Geschichte en détail keinen gedeihlichen Fortgang haben kann.

5.

Neben dem aber, was einen solchen historischen Vortrag selbst betrifft, so

a) bekommt er eine Einheit, und kann in einen bestimmten leicht zu übersehenden Plan gebracht werden;

b) durchaus wissenschaftlich und zusammenhängend;

c) gewährt alle die nöthigen Vorkenntnisse und die gründlichste Einsicht in die Natur aller der Rechtsverhältnisse, wovon eben die teutschen Rechtsdisciplinen, das teutsche Staats- und Privat- das teutsche Civil- Kirchen- und Lehnrecht handeln;

Endlich

d) enthält ein solcher historischer Vortrag, indem er die gegenwärtige höchst sonderbare Verfassung des teutschen Reichs und des teutschen Volks, als Eines der wenigen Urvölker Europens und der ansehnlichsten Staaten aus ihren rohesten Keimen so viele Jahrhunderte und so mannichfaltige Revolutionen und Veränderungen hindurch, — in einem natürlichen Zusammenhange, mit einiger Vollständigkeit — entwickelt: — so enthält ein solcher historischer Vortrag ein Schauspiel, gegen welches nur derjenige gleichgültig seyn kann, welcher für alles Interesse der Menschheit und ihre Schicksale keinen Sinn hat.

Hieher können bemerkt werden:

Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. I — III. 1788. 8.

M. Joh. Christ. Krause Einleitung in die Geschichte des teutschen Reichs, vorzüglich zum Behuf zukünftiger Rechtsgelehrten. Halle, 1782. 8.

Versuch einer Geschichte des teutschen Staatsinteresse, von Ernst Carl Wieland, Prof. zu Leipzig. Th. I. 1791. 8. Th. II. 1792.

Hegewisch allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis zum Maximil. I. 1788. 8.

6.

Gewöhnliche Hauptperiodirung der teutschen Geschichte.

Das teutsche Geschichtalter begreift einen Zeitraum von ohngefähr 18 Jahrhunderten. Man periodirt ihn und macht darin Abschnitte, um in Durchlaufung dieses großen Zeitraums Ruhepunkte zu haben.

Mit allem Rechte macht man deren drey, und theilt den ganzen Zeitraum der teutschen Geschichte in

I. das Zeitalter der alt Germanischen Barbarey;

II. in die tausendjährige Nacht des Mittelalters;

und

III. in die Aufklärung der Neueren Zeit.

Der Iste Zeitraum enthält die fünf ersten;

Der IIte die zehen folgenden;

Der IIIte die drey letzten Jahrhunderte.

Der Anfang des Mittelalters scheint etwas unbestimmt, und eben darum der Willkühr der Historiker mehr als die übrige Periodirung überlassen zu seyn. Wenn man aber der großen Revolution nachdenkt, welche über Europa und damit auch über die ganze Germanische Nation das Christenthum mit seiner herrschenden Hierarchie und das durch sie vorgespiegelte Staatsrechtssystem hervorgebracht haben: — so mag man wohl keinen Anstand finden,

Die Iste Periode bis auf die Gründung des katholisch-christlichen Fränkischen Königreichs durch Chlodoväus fortzusetzen;

— 500 J. N. C. G.

Die IIte Periode und das Mittelalter mit diesem zu beginnen und mit Maximilian I. zu schließen;

v. J. 500 — 1500. n. C. G.

und sodann

Die IIIte Periode mit K. Maximilian anzufangen;

v. J. 1500 bis jetzige Zeiten.

Der Geist von diesen verschiedenen Hauptzeitaltern ist

I. in dem ältesten:

Barbarey, Nationalfreyheit und Heydenthum;

in dem IIten:

Katholicismus und Hierarchie; König-

und Kaiserthum; aufkeimende Kultur des gesellschaftlichen Lebens;

in dem IIIten:

Landeshoheitssystem; Protestantismus und Kultur der Wissenschaften.

7.

Periodirung der teutschen Geschichte auf den hier vorgesteckten Zweck.

Indem wir aber hier zum Zwecke uns vorgenommen haben, den gegenwärtigen Zustand des teutschen Reichs und seiner Verfassung, nach den wichtigsten Rechtsverhältnissen, historisch zu entwickeln: so ist und bleibt zwar auch uns immer der 1ste Zeitraum, als die Urverfassung Germaniens, der feste Punkt, wovon wir anheben, und eben so der neueste Zeitraum, in welchem wir die Entwicklung endigen, oder, welcher eben der ist, welcher aus den vorhergehenden Perioden entwickelt werden soll.

8.

Periodirung des Mittelalters.

Aber den mittlern Zeitraum, welcher nicht weniger als Ein ganzes Jahrtausend in sich begreift, können wir nicht wohl als einen Hauptabschnitt der teutschen Geschichte ungetheilt lassen, indem gerade in diesem Mittelalter die verschiedenen

mächtigen Revolutionen und Veränderungen nach einander vorgegangen sind, welche eines Theils die Urverfassung Germaniens vernichtet oder doch umgestaltet und andern Theils die jetzige Verfassung Teutschlands und des teutschen Reichs hervorgebracht haben.

Wir setzen also in unserm Plane das tausendjährige Mittelalter, als Eine Hauptperiode, bey Seite, und zertheilen solchen, dem ältesten und neueren Zeitalter zwischen innen liegenden Zeitraum in mehrere Hauptperioden und Abschnitte.

9.

Solchemnach machen wir

zum IIten Abschnitte unserer historischen Entwicklung

Die Periode des römischkatholischen Fränkischen Königreichs in der Verbindung mit dem neuerrichteten Römischen Kaiserthum,

Von dem K. Chlodovåus und dem J. 500. bis auf die Theilung solches Reichs im Vertrage zu Verdun im J. 843. unter den Söhnen Ludwigs des Frommen,

worinnen anfangs den Staat die roheste Despotie beherrschte, welcher nachher die herrschend gewordene römischchristliche Kirche zu ihrem Behuf und Dienste eine weltliche

der

der kirchlichen nachgeformte Hierarchie unterstellte, — und für das Kirchen- und Staatsministerium, nach seinem weitesten Umfange, das Beneficialsystem eingeführt wurde.

10.

Den IIten Abschnitt enthält

Die erste Periode des aus der Theilung des Fränkischen Staats entstandenen teutschen Königreichs,

Von K. Ludwig dem Teutschen bis auf Kaiser Heinrich II. Vom J. 843—1024.,

worinnen nun Teutschland und den teutschen Staat die gezweyfachte Hierarchie, die des Worts und die des Schwerdts — die geistliche und weltliche Hierarchie unter sich theilte und beherrschte, jetzt schon Teutschland nichts anderes und geringeres als das heilige Römische Reich teutscher Nation ward, und das teutsche Königthum mit der höchsten Würde des Römischen Kaiserthums begabt wurde.

Doch konnte jetzt schon der hab- und herrschsüchtige Klerus sich der Dinge nicht enthalten, wodurch sein eigen Machwerk im Staatssystem über kurz oder lang zu Grunde gerichtet werden mußte.

II.

Der IVte Abschnitt

begreift den höchstmerkwürdigen Zeitraum von K. Konrad II. bis K. Rudolph von Habsburg, v. J. 1024—1273.

Er enthält das in so manchem Betracht interessante Schauspiel der Gährung, welche durch das abentheuerliche Machwerk der römischkirchlichen Politik, aus der weltlichen Hierarchie und ihrer schnöden Herabwürdigung gegen die geistliche, unvermeidlich erfolgen mußte.

Er ist die Periode des so sehr mislungenen Kampfs der teutschen Könige und Kaiser aus dem Fränkischen und Hohenstaufischen Stamme, bey dem Königthum den beugenden Hierarchismus zu vernichten, dagegen ihm den stolzen Monarchismus unterzustellen, und solcher Hoheit, im ächten Sinne des altrömischen Kaiserthums, — zuvörderst Italien zu unterwerfen. Aber er begreift zugleich auch

das damit so sehr kontrastirende, unter der aufrecht erhaltenen hierarchischen Konstitution des teutschen Reichsstaats nur um so glücklicher ausgeführte Werk der Fürsten des Reichs, ihre obhabende hierarchische Reichswürde mit Vernichtung der hierarchischen Verfassung in den einzelnen Theilen des Reichs in eigene selbstständige Landeshoheit umzuwandeln.

12.

Der Vte Abschnitt

mit der Schlußperiode des Mittelalters vom J. 1273. und K. Rudolph I. bis 1500. und K. Maximilian I.

enthält die allmählige Ausbildung des Landeshoheitssystems; giebt aber auch den traurigsten Anblick aller der nachtheiligen Ereignisse und Zerrüttungen, welche in dem, durch solches System höchst zerstückelten Reich, aus der so beträchtlichen Desorganisirung der Reichshoheit, zumalen bey seiner hierarchischen Konstitution, für die einzelnen mindermächtigen Theile — in der ersten Zeit unvermeidlich erfolgen mußten: und läßt zugleich schon eine ziemliche Um- und Herabstimmung der Gemüther gegen den bisherigen Uebermuth der geistlichen Hierarchie wahrnehmen, als die natürliche Folge von der großen Revolution in den Rechtsprincipien, welche nun in dem Staatsrechtssysteme, durch die Einführung der Landeshoheit, angenommen und sanctionirt worden waren.

13.

Mit

dem VIten und letzten Abschnitte, welcher das neuere Zeitalter in sich faßt, von 1500. und K. Maximilian I. bis auf jetzige Zeit,

stellt sich nun das ausgebildete auf seinen eigenen Rechtsprincipien beruhende teutsche Landeshoheitssystem mit seiner vollen Selbstständigkeit unter der aufrecht erhaltenen Hoheit des heiligen Römischen Reichs teutscher Nation dar, welche noch mit der Reliquie des Römischen Kaiserthums prangt. Rasch auf einander bilden sich jetzt die heilsamsten Reichsinstitute und Anstalten mit dem hochverpönten Gebote des ewigen Landfriedens, mit Errichtung eines stehenden Reichsgerichtshofes und mit der Einkraisung Teutschlands, um das schröckliche Ungeheuer der bisherigen Anarchie zu bestehen, und dem Reichsstaate seine verlorne Organisation auf diese Weise wenigstens in Etwas wieder zu ersetzen. Aus weiser Fürsorge um die Aufrechterhaltung der teutschen Staatskonstitution, welche auf dem Reichs = und Landeshoheitssysteme beruht, wird von nun an dem neuerwählten jedesmaligen Reichsoberhaupte eine Kapitulation zu beschwören vorgelegt, und aus dem Schooße der teutschen Landeshoheit bricht die Wahrheit mit einer solchen Macht hervor, daß die römischkatholische Hierarchie Mühe hat, sich noch in der Hälfte von Teutschland und Europa bey Ansehen zu erhalten.

Germaniens Urverfassung.

Erste Periode

der

Geschichte Teutschlands.

14.

Quellen der teutschen Geschichte von der 1sten Periode.

An einheimischen Quellen gebricht es gånzlich. Die alten Germanier kannten nicht die Schrift: und was von ihren Barden = und Heldenliedern durch mündliche Ueberlieferungen auf die Nachwelt gekommen, ist zwar spåt nachher in Schriften verfaßt worden, aber wieder verloren gegangen. *) Wir müssen uns also mit fremden, den griechischen und rômischen Geographen und Historikern behelfen, welche Germaniens und seines Volks Meldung gethan haben; als:

Strabo, *Plinius*, *Pomponius Mela*, *Caesar*, *Tacitus*, *Florus*, *Ammianus*, *Marcellinus*, u. s. w.

Doch haben wir an

Taciti *Libellus de Situ, moribus et populis Germaniae*,

eine um so schåtzbarere Quelle, als es damit dieses ohnehin ganz vortrefflichen Geschichtschreibers Absicht war, seiner im

*) Eginhard in vita Caroli M.

höchsten Grad der Kultur gestandenen Nation den Zustand dieses rohen germanischen Volks zu schildern.*)

Nur

1) führt schon dieses Schriftstellers ganze Manier im Styl und Vortrag eine gewisse Dunkelheit mit sich.

2) Unglücklicher Weise sind gerade von diesem vortrefflichen Geschichtschreiber die Handschriften nur aus einem spätern Zeitalter auf uns gekommen; mithin mögen sich durch die Abschreiber manche Verfälschungen des Textes eingeschlichen haben. Auch

3) ist die Frage, ob der Verf. selbst vor allen germanischen Instituten genau, umständlich und deutlich unterrichtet gewesen sey? Endlich

4) können römische Wörter und Ausdrücke in Schilderung altgermanischer Begriffe und Institute zu manchen Misdeutungen Anlaß geben.**)

---

*) s. Encyklopädisches Journal von Ameling. St. I. S. 293. Schlesische Provincialblätter. 1781. St. I. S. 17. von Dr. Anton.

De *fontibus*, unde Tacitus, quae de Patria nostra tradidit, hausisse deque *consilio*, quod in scribendo libro de Germania secutus esse videtur. Auctore *Ludov.* Voelckel. Marburg. 1788. 12.

**) »Was ich am meisten fühlte, war dieses, daß unsere »Sprache eine Verrätherinn der edlen Freyheit geworden »war, und den Ausdruck verloren hatte, welcher sich zu »meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtschreiber »von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, »und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Kolo»rit gegeben.« Möser in der Vorrede zur 1sten Ausgabe seiner Osnabrügg. Geschichte.

Wir haben von ihm eine Menge Ausgaben,
s. *Praefatio ad Edit. Io. Aug.* Ernesti. Lipsiae. 1772.

Auch Kommentare:

Hieher gehören,
Ge. Christ. Gebaueri *Vestigia Jur. Germ. antiquissima in C. Corn. Taciti Germania obvia s. Dissertatt. XXII.* Gott. 1766. 8.

Mehrere Uebersetzungen:
C. Cornelii Taciti Opera Latina cum versione Germanica, Jacobi Micylli *etc.* Francof. 1612. gr. 8.
C. Corn. Taciti Opera etc., verdeutscht durch Carl Melch. Grotnizen von Grodnau. Frankf. 1675. 8.
Probe einer neuen Uebersetzung von M. Anton, 1780. 8.

Unter den mehreren neueren empfiehlt sich die Dr. Bahrdtische.

15.

Litteratur.

Miscellaneen zur teutschen Alterthumskunde, Geschichte und Statistik, von Joh. Heinr. Martin Ernesti. 1794. 8.
Just. Mösers Osnabrüggische Geschichte. I. und II. Th., neue Aufl. 1780. gr. 8.
Nordens Staatsverfassung vor der Lehnszeit, mit Odelsrecht und Volksfreyheit, in der Lehnszeit

und dann adeliche Gerichtsbarkeit, Frohndienste, Leibeigenschaft, sammt Aristocratie. Von Tyge Rothe, übersetzt aus dem Dänischen von Chr. H. Reichel. Th. I. 1784. 8. II. Th. 1789.

Compendium teutscher Alterthümer, von Bernh. Fr. Humel. 1788. 8.

Erster Abschnitt.

Von den alten Germaniern überhaupt.

16.

Die Sprache ist das natürliche Unterscheidungszeichen der Völkerstämme: hiernach gehörten die Germanier zu den wenigen Urvölkern Europens. Sie führten anfangs keinen gemeinschaftlichen Namen, weil keine allgemeine Verbindung unter ihnen Statt fand:*) sondern sie waren in eine Menge kleinerer Volksvereine, welche sich nach Gauen, durch Gebirge und Flüsse begrenzt, abtheilten, von einander gesondert. Das ganze Germanien lag aber zwischen der Nord- und Ostsee, dem Rhein, der Donau, und grenzte gegen Osten an die Wendischen Völker.**)

17.

Sie hatten Begriffe von einem göttlichen Wesen, aber nichts weniger als zur moralischen Bildung, sondern einzig zu ihren Bedürfnissen in ihren Volks- und Privatverhältnissen eingerichtet. Sie bedienten sich, um die von demselben erwarteten Vortheile zu erhalten, gewisser Mittelspersonen, als seiner Vertrauten; wobey sie dem weiblichen Geschlechte einen gewissen Vorzug einräumten.***)

*) Tac. Cap. 2. Ipsos Germanos — vocarentur.

**) Tac. Cap. 1. Germania — ambit.

***) Tac. Cap. 10. Auspicia — accipitur.
C. 7. Ceterum — ferunt.
C. 8. Memoriae proditur — Deas.

In heiligen Hainen verrichteten sie einen Gottesdienst als einen Gegendienst mit blutigen Opfern.*)

18.

Sie standen auf der niedrigsten Stufe der Barbarey. Dies erhellt aus der Roheit ihres Bodens; aus ihrer gänzlichen Unbekanntschaft mit der vierten angenehmsten Jahrszeit; aus der Roheit ihrer Kost, Kleidung, Wohnung, Erziehung, Beschäfftigung, ihres Zeitvertreibs und ihrer gänzlichen Unbekanntschaft mit dem Gebrauche des Geldes.**)

19.

Doch lebten die alten Germanier nicht nomadisch im Stande der Wildheit; nicht, so zu sagen, vom Raube des Tags, von der Jagd, und der Fischerey, sondern vom Ackerbau und der Viehzucht und die ganze altgermanische Privat- und Nationalverfassung gründete sich einzig und allein auf das gemeine Privatlandeigenthum.***)

---

*) Tac. Cap. 9. Deorum — vident.

**) Tac. C. 2. Quis porro — patria sit.
C. 26. Nec enim — bona ignorantur.
C. 23. Potus — vincentur.
C. 17. Tegumentum — patet.
C. 16. Nullas — quaerenda sunt.
C. 20. In omni — referunt.
C. 15. Quotiens — quietem. Cap. 24. Genus — exsolvant.
C. 5. Terra — mercantibus.

***) »Die Geschichte von Deutschland hat meines Erachtens

Diesem angeblichen Grundsysteme der altgermanischen Verfassung scheinen die ältesten Nachrichten zu widersprechen: und eben darum behaupten auch die angesehensten Geschichtschreiber das Gegentheil. *)

---

eine ganz neue Wendung zu hoffen, wenn wir die gemeinen Landeigenthümer, als die wahren Bestandtheile der Nation, durch alle ihre Veränderungen verfolgen; aus ihnen den Körper bilden, und die großen und kleinen Bediente dieser Nation als böse oder gute Zufälle des Körpers betrachten. Wir können sodann dieser Geschichte nicht allein die Einheit, den Gang und die Macht der Epopee geben, worin die Territorialhoheit und der Despotismus, zuletzt die Stelle einer glücklichen oder unglücklichen Auflösung vertritt; sondern auch den Ursprung, den Fortgang und das unterschiedliche Verhältniß des Nationalcharakters unter allen Veränderungen mit weit mehrerer Ordnung und Deutlichkeit entwickeln, als wenn wir blos das Leben und die Bemühungen der Aerzte beschreiben, ohne des kranken Körpers zu gedenken.«

Möser in der Vorrede zur 1sten Ausgabe seiner Osnabrügg. Geschichte.

»Ein aufmerksamer Kenner der deutschen Geschichte wird leicht erkennen, daß wir nur alsdann erst eine brauchbare und pragmatische Geschichte unsers Vaterlandes erhalten werden, wenn es einem Manne von gehöriger Einsicht gelingen wird, sich auf eine solche Höhe zu setzen, wovon er alle die Veränderungen, welche den Reichsboden und seine Eigenthümer betroffen, mit ihren Ursachen und Folgen in den einzelnen Theilen des deutschen Reichs übersehen, solche zu einem einzigen Hauptwerke vereinigen, und dieses in seiner ganzen Größe ungemalt und ungeschnitzt, aber stark und rein, aufstellen kann.« Ebend.

*) Z. B. Schmidt in s. Gesch. d. Teutschen. Th. I. S. 20. u. f.

3. B. *Caesar.* de B. G. L. IV. c. 1.

»Privati ac ſeparati agri (apud *Suevos*) nihil eſt; neque longius anno remanere uno in loco, incolendi cauſſa, licet. Neque multum frumento, ſed maximam partem lacte atque pecore vivunt, multumque ſunt in venationibus.«

— L. VI. 22.

»*Agriculturae non* ſtudent, majorque pars victus eorum lacte et caſeo et carne conſiſtit; neque *quisquam* agri modum certum aut fines proprios habet, ſed Magiſtratus ac Principes in *annos ſingulos* Gentibus Cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis et quo loco viſum eſt, attribuunt agri, atque anno poſt alio tranſire cogunt. Eius rei multas afferunt cauſas; ne aſſidua conſuetudine capti ſtudium belli gerendi agricultura commutent, ne latos fines parare ſtudeant, potentioresque humiliores poſſeſſionibus expellant, ne accuratius ad frigora atque aeſtus vitandos aedificent; ne qua oriatur pecuniae cupiditas, qua ex re factiones diſſenſionesque naſcuntur, ut animi aequitate plebem contineant, quum ſuas quisque opes cum potentiſſimis aequari videat.«

Pomponius Mela:

»Bella gerunt neque imperitandi aut prolatandi quae poſſident, nam ne illa quidem enixe colunt, ſed ut circa ipſos quae jacent, vaſta ſint.«

Strabo: »commune omnium eſt, qui iſtis in locis degunt, facilis et expedita ſoli mutatio ob tenuitatem victus, et quod neque colunt agros neque fru-

ctus

ctus recondunt, ſed in caſis habitant, ſtructura in unum diem conſtantibus.«

Viele halten aus dieſen Nachrichten die nomadiſche Verfaſſung des alten Germaniens um ſo mehr für unzweifelhaft, als ſolches, ihrer Meynung nach, ſelbſt auch vom Tacitus beſtätiget werde. *)

»Foenus agitare et uſuras extendere ignotum: ideoque magis ſervatur, quam ſi vetitum eſſet. *Agri* pro numero cultorum ab *univerſis* per *vices occupantur*, quos mox inter ſe juxta dignationem partiuntur: facilitatem partiendi camporum ſpatia praeſtant. Arva per annos mutant, et ſupereſt ager.«

20.

Deſſen allem unerachtet ſcheint mir dieſe gemeine Meynung, daß im alten Germanien durchaus alles Land nur Allmande der Volkſchaft, und keineswegs im Privateigenthum geweſen ſey, — nichts weniger als gegründet und richtig zu ſeyn.

Was nun auch von der angeführten Stelle des Tacitus der wahre Sinn ſeyn mag, — unſere Erklärung kann erſt nachher gegeben werden, wenn der ganze Abſchnitt, worinne ſie ſteht, erklärt, und in das gehörige Licht geſtellt iſt: — ſo ſpringt doch jedem unbefangenen Leſer ſo viel ins Auge, daß ſie von der Nachricht des J. Cäſar's und Strabo's keine Beſtätigung enthält.

Davon nun nicht zu gedenken, daß man bey Cäſar

*) de ſitu etc. Cap. 26.

auch noch sonst Manches erzählt findet, welches höchst unwahrscheinlich ist; ihm und zu seiner Zeit von der Germanischen Verfassung noch wenig mit Genauigkeit und Zuverlässigkeit zur Kundschaft gekommen seyn mag; noch vielweniger aber Strabo darin gehörig unterrichtet gewesen seyn kann:

so scheint Cäsar auch noch im VIten Buche die im IVten Buche beschriebene die so ganz eigene Suevische Verfassung im Sinne gehabt zu haben; und Tacitus, in Vergleichung mit Cäsar, muß doch uns in jedem Betracht, was die Nachrichten vom alten Germanien betrifft, von größerem Gewichte seyn.

Nun gedenkt er aber davon nichts weder bey der allgemeinen Schilderung von Germanien, noch bey den Sueven: er, welcher doch einzig das zur Absicht hatte, das Eigenthümliche und Auffallende in der Germanischen Volksverfassung seinen Römern darzustellen. Dagegen erzählt er uns von der Germanischen Verfassung so viele specielle Umstände, welche schon Einzeln, noch mehr aber zusammen genommen, Cäsars Nachrichten unglaublich machen, und über ein gemeines Privatlandeigenthum beynahe keinen Zweifel übrig lassen. Denn

1) läßt sich wohl bey einem so rohen unbändigen Charakter eines Volks, als der altgermanische war, die Thunlichkeit einer obrigkeitlichen, mit jedem Jahreswechsel wiederkehrenden Austheilung der Nationalallmande unter die Einzelnen Familien zum Anbau und Genusse, — auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit gedenken?

2) läßt es sich mit einer großen Bevölkerung, unter

einer tam numerosa gente,*) und mit einem so rauhen Lande und so unmilden Klima, als Germanien hatte, reimen, daß jede Familie ihren Ackerbau und ihre Viehzucht mit ihrer Bierkonsumtion, — kurz, ihren Haushalt mit ihrem häufigen Schwelgen,**) werde blos aus ihrem ausgetheilt erhaltenen Antheil an der Nationalallmande habe bestreiten können?

3) läßt sich wohl begreifen, wie Einer vor dem Andern sich habe durch einen Reichthum von Viehstand auszeichnen können, wenn alles Land nur eitel Nationalgut und Allmande war, wovon jedem jährlich durch die Obrigkeit nur ein gewisser Antheil zum Genusse ausgetheilt worden wäre?

4) läßt sich die Bildung eines Adelstandes begreifen, wo Adel nur in Reichbegütertseyn besteht, und nur zahlreiche Viehheerden das Vermögen und den Reichthum ausmachen, wenn der Mann und seine Familie nicht einen schuhbreit Landes im Eigenthum hat, sondern nur von der Allmande ein gewisses Maas, auf jedes Jahr zum Genuß zugetheilt bekommt?

5) Konnte wohl neben einer solchen Einrichtung das Institut der Gefolge bestehen, wo immer Einer dem Andern in Unterhaltung eines zahlreicheren kriegerischen Gefolges es zuvor zu thun suchte? Endlich

6) wie dürfte es mit einander zu reimen seyn: — der eben so mächtige als rohe Unterschied der Stän-

---

*) Tac. Cap. 19.

**) Tac. Cap. 22.

de, welcher sich einzig und allein auf das Begütert- oder Nichtbegütertseyn gründete, mit dem Privateigenthum, welches lediglich in Viehheerden, einem so wandelbaren und leicht zerstörbaren Vermögen, bestanden hätte:

und wiederum,

eine blos von Ackerbau und Viehzucht lebende Nation, bey welcher der ganze Privatfamilienhaushalt auf dem Genusse der mit jedem Jahr neu zu vertheilenden Nationalallmande fundirt gewesen wäre, mit dem unter ihr Statt gefundenen und von dem Tacitus*) so kennbar geschilderten Institut und Verhältnisse zwischen Gutsherrn und Bauer, vor dessen Buben der Sohn des Erstern einen so angebornen Vorzug hatte, daß er schon als Knabe mit dem Namen des Junkers (Jungherrn) bezeichnet wurde?**)

*) Cap. 25. »Ceteris servis — paret.«

**) Tac. Cap. 20. Dominum — agnoscat.

Zweyter Abschnitt.

Schilderung der Urverfassung Germaniens.

21.

Uebersicht.

Um nun aber in der historischen Entwickelung der gegenwärtigen teutschen Verfassung nach den wichtigsten Rechtsverhältnissen — den Grund zu legen, und die festen Punkte zu haben, wovon sie beginnt: so muß nun freylich Germaniens Urgestalt in einem deutlichen Bilde geschildert werden, aus welcher die jetzige teutsche Staats- und Privatverfassung — den großen Zeitraum über, als Teutschland besteht, durch die darinnen vorgegangenen Veränderungen und Revolutionen, zu seiner jetzigen Gestalt gekommen ist.

Auch die Menschheit und ganze Nationen haben, gleich dem Einzelnen — ihre Kindheit, Jugend und das männliche Alter und gehen durch dergleichen Perioden.

Bey der historischen Entwicklung — von einer Periode zu der Andern — kann sodann der Vortrag ungemein lehrreich werden, und das interessanteste Schauspiel gewähren, wenn man den sorgfältigsten Bedacht darauf nimmt, was in der nächstfolgenden Periode

theils aus der vorhergegangenen sich ganz verloren,

theils nur verändert habe,
theils ganz neu entstanden sey.

22.

Die nun jetzt zu schildernde Urverfassung Germaniens aber kann füglich nach einem vierfachen Rechtsverhältnisse, das im alten Germanien allgemein herrschend war, und wornach sich viererley Institute nach einem eben so vielfachen Vereine bildeten, — aufgefaßt und geschildert werden.

Es ist

I. das Landeigenthum der Freyen und das darauf beruhende Grundherrlichkeitssystem;

sodann

II. das Familiensystem;

ferner

III. der Nationalverein; und

endlich

IV. das Institut der kriegerischen Gefolgschaften.

Erstes Hauptstück.

Von dem Landeigenthum der Freyen

und

dem darauf beruhenden Grundherrlichkeitssystem.

23.

Landeigenthum.

Alles Land im alten Germanien bestand theils aus größeren, theils kleineren ganzen Districten, welche im Privateigenthum einzelner Familien waren, — und deren Begränzungen: das Volk — aus solchen Inhabern und Eigenthümern des Landes.

Die Landbegüterung der einzelnen Personen und Familien, woraus das Volk bestand, war nicht eine Summe von Grundstücken an Aeckern und Wiesen, Waldungen und Weiden, welche nach Morgenzahl vermessen und versteint gewesen wären, sondern — je immer die Integrität von einem ganzen District Landes: wie dergleichen Districte, — vielleicht bey der ersten Einwanderung in den noch ganz unbevölkert gewesenen Erdstrich, — von den einzelnen Privaten mögen okkupirt worden seyn.

24.

Begriff von Freyheit.

Aus dem hohen, doch eben so rohen Gefühle von einer Selbstständigkeit, welche ein solches Landeigenthum seinem Inhaber gewährte, indem er — auf der un=

tersten Stufe der Barbarey, wo er mit der ganzen Nation stand, für den ganzen Umfang seiner Bedürfnisse, für sich und die Seinigen, von jedem Andern durchaus unabhängig war, — bildete sich, besonders noch durch die Vergleichung mit dem Landunbegüterten, welcher schlechterdings durch sich selbsten nicht bestehen konnte, — der Begriff von der altgermanischen Freyheit, welche also

in der aus dem Innenhaben eines Landeigenthums entspringenden und darauf beruhenden Selbstständigkeit bestand;

nicht sowohl personell, sondern reell war, und mit dem (Erbfolge=) Rechte zum Landeigenthume angeboren wurde.*)

---

*) Mit dem Begriffe der altgermanischen Freyheit und dem reellen Geburtsstande der Freyen war also bey weitem mehr als eine blos verneinende Eigenschaft verbunden. Ohne einen positiven, und gerade ohne den angegebenen Begriff von reeller Freyheit halte ich eine richtige Entwickelung unserer Verfassung, vornehmlich des ganzen Rechtssystems von der Bildung der verschiedenen Stände sowohl im alten Germanien als in der darauf nächstfolgenden Periode für unmöglich.

Es ergiebt sich aus dieser ersten Entwicklung (heißt es daher meines Erachtens, nichts weniger als richtig, in einer Abhandlung über den Unterschied der Stände von H. Pütter, 1795. 8. S. 10.) auch schon der Satz: daß bloße Freyheit, sie mag von Geburt oder von Dienstbarkeitsentlassung herrühren, keinen Adel ausmacht. Denn Freyheit beruht nur auf der verneinenden Eigenschaft: nicht Sklave, nicht Knecht, nicht dienstbar zu seyn. Bloße Freyheit giebt also keinen bejahenden Vorzug, sondern bleibt in

Der Stand der Freyen im alten Germanien war also ein reeller Geburtsstand; ein Stand von Wohlgebohrenheit; der Freye war ein εὐγενής. Hieraus wird begreiflich, warum der Römer sich bey diesen Freyen und ihrer Freyheit der Ausdrücke Ingenuus und ingenuitas bedienen mochte. Nur enthielt die altgermanische Freyheit etwas mehr, als sich aus den Begriffen der Römer und Philosophen ergiebt, von der natürlichen Freyheit des Menschen.

25.

Adelstand.

Manche erwarten von dem freyen und rohen Germanien eine vollkommene Nationalgleichheit unter den

---

den Schranken der allgemeinen natürlichen Gleichheit und Unabhängigkeit.

Um so weniger mag diese Vorstellung von Freyheit historisch richtig seyn, als sich noch in spätern Zeiten Spuren von diesem altgermanischen rohen Begriffe von Freyheit finden, vom Stande der Freyen, als einem Geburtsstande, und von dem Eigenthum, dem Landeigenthume, dem Erbe oder der Allode, als der Sache, worauf der Stand der Freyheit, die Ingenuität beruht habe.

In Gregor. Turon. L. III. de miraculis S. Martini: c. 23. »Erant enim ingenui et possessionem propriam possidentes« Regino ad a. 777. Sacramenta secundum consuetudinem dederunt, ut perderent ingenuitatem et omnem hereditatem, nisi conservarent susceptam Christianitatem.« Annales Ful-

sämmtlichen Gliedern des Volks; und können damit zwar persönliche durch ausgezeichnete Heldenthaten sich erworbene Vorzüge, und selbst wohl auch noch in den Söhnen und Enkeln geschätzte und belohnte Verdienste um das Vaterland, — nicht aber einen förmlichen Geburtsadelstand reimen: und doch lassen mehrere Stellen des Tacitus ohne denselben sich nicht erklären.*)

Aber die noch so erheblichen Zweifel rühren wohl einzig von einem Misverständnisse her, und heben sich bald, wenn man nur auf den Begriff achtet, welcher der altgermanische vom Adelstande gewesen seyn mag.

Daß nur gewisse einzelne Familien unter dem Volke, mit Hindansetzung und Ausschließung der übrigen, gewisser

---

denses ad annum eundem: Ibi Saxones baptizati ingenuitatem et omnem proprietatem secundum morem gentis abdicantes, regi tradiderunt. Annales Loiselani: Ibi multitudo Saxonum baptizati sunt, et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dultum fecerunt, si amplius mutassent etc. Egolismensis in vita Caroli M. ibi multitudo Saxonum baptizata est, et secundum morem illorum omnem ingenuitatem illorum et Alodem manibus gurpierunt, si amplius mutassent etc.

*) Cap. 7. Reges ex nobilitate, duces ex Virtute sumunt.

Cap. 8. inter obsides: puellae quoque nobiles imperantur.

C. 13. Insignis nobilitas *aut* magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant.

C. 25. Ibi enim et super ingenuos et super nobiles adscendunt.

Nationalvorrechte und Vortheile sollten für fähig gehalten worden, daß solche Letztere einzig auf deren Blut sollten auf eine positive und konstitutionelle Weise fundirt gewesen seyn; welche Bewandniß es nachher mit dem noch bestehenden teutschen Adelstande bekam: das läßt sich freylich so wenig mit der altgermanischen Verfassung reimen, als es historisch erweislich ist. Tacitus bemerkt nur den Unterschied, welcher unter den Familien des Volks Statt gefunden habe; gedenkt nur einer vornehmeren Klasse, und nennt sie nobiles, nobilitas, im Gegensatz gegen ingenuos, ingenuitas: ohne sich um den Begriff zu bekümmern, welchen das Wort nach der römischen Verfassung, welche doch mit der Germanischen so wenig übereinkam, bezeichnete: ohne dem daraus so leicht möglichen Misverständnisse zu begegnen.

Da, wo er der Vorrechte des Adelstandes hätte gedenken sollen, wenn der Begriff von Adel dergleichen enthalten hätte, kommen Umstände vor, welche gerade das Gegentheil vermuthen lassen.*)

Dagegen ist leicht begreiflich, daß ein Volke, welches nur auf das Landbegütertseyn allen Nationalwerth, einzig alle Freyheit und Ehre setzte, auch dem Reichthum an Ländereyen einen vorzüglichen Werth, eine ausgezeichnete Ehre werde beygelegt haben.

---

*) Cap. XI. Mox lex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum prout facundia est, audiuntur.

Cap. XIII. Insignis — assignant.

Cap. XII. Eliguntur in iisdem conciliis et principes.

Nun führt aber das teutsche Wort Adel, Odel auf den Begriff von Reichthum mehr als auf irgend Etwas Anders: *) und nach dieser Bedeutung des altgermanischen Adels läßt sich sodann eine von ihm handelnde Stelle des Tacitus, welche sonst ziemlich dunkel bleibt, mit vieler Wahrscheinlichkeit erklären. **)

Endlich ergiebt sich sodann von selbst, daß, nach der Analogie vom Stande der Freyen, auch der Adel habe müssen ein Geburtsstand gewesen seyn.

26.

Verhältniß des altgermanischen Adelstandes zum Stande der Freyen.

So war aber der altgermanische Adelstand nichts anders als blos die reicher = begüterte Klasse aus den Familien

---

*) WACHTERI *Glossarium Germanicum*. Daß sich das Wort Adel seiner Abkunft nach in den Begriff von Reichthum verliere, haben schon Mehrere angemerkt. Ode, Odel, Edel, Reich. S. GUNDLING. Th. I. N. I. S. 22.

Landgüter hießen Odel. Daher leiten den Adel ab: LUDWIG in *Iure Feudorum*, S. 86. 209. SCHILTER *Antiquitatt. Teuton.* T. III. S. 622. *Io.* ANDERSON in *Epist.* ad *Otton.* SPERLING in UHLE *Sylloge* nova Epistolarum varii argumenti. L. III. S. 406.

In der Celtischen und Angelsächsischen Sprache bedeutete Aethe, Ehte Substantia bona, proprietas.

**) Cap. 18. exceptis admodum paucis, (viris) qui non libidine, sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

lien des Volks, der Freyen und Wohlgebohrnen: der Nobilis nur ein Vir egregiae libertatis,*) ein Hochgebohrner: und wenn der Reichthum sein Ansehen selbst unter den kultivirtesten Nationen nie ganz verliert; ordentlicher Weise aber es kein ander Erwerbmittel dazu im alten Germanien gab, als das Erbe; auch, wie wir bald hören werden, ein solcher Reichbegüterter von seinem Reichthum keinen andern Gebrauch zu machen im Stande war, als mit Unterhaltung einer größeren Masse von Menschen — und das noch dazu, auf mehrfache Weise: so darf es uns nicht wundern, wenn auch in dem alten Germanien die Reichbegüterten eine hervorstechende Klasse des Volks bildeten, und unter den Freyen und Wohlgebohrnen, als die Hochgebohrnen, mit der Kategorie des Adels prangten.

Ob aber die Scheidewand zwischen den beyderley Klassen von Familien schon damalen so groß gewesen sey, daß der Nobilis mit einer Ingenua keine vollgültige Ehe habe schließen können; daß eine solche Verbindung als Mißheurath gebrandmarkt gewesen; die Frau der ehelichen, und das Kind der Filiations- und Familienrechte für unfähig gehalten worden sey; — daran dürfte doch wohl sehr zu zweifeln seyn. Denn

a) in der Kategorie der Freyen und der Eigenthümer des Landes, als worauf doch in der altgermanischen Verfassung alles beruhte, — stunden die Ingenui so gut als die sogenannten Nobiles.

---

*) *Annalista Saxo* ad annum 983. Einer vom hohen Adel wird noch dort ein Homo egregiae libertatis genannt.

b) Der Adel bestand keineswegs noch zur Zeit erweislichermaaßen in gewissen konstitutionellen Nationalvorrechten des Bluts, ohne welches vernünftiger Weise kein Grund zur Misheurath gedacht werden kann: und ohne die trifftigsten aus der Volksverfassung hervorleuchtenden Gründe, — ist es wohl glaublich, daß die mächtige Klasse der freyen Familien des Volks werde haben sich durch die Misheurath so sehr brandmarken lassen? Endlich

c) ist das plurimis nuptiis ambiri nobilium (virorum) ob nobilitatem, — doch immer wahrscheinlicher von Familien aus dem Stande der Freyen, als der Adelichen zu verstehen: weil Minderbegüterte und minder mächtige Familien sich werden bestrebt haben, mit Reichbegüterten und Mächtigern in den Familienverein zu kommen: und somit hätten wir einen historischen Beweis für die Ebenbürtigkeit und Standesgleichheit zwischen den beyderley Volksklassen, der Klasse der Nobilium und ingenuorum.

Doch verdient hier bemerkt zu werden, daß Einige in dem Wahn stehen, als ob, nachdem die Nobiles von ihrem Landeigenthum Grundstücke an Andere, um sie zu ihren Dienstleuten zu verpflichten, abgetreten hätten, — erst dadurch der Stand der Ingenuorum entstanden und gebildet worden wäre.

Aber für diese Meynung findet sich im Tacitus doch auch nicht die geringste Spur von solchen Dienstleuten der Edlen;

ihr widerstrebt vielmehr der ganze Geist der altgerma-

nischen Verfassung, wie sie von Tacitus geschildert wird; und

es läßt sich nicht wohl begreifen, wie — gegen über von unfreyen Leuten, — das ganze Volk aus Adel sollte bestanden haben; und wie dieser hätte dazu kommen mögen, aus den ihm gegenüber stehenden unfreyen Leuten, welche doch jedenfalls bey den Andern, und, der Hypothese nach, bey dem Adel müßten im Dienste gestanden seyn, eine ganz eigene und besondere Klasse von Dienstleuten zu bilden. *)

Uebrigens mögen, über den Ursprung des teutschen Adelstandes nachgelesen werden:

Crameri *Io. Ge., Commentarii de juribus et praerogativis Nobilitatis avitae ejusque probatione ex institutis Germanorum priscis et hodiernis.* T. I. Lips. 4. 1739.

Ueber den ältesten deutschen Adel, von Herzog. **)

Beyträge zur Geschichte des Adels und zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfassung desselben, von Fr. G. A. Schmidt. 1794. 8.
f. N. A. D. Bibl. B. XIX. St. I. S. 53.

Frieder. Nathanael Volkmar's Abhandl. über ur-

---

*) *Io. H. de* Selchow *Commentatio de statu Ingenuorum in Germania.* Goett. 4. 1756.
— *de juribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus.* Ibid. 4. 1756

**) In der teutschen Monatsschrift. Julius. 1795. 8.

sprüngliche Menschenrechte, Freyheit und Gleichheit. 1793. 8. N. II. über Menschengleichheit.

Vergl. N. A. D. Bibl. B. XIX. St. I. S. 47.

Vorurtheilsfreye Gedanken über Adelsgeist und Aristocratismus, von Aug. Hennings. Braunschweig. 1792. gr. 8.

s. N. A. D. Bibl. B. X. St. II. S. 378.

Pütters über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Zur Grundlage einer Abhandlung von Misheurathen teutscher Fürsten und Grafen. 1795. 8.

— Ueber Misheurathen teutscher Fürsten und Grafen. 1796. 8.

Bildeten nun aber das Volk nur die Eigenthümer des Landes und deren beyderley Klassen, die der Freyen und die der Edlen, und sind die Edlen die Reichbegüterten gewesen: so versteht sich wohl von selbst, daß unter diesen Hochgebohrnen nun kein weiterer Unterschied zwischen hohem und niedern Adel werde Statt gefunden haben.

27.

Wohnort im alten Germanien.

Bestand aber das Landeigenthum der Freyen und Edlen je durchaus aus ganzen Landesdistricten — von einem bald größern bald kleinern Umfang, und das Volk — aus diesen beyderley Klassen von Landeigenthümern; so wird auch Jeder derselben mit seiner Familie auf seinem

Landeigenthum gewohnt haben. Das Volk wohnte also durchaus vereinzelt, und von einander abgesondert, indem jeder auf seinem Grund und Boden sein Heimwesen hatte, also in ziemlicher Entfernung von einander zerstreut. Das Zusammensitzen, Beysammenwohnen und den daraus entstehenden Verkehr mit dessen unvermeidlichen Folgen, kannte also das alte Germanien nicht. *)

Die Reise des Fremden im alten Germanien war daher auch nicht anders möglich, als aus dem Landeigenthum des Einen in das des Andern, worauf er, der allgemeinen Sitte nach, von den Landinhabern nicht nur bewirthet, sondern auch vergeleitet wurde. **)

28.

Vom Stande der Unfreyen.

Wie nun aber nur Landeigenthum den stolzen Stand der rohen altgermanischen Selbstständigkeit und Freyheit gewährte, und Landeigenthum nicht anders als erbweise erlangt werden konnte; solchemnach der Stand der Freyen

*) Tac. Cap. 16. Nullas Germanorum populis Urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

**) Tac. Cap. 21. Quemcunque mortalium arcere tecto, nefas habetur; pro fortuna quisque apparatis Epulis excipit. Cum defecerit, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii et Comes, proximam domum non invitate adeunt; nec interest, pari humanitate accipiuntur. — Victus inter hospites comis.

ein reeller Geburtsstand war: so konnte dann auch jeder Andere, welcher mit Landeigenthum nicht begütert war, auf eine andere Weise durchaus keine Selbstständigkeit und Freyheit behaupten; er war Unfrey, und der Stand der Unfreyen war demnach eben so natürlich ein Geburts-Stand als der der Freyen. Er war schlechtgeboren, weil auf seinem Blut kein Erbrecht zum Landeigenthum haftete, und es ohne dieß unmöglich war, von und durch sich selbst zu leben und eine Unabhängigkeit von Andern zu behaupten.

Auf dem Landeigenthum der Privaten gründete sich der erste allgemeinste und natürlichste Unterschied der beyderley Geburtsstände im alten Germanien — der Stand der Unfreyen und der der Freyen: welcher Letzterer dann auch überall das konstituirende Volk ausmachte. *)

29.

Verhältniß des Standes der Unfreyen zum Stande der Freyen.

Wie immer, so auch im alten Germanien — ward den Begüterten und Freyen die Menge der Unbegüterten und Unfreyen zum Bedürfniß: nur muß solch Bedürfniß in der Weise angenommen werden, als der

---

*) Daher ist es ganz dieser altgermanischen Verfassung gemäß, was Nithard in s. *Historia* L. IV. S. 661. von den Ständen bey der sächsischen Nation bemerkte.

Saxonica gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit. Sunt enim inter illos, qui *Edhilingi*, sunt qui *Frilingi* sunt, qui *Lazzi* illorum lingua dicuntur. Latina vero lingua hi sunt: *nobiles, ingenuiles, serviles*.

rohe Zustand der Nation und des Zeitalters es mit sich brachte.

Es ist leicht begreiflich, daß der Begüterte und Freye mit seiner Familie es werde unter seinem Stande gehalten haben, den Ackerbau und die Viehzucht selbst in Person zu treiben, und auch so das Uebrige von seinen Bedürfnissen an Kleidung u. s. w. sich selbsten zu machen. Indem wir aber auch annehmen müssen, daß das Privat-Landeigenthum der Freyen, und vornehmlich der Edlen von einem ungleich größeren Umfang war, als der Eigenthümer zu seinem und seiner Familie natürlichem Bedürfnisse brauchte: und die Rohheit des Zeitalters mit allen den erkünstelten und verfeinerten Bedürfnissen durchaus nicht bekannt war, womit auch der größeste Ueberfluß an weitern producirenden Erzeugnissen, durch Umsetzung, vom Eigenthümer selbst für sich verbraucht und verschwelgt werden kann; so blieb dem Eigenthümer von seinem überflüßigen Lande kein anderer Gebrauch zu machen übrig, als es an die unbegüterten unfreyen Familien, zum Anbau und Genusse, abzugeben.

Aber so empfieng der Unfreye seine nach Morgenzahl bestimmte Grundstücke lediglich aus der mildthätigen Hand des Freyen; saß und lebte von dessen Gnade auf dessen Grund und Boden; konnte um so weniger auf Selbstständigkeit und Freyheit einigen Anspruch machen, gerieth unter dessen Befehlshaberschaft, und ward sein geborner Unterthan. *)

---

*) Hievon eine vortreffliche Stelle und Ausführung in der Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums, von Adam Smith. (Ausgabe 1794.) B. II. B. III. Cap. 4.

30.
Rechtsprincip der Grundherrlichkeit.

Aus diesem rohen altgermanischen Verbrauche des Landeigenthums entstand nun zwischen den beyderley Ständen der Freyen und der Unfreyen auf eine sehr natürliche Weise das grundherrliche Verhältniß zwischen den Gutsherrn und ihren hintersäßigen hörigen verherrten Bauern, nach einem durch den Geist des damaligen Zeitalters herrschend gewordenen Rechtsprincip:

Wer auf des Andern Grund und Boden sitzt, der ist auch sein, ihm hörig, verherrt und sein Unterthan.

Grundherrlichkeit und Grundherrschaft war also der ganze Innbegriff all der aus dem unbeschränkten Eigenthumsrechte hervorgehenden Macht und Gewalt über das innenhabende Land und die darauf gesessenen Leute.

31.
Geschäfftlosigkeit bey dem Stande der Freyen.

Jetzt wird die Lebensweise im alten Germanien — wenigstens bey den auf dem Landeigenthum sitzen gebliebenen Hausvätern aus dem Stande der Freyen, — leicht begreiflich. Weil der Lebensunterhalt dem freyen Germanier, als Guts- und Grundherrn, keine Beschäfftigung gab, und nach der übrigen rohen einfachen Verfassung, bey der er sich auch, außer dem Fall eines Feldzugs und des Kriegs, keine andere bestimmte Beschäfftigung verschaffen konnte: so mußte er die Langeweile nur mit dem Schlafe, der

Jagd und dem Würfelspiel und einem unaufhörlichen Schwelgen sich vertreiben. *)

Die Arbeit des Ackerbaus, die Abwartung der Viehzucht; die Fabricirung der benöthigten Kleidungsstücke, die Herbeyschaffung aller zum Haushalt gehörigen Bedürfnisse lag den auf das Landeigenthum auf- und angenommenen Unfreyen, den hintersäßigen Bauern ob, welchen sie dafür zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt die erforderlichen Grund-

---

*) Tac. Cap. 14. Nec arare terram aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes, et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare.

Cap. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somnociboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent, mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam, oderint quietem.

Cap. 22. Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur, saepius calida, ut apud quos plurimum hiems occupat. Lauti cibum capiunt. Separatae singulis sedes, et suā cuique mensa. Tum ad negocia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Diem noctemque continuare potando, nulli probrum. Crebrae, ut inter vinolentos, rixae, raro conviciis, saepius caede et vulneribus transiguntur.

Cap. 24. Aleam, quod mirère, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendique temeritate, ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo jactu de libertate et de corpore contendant. Victus voluntariam ser-

stücke nach einem bestimmten Maas an Morgenzahl zum Anbau, ihrem Verbrauch und Eigenthum einräumten. *)

32.

Schilderung der altgermanischen Grundherrlichkeiten.

Es ist leicht begreiflich, daß auf einem solchen Landeigenthum, in einer solchen Grundherrlichkeit, nicht durchweg alles Land zum leichtern Anbau taugte. Man wählte also hiezu von Anfang je immer die tauglichsten Districte, und in keiner allzuweiten Entfernung vom Ansitze des Gutsherrn. Doch suchte jeder Bauer für seine Hütte und Wohnung sich den schicklichsten Platz bey seinen Grundstücken aus. Vermuthlich versteht Tacitus unter dem Vicus den Inbegriff aller der auf einem jeden Landeigenthum befindlichen und dazu gehörigen Bauernhöfe, welche dann nun freylich noch nicht die Gestalt von unsern heutigen und den schon damaligen römischen Dörfern hatten. **)

---

vitutem adit. Quamvis junior, quamvis robuſtior adligari ac vinciri ſe patitur. Ea eſt in re prava pervicacia, ipſi fidem vocant. Servos conditionis huius per commercia tradunt, ut ſe quoque pudore victoriae exſolvant.

*) Tac. Cap. 25. Ceteris ſervis, non in noſtrum morem, deſcriptis per familiam miniſteriis, utuntur. Suam quisque ſedem, ſuos penates regit. Frumenti modum *Dominus*, aut pecoris aut veſtis, *ut colono*, injungit; et ſervus hactenus paret. Cetera domus officia uxor ac liberi exſequuntur.

**) Tac. Cap. 16. Vicos locant non in noſtrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis. Suam quisque do-

So mag auch vermuthlich unter einem Gau oder Pagus der Inbegriff aller der zu einer Volkschaft vereinten Landeigenthümer zu verstehen seyn.

In der Folge der Zeit gab es Gelegenheit genug, die Lücken und unüberbauten Zwischenräume zwischen den Urhöfen der Bauern mit neuen Häusern auszufüllen und den Vicum in jetziger Gestalt kohärent zu machen.

33.

Erklärung der obgedachten dunklen Stelle des Tacitus.

Die Fruchtbarkeit des Bodens und Klimas war übrigens so groß nicht, daß der Acker mit jedem Jahr hätte können fruchtbar gemacht werden. Das Institut der sogenannten Brachfelder war also sehr natürlich schon in dem alten Germanien. Aber in diesem Zeitalter war wohl noch ein beträchtlicher Theil von jedem Landeigenthum wüst und öde gelegen: wovon dann der Grundherr von Zeit zu Zeit durch die anwachsende Bevölkerung seiner Bauerschaft Anlaß bekam, neue Districte zur Urbarmachung und zur Vergrößerung des Ackerfelds an seine Hintersassen hinaus = und abzugeben.

»Wie viel dann von dergleichen Novalien jeder Familie der Bauerschaft, oder welchen Familien derselben das Einemal Etwas, das Anderemal Nichts sollte zugetheilt wer-

---

mum spacio circumdat, sive adversus ignis remedium, sive inscitia aedificandi.....

— Cap. 19. Accisis crinibus nudatam (adulteram maritus) coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem *vicum* verbere agit.

den, daran konnte wohl dem Grundherrn wenig, desto mehr aber der gesammten Bauerschaft und den einzelnen Familien aus dieser gelegen seyn.

Das zum Ackerfeld benöthigte Stück Landes bestimmte sich, in Ansehung seiner Größe, nach der Anzahl der vorhandenen Bauernfamilien: wurde aber an die gesammte Bauernschaft vom Grundherrn abgegeben; welches diese dann unter sich nach Würdigkeit vertheilte. Doch weil immer noch unangebautes und wüstgelegenes Feld genug vorhanden und übrig war, so hatte das Vertheilen keine Schwierigkeit und konnte wohl wenig Zank und Streit erregen.«

So erkläre ich mir die obgedachte Stelle des Tacitus Cap. 26.

Foenus agitare et usuras extendere ignotum: ideoque magis servatur, quam si vetitum esset. Agri pro numero cultorum ab universis vicis (andere Lesarten sind per vices; andere per vicos) occupantur, quos mox inter se juxta dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager.

Sie ist freylich schon auf mannichfaltige Weise erklärt worden. Meines Erachtens kann sie am wenigsten zur Bestätigung der Nachrichten des J. Cäsar's dienen, daß in dem alten Germanien durchweg alles Land Nationalallmande gewesen sey.*)

*) H. Herzog in s. Versuch einer allgemeinen Geschichte der Kultur der deutschen Nation Th. I. 1795. 8. S. 85.

34.

Unterschied im Landeigenthum zwischen Bauerngut und Grundherrlichkeit.

So entstand also bey dem Landeigenthum der Privaten schon aus dem alten Germanien her, der merkwürdige, auch alle Revolutionen hindurch nicht mehr erloschene, bis auf den heutigen Tag noch vorhandene Unterschied zwischen dem Prädium des Gutsherrn und den Grundstücken des Bauern. Habe es auch mit diesen für eine Bewandniß vormals gehabt, und nachher bekommen, welche es wolle: so besteht ihr wesentlicher unverlöschbarer Charakter darin, daß sie meist nach Morgenmaas und Zahl zugemessen sind, durchaus kein volles unbeschränktes Eigenthumsrecht gewähren, und von einem gutsherrlichen Prädium ein integrirender Theil sind, und demselben zugehören; da hingegen das gutsherrliche Prädium in einem ganzen Districte Landes mit seiner Integrität besteht, seiner Abkunft und rechtlichen Vermuthung nach, das volle

---

erklärt sie folgendermaaßen. »Die Aecker werden von jedem Einzelnen in der Genossenschaft (ab universis von Allen, d. h. von einem Jeden) je nachdem er viele oder wenige Leute hat, die das Feld bestellen können, zum Bebauen übernommen, (occupantur) aber so, daß sie das einemal dieses, das anderemal ein anderes Stück zum Beackern auswählen, (per vices). Diese einzelnen freyen Männer theilen nun das Feld, welches das vorige Jahr brach gelegen hatte, ein Jeder für sich unter seine Leibeigene aus, mehr oder weniger, je nachdem sie es verdienen. Secundum dignationem. Diese Vertheilung wird durch die Feldraine erleichtert.«

unbeschränkte Eigenthumsrecht gewährt, und eine Gutsherrlichkeit, Gutsherrschaft in sich begreift, welche eine Befehlshaberschaft über die darauf gesessenen, mithin dem Gutsherrn hintersäßigen und hörigen Leute begründet und nach sich zieht.

35.

Grundherrliche Gewalt und Gerichtsbarkeit.

Die Hintersäßigkeit und Hörigkeit der Unfreyen, welche die Gutsherrlichkeit des Freyen mit sich brachte, hatte für diesen eine Befehlshaberschaft über jene und eine Unterwürfigkeit der Hörigen unter den Willen ihres Herrn zur natürlichen Folge, welche lediglich auf das Landeigenthum fundirt war; mit einer Staatsbefehlshaberschaft (Imperium) auch nicht die entfernteste Verwandtschaft hatte, aber eben darum dem freyen wohl = und hochgebohrnen Germanier und dem Volke, welches nur aus dem Stande der Freyen bestand und keinen Unfreyen unter sich dulden konnte, einen natürlichen Abscheu gegen alle staatsgesellschaftliche Verbindung jeder Art erwecken mußte.

Denn in dem Begriff des Unterthanen lag wesentlich die verächtliche Qualität der Hörigkeit, und die so allgemein aufgekommene Befehlshaberschaft über Land und Leute war nun einmal nichts anders als die Gutsherrlichkeit und Herrschaft über Schlechtgebohrne und Unfreye.

Daß übrigens die Gerichtsbarkeit der Grundherrn über die Einwohner ihrer Ländereyen — oder ihre Hintersassen — ihren Ursprung aus dem Lehnrechte genommen habe; für ein Ausfluß oder einen Bestandtheil der Staatsoberherr=

schaft zu halten, und erst von den Fürsten und Regenten der Staaten, den Grundherrn als ihren Reichs- und Landsassen — lehnweise verliehen worden sey, ist eine gemeine Meynung:

Bouquet le Droit public de France, eclairci par les monumens de l'Antiquité. T. I. Paris. 1756. 4.

Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit in Baiern, nebst der Geschichte Ott's, Königs von Ungarn und Herzogs von Niederbaiern. I. Theil. Pest. 1791. 8.

aber auch ein Irrthum, welchen schon Mehrere gerügt und widerlegt haben:

Adam Smith's Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. B. II. B. III. Cap. 4. (Ausgabe 1794.)

PUFFENDORFF, *Fr. Es. Tr., de jurisdictione Germanica.* Lemgov. 1740. 8.

36.

Rohe Verfassung derselben.

Der Freye beschloß sein Landeigenthum mit einer vollen und unbeschränkten Grundherrschaft oder Grundherrlichkeit. Eben so unumschränkt war also auch seine Herrschaft über den darauf hintersäßigen ihm hörigen und verherrten Bauernstand. Dieser erhielt dann seinen Schutz lediglich von seinem Herrn: aber so wenig er eines Theils den mindesten Anspruch auf das Nationalrecht oder auf

die Nationalgenossenschaft hatte; und so wenig andern Theils die Bauerschaft selbst sich der mindesten Selbstständigkeit anmaaßen durfte: so roh und unbeschränkt war auch die grundherrliche Gewalt und so ungerügt blieb auch jede noch so unverantwortliche Vergewaltigung des Gutsherrn an seinem hörigen Bauer.

Tac. Cap. 25. Verberare servum ac vinculis et opere coercere, rarum. Occidere solent, non disciplina ac servitute, sed impetu et ira, ut inimicum, nisi quod impune.

So tief niedergedrückt lag die Menschheit in dem freyen Germanien, angeschmiedet durch seinen unfreyen Geburtsstand an das Joch der Dienstbarkeit und rohesten Herrschaft des grundherrlichen Aristocratismus.

37.

Unterschied zwischen dem Leibeigenthum und der bloßen Hörigkeit.

Von diesem Stande der Unfreyen ist endlich noch zu bemerken, daß er unterschieden werden kann, und auch wohl wirklich unterschieden worden seyn mag in die Klasse der **Hörigen** und die der **Leibeigenen**.

Tacitus läßt es vermuthen, indem er von den beschriebenen germanischen Servis die Libertos und Libertinos unterschieden hat:

Cap. 25. Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus, quae regnantur. Ibi enim et super ingenuos et super nobi-

nobiles adscendunt: apud ceteros impares libertini Libertatis argumentum sunt.

Hörigkeit bestand in dem Unfreyseyn, und der daraus fließenden Verpflichtung zu einer gewissen Dienstbarkeit und Unterwürfigkeit unter die Gewalt und Befehlshaberschaft des Grundherrn, welche sich aber nur auf das wirkliche Hintersäßigseyn begründete, und eben darum mit dem Austritt und dem Abzug aus dem Zwang und Bann der Grundherrlichkeit von selbsten wieder verlosch.

Leibeigenschaft oder Leibeigenthum aber gab dem Gutsherrn ein Eigenthumsrecht an der Person und dem Leibe des Bauern und seiner Nachkommen, wodurch sie selbst als eine Zugehörde des Prädiums wurden, unter dessen Integrität begriffen waren, und solchemnach ihrem Herrn sein auf ihrem Leibe haftendes Recht auch durch keinen eigenmächtigen Austritt je vertragen konnten.

Daß unter dem teutschen Leibeigenthum so was ähnliches vom abscheulichen Begriffe der Römer vom Servus verstanden worden sey; damit eine besondere Last von Dienstbarkeit verbunden gewesen sey, und es den Hörigen oder Bauern durchaus unfähig gemacht habe, gegen seinen Herrn etwas Eigenes zu haben, — scheint historisch nicht richtig zu seyn.

38.

Fortsetzung der Materie.

Ob aber im alten Germanien mit der Hörigkeit durchaus auch das Leibeigenthum verbunden gewesen und Einzelne durch Erlassungen der Gutsherrn davon entfesselt

worden seyen, — läßt sich wohl mit Zuverläßigkeit nicht entscheiden, so wenig sich auch die eigentliche Entstehung desselben erweisen läßt.

Daß der Unfreye, eben darum, daß er nicht landbegütert war, auch arm gewesen sey, ist leicht begreiflich. Noch spät herab in der Geschichte findet sich in den teutschen Urkunden häufig, daß dem hörigen und hintersäßigen Bauernstande von den Grundherrn der Name armer Leute beygelegt wird. Wenn nun vormals der Gutsherr an solche Unfreye, und arme Leute Grundstücke abtrat: so mochte er wohl auch eine Anzahl Vieh und die zum Ackerbau und Abwartung der Viehzucht erforderlichen Geräthschaften denselben haben mit hinausgeben müssen. Hat er nun derenthalben von seinem Bauer eine Sicherheitsleistung gefordert: so war dieser nicht im Stande, solche auf eine andere Weise als vermittelst Verpflichtung der Person Seiner und der Seinigen ins Leibeigenthum, zu fordern:*) aber dann ließen sich doch auch Hintersassen und hörige Leute gedenken, bey welchen der Grund zum Leibeigenthum, von ihrem Eintritte in die Grundherrlichkeit her, nicht Statt gefunden hätte.

39.

Schlußanmerkung.

Doch hierüber so wenig als über manche andere Umstände, welche diesen Stand der Unfreyen, ob er gleich auch schon damalen der zahlreichere gewesen seyn mag, betreffen, läßt sich eine ausführliche und genaue Auskunft

---

*) s. Mösers patriotische Phantasien. Th. IV. n. 61.

geben. Bey aller weiteren Schilderung der alten Germanier scheint Tacitus immer nur den Stand der Freyen vor Augen gehabt zu haben.

Cap. 20. Dominum ac Servum nullis educationis deliciis dignoscas. Inter eadem pecora in eadem humo degunt, donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat.

Der Stand der Freyen war es, welcher allein Selbstständigkeit hatte, das Volk ausmachte, und bey welchem auch ausschließlich Wehr und Waffen zum gewöhnlichen Anzuge, als das Wahrzeichen ihres Standes, gehörten. *)

Von diesem Stande der Freyen, also als dem Volke, gilt alle seine weitere Schilderung, welche er von den Germaniern gegeben hat. Der hörige Bauernstand war es also wohl auch nicht, welcher mit den Freyen den Ruhm der Tapferkeit theilen durfte; daß sich aber bey dem Stande der Freyen als dem Volke, gleich seinem

*) Tac. Cap. 13. Nihil autem neque publicae neque privatae rei, nisi armati agunt. Sed arma sumere non ante cuiquam moris, quam Civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso Concilio vel Principum aliquis vel Pater vel Propinquus scuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicae.

Cap. 11. Ut turbae placuit, considunt armati.

Cap. 22. Tum ad negotia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati.

gewöhnlichen und ihn auszeichnenden Anzuge, so auch der ganze Charakter durchaus kriegerisch bilden mußte, wird aus dem folgenden leicht begreiflich werden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Familienverein im alten Germanien.

Perſpectis populi moribus, facile dignoſcitur et ratio legum.

P. Canciani *in Praefat. ad Vol. I. Barbarorum Legg. Antiqu.*

40.

Anlaß und Zweck des Familienvereins.

Je gewisser der Stand der Freyen ein Geburtsstand und auf das Privatlandeigenthum und dessen Vererbung fundirt war: um so viel mehr mußte ihm auch an dessen Erhaltung gelegen seyn.

Die beträchtliche Masse der hörigen Leute vom Stande der Unfreyen und Bauern auf jedem Landeigenthum und der Grundherrlichkeit mußte gegen den einzeln wohnenden Grundherrn und seine Familie in Respect gehalten: und bey dem Stande der Freyen, wo mit der Rohheit der Barbaren die durchgängigste Gleichheit sich paarte, mußte gegen persönliche Beleidigungen, welche so sehr zu befürchten waren, die zuverläßigste Anstalt von Sicherheit und zu erhaltender Genugthuung getroffen werden. Diese äußerst wichtige persönliche Privatangelegenheit konnte und wollte von den alten Germaniern nicht einer bloßen Uebereinkunft, nicht dem kalten allenfalsigen Amtseifer eines Fremden, welcher noch überdies neue Besorgnisse um die Freyheit erregen mochte, anvertraut werden. Sie fundirten also diese Sicherheitsanstalt auf die natürlichen Bande des Bluts und auf das gemeinschaftliche Interesse aus dem darauf einzig gegründeten und unverletzlich sanctionirten Erbfolgerechtssystem:

und so entstand dann nun unter dem Stande der Freyen das altgermanische Institut des Familienvereins, welcher durch den natürlichen Verband der Gemeinschaft des Bluts geschlossen wurde, und in folgenden zweyen Punkten bestand: in

der Pflicht der Theilnehmung an der erlittenen persönlichen Vergewaltigung und Fehde eines jeden Mitglieds der Familie, und in

dem Rechte der Theilnehmung an dessen Wehrgeld und Erbe.

41.

Historische Beweise davon.

Solcher Familienverein ergiebt sich klar und deutlich

a) aus dem ganzen und unmittelbaren Zusammenhang, worin Tacitus das eine Institut mit dem Andern beschreibt;

b) aus der großen Angelegenheit, welche die alten Germanier hatten, ihren Familien durch das Band der Schwägerschaft auch noch von außen her eine größere Macht und Stärke zu verschaffen;

c) aus ihrem Wohlgefallen, die innere Stärke ihrer Familien durch eine zahlreiche Nachkommenschaft befestiget zu sehen; und endlich

d) aus der ganzen Oekonomie und dem Geiste ihres Erbfolgesystems, welches mit dem Familiensystem, als

Sicherheitsanstalt betrachtet, in der vollkommensten Uebereinstimmung gestanden haben muß.*)

Daß zu Folge des altgermanischen Familienvereins Familienschutzpflicht mit Familienerbrecht gleichen Schritt gehalten habe, das wird auch noch weiter durch

---

*) Cap. 20. 21. Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas: nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas, pares validique miscentur, ac robora parentum liberi referunt.

Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum Sanguinis arbitrantur et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant.

Heredes tamen successoresque sui cuique liberi: nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui avunculi.

Quanto plus propinquorum, quo major affinium numerus, tanto gratiosior Senectus. Nec ulla orbitatis pretia.

Suscipere tam inimicitias, seu Patris seu propinqui, quam amicitias, necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.

Cap. 22. Sed et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et adsciscendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.

einige klare Beweisstellen aus dem späteren Zeitalter sattsam bestätiget. *)

42.

Nähere Bestimmungen solches Familienvereins als Privatsicherheitsanstalt betrachtet.

Vom Stande der Freyen stand also der Einzelne mit den Seinigen gegen alle persönliche Beleidigungen und Vergewaltigungen unter dem Schutz der ganzen Familie.

Cap. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

*) als: Legis Salicae Tit. 63.

wo nun schon jedem aus königlicher Machtvollkommenheit freygestellt ward, sich vom Privatfamilienverein feyerlich loszusagen:

Si quis de parentilla tollere se voluerit, in mallo ante Tuginum aut Centenarium ambulet, et ibi 4 fustes ... super caput suum frangat et illas 4 partes in mallo jactare debet et ibi dicere, ut et de juramento et de hereditate et de tota illorum se ratione tollat. Et si postea aliquis de parentibus suis aut moritur aut occiditur, nihil ad eum de ejus hereditate vel de compositione pertineat.

Si autem ille occiditur aut moritur, compositio aut hereditas ejus non ad heredes ejus sed ad fiscum pertineat aut cui fiscus dare voluerit:

und: Legis Angl. et Werinorum Tit. VI. De Alodibus;

Mit deren Ansehen, Beystand und Hülfe behielt Jeder seine hörige Bauerschaft im Gehorsam, und ward gegen die Kränkungen und Vergewaltigungen von Seinesgleichen sicher gestellt.

Des Erschlagenen Blut rächte daher auch dessen ganze Familie, und von nun an war der Todtschläger vor keinem aus der Familie des Erschlagenen sicher.

Dies brachte nun einmal die Germanische Freyheit mit sich; machte aber eben damit den Stand des Unfriedens und der Feindschaft unter den Privaten um so gefährlicher. Doch, um nicht in ewiger Fehde nach und nach einander ganz aufzureiben, konnte man sich durch eine an die zur Blutrache aufgestandene Familie zu leistende Genugthuung mit einer gewissen Anzahl Vieh's als der fahrenden Haabe, — abfinden: welches sogenannte Wehrgeld oder Schutzgeld die Familie unter sich vertheilte.

Aber Schutz und Wehr beruhte einzig auf dem rüstigen tapfern Mannsstamme. Hätte Einem unter dem Volke es hieran in seiner Familie gemangelt, so würde er so viel als vogelfrey geworden seyn. Auf die Abwendung dieses Falls, auf die Vergrößerung und die Mächtigmachung der Familie mußte nun vorzüglich Bedacht ge-

---

wo noch das altgermanische Familienrecht, wiewohl etwas verworren, wie es in diesen Fränkischen Sammlungen der altgermanischen Rechtsgewohnheiten der gewöhnliche Fall ist, folgendermaaßen aufgefaßt worden:

»Ad quemcunque hereditas terrae pervenerit, ad illum vestis lorica, et ultio proximi et solutio Leudis debet pertinere.«

nommen werden; aber vor allen Dingen das Familienschutzsystem geordnet seyn, und eine feste Bestimmung und Haltung haben.

43.

Von dem Verband des Familienvereins.

Fundirt ward dann nun die Familie des Freyen auf das Landeigenthum und das ihr angebohrne auf dem Blut haftende und vermöge des Familiensystems und der durch den Familienverein angeordneten Privatsicherheitsanstalt unverletzlich ihr zu sanctionirte Recht der Erbfolge in demselben, welches also eben darum, weil es ein solchergestalt so hoch geheiligtes Familienrecht war, vom jedesmaligen Erben und Inhaber nimmermehr den andern erbfähigen Gliedern der Familie durch keinerley Geschäfft weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen entzogen oder gebeugt werden konnte.

Geordnet ward die im Schutzverein stehende Familie eines jeden Freyen nach der Ordnung der Erbfolge:

als welche, nach den natürlichsten Begriffen und Grundsätzen, welche auch dem rohesten Volke einleuchtend seyn konnten, — einzig und ganz nach Maasgabe der Identität und Gemeinschaft des Bluts, auf welchem das Erbrecht haftete, — bestimmt wurde.

44.

Grundriß des altgermanischen Erbfolgesystems.

Dies alles wird sich aus einer nähern Entwickelung des altgermanischen Erbfolgesystems ergeben.

Aus der Beschreibung, welche uns Tacitus davon gegeben hat, wird schon, den Worten nach, ersichtlich, daß es nur vier Punkte sind, womit er seinen Landsleuten das Eigenthümliche und Ausgezeichnete von dieser Germanischen Erbfolge bemerklich machen wollte, daß nämlich

fürs Iste, das Erbfolgerecht keineswegs auf dem Willen des Erblassers beruht habe;

für das IIte, das Erbe nur an den Mannsstamm der Familie gekommen sey;

für das IIIte, die Vererbung je immer nach gewissen ganzen Graden, ohne alle Rücksicht auf Majorat und Erstgeburtsrecht, geschehen, und

für das IVte, die sämmtlichen Söhne der erste; die sämmtlichen Brüder der zweyte; und die sämmtlichen Brüder beyderley Aeltern des Verstorbenen der dritte Grad gewesen, und daß also nach dieser Ordnung succedirt worden sey.

Denn wenn auch gleich die patrui avunculi von den fratribus im Texte nicht so abstechend unterschieden sind, als diese von den Liberis; und zwischen den Patruis und avunculis keine Verbindungspartikel steht: so können doch die Patrui avunculi mit den fratribus unmöglich zu Einem Grad gerechnet; und die avunculi von den Patruis durch einen Grad von einander unterschieden werden. Gleichwie also die fratres als proximus gradus post liberos im Texte ausdrücklich benannt sind: so können die Patrui et avunculi nicht anders als für den proximus gradus post fratres zu halten seyn.

45.

Von einem auffallenden Umstand in dem vom Tacitus angegebenen Germanischen Erbfolgesystem.

Aber bey der bloßen Ansicht des Textes springt wohl jedem als höchst auffallend und sonderbar ins Auge, daß ob auch gleich

weder die Tochter mit dem Sohn, im Isten Grade,
weder die Schwäger, noch vielweniger die Frau mit den Brüdern, im IIten Grade:

nun doch im IIten Grade die Mutter = mit den Vatersbrüdern mit gleichem Rechte und also auch zu gleichen Theilen sollten zum Erbe gerufen worden seyn.

Mag es nun damit für eine Bewandniß gehabt haben, welche es wolle: so viel folgt daraus immer schon als unwidersprechlich, daß die Töchter und Schwestern, und die Ehefrauen wenigstens nicht darum vom Erbe können ausgeschlossen worden seyn, damit das Erbgut durch die ausschließliche Erbfolge des Mannsstamms ungeschmälert bey der Familie bleibe; und daß die altgermanische Erbfolge durchaus keine reine Mannsstammsfolge gewesen sey. Denn in beyden Fällen hätte der Mutterbruder als der Sohn einer andern und fremden Familie unmöglich mit des Vatersbruder zum Erbe gerufen werden können.

46.

Von den beträchtlichen Lücken in der Angabe des Tacitus von diesem Erbfolgesystem.

Betrachten wir aber die Stelle des Tacitus von der

Germanischen Erbfolge noch etwas genauer, so scheint die darin enthaltene Erbfolge höchst **unvollständig** angegeben und beschrieben zu seyn.

Für Iste ist darinne der **Ascendenten** auf **keinerley** Weise gedacht; eben so wenig davon eine Sylbe zu finden, ob

fürs IIte der Sohn des Verstorbenen — dessen Enkel und Urenkel; der Bruder — des Bruders Sohn und Enkel: der Vatersbruder — des Andern und der Mutterbruder Sohn und Enkel; ferner

fürs IIIte, ob der Enkel und Urenkel des Erblassers — den Bruder: die Brudersskinder und Enkel — die Vaters- und Mutterbrüder des Verstorbenen — ausgeschlossen hätten?*)

fürs IVte, ob in der Progression des Erbgangs vom dritten in den **vierten** und die **weiteren** Grade, auch wiederum dieser in den **beyderseitig** großälterlichen Brüdern, wie jener in den männlichen Geschwistern beyder Aeltern u. s. w. bestanden habe?

---

*) Kurz, ob die **Kinder** und **Enkel** — der Söhne der Brüder und der Vaters- und Mutterbrüder — des Erblassers — das sogenannte Repräsentationsrecht gehabt hätten? oder, um deutlicher zu sprechen, ob sie nach einmal festgesetzter Erbfolgeordnung, in allen oder in gewissen Successionsfällen nicht nach ihrer eigenen persönlichen Stelle, sondern nach der Stelle ihrer Väter und Voraltern, welche sie dann repräsentirt hätten, — zum Erbe gerufen worden seyen?

47.

Bildliche Darstellung der Angaben des Tacitus und der von ihm gelassenen Lücken in einer Geschlechtstafel.

Vor allen Dingen wird es nöthig seyn, einen bestimmten Successionsfall nach einer bestimmten Geschlechtstafel zu entwerfen.

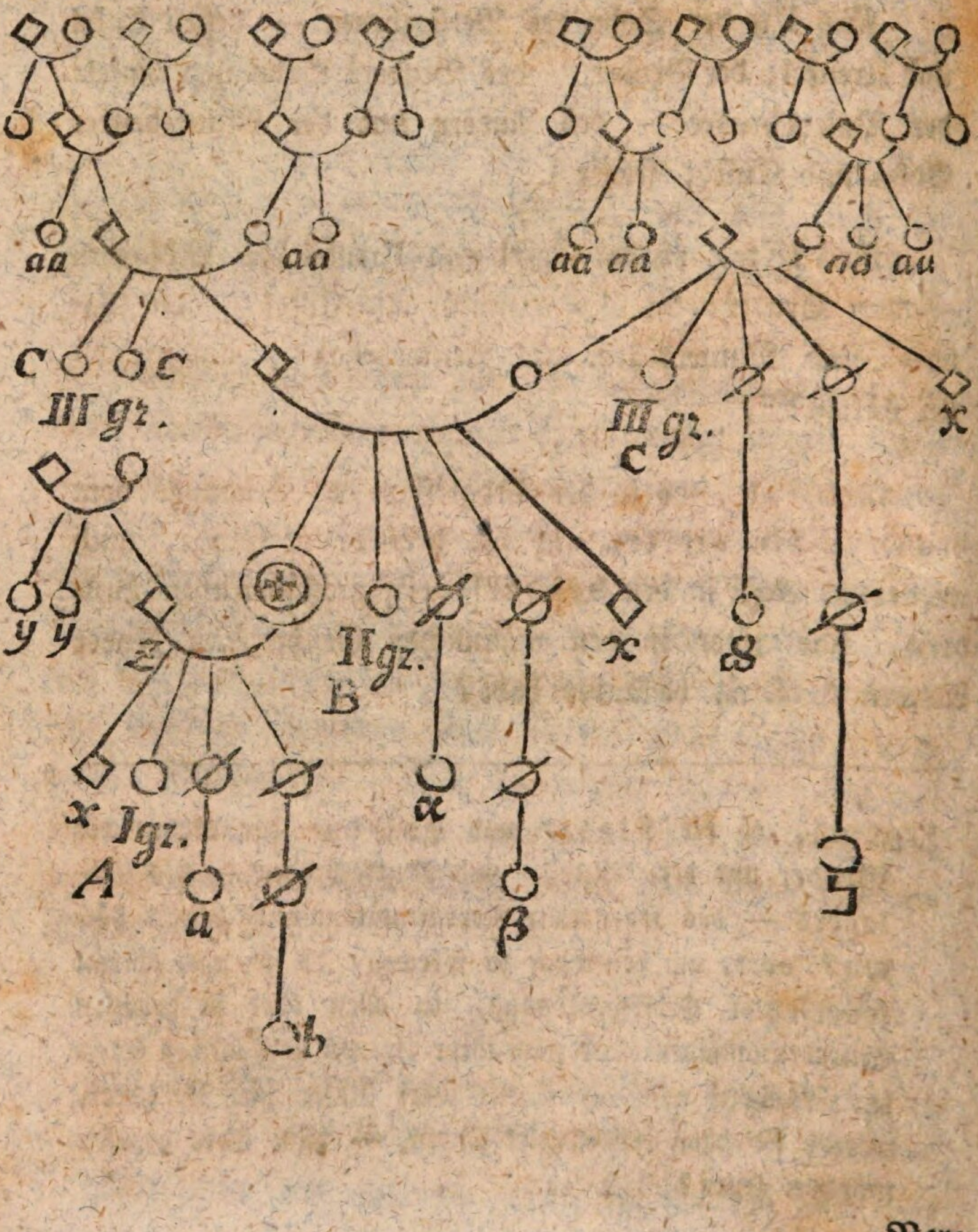

Vergleichen wir nun diesen Successionsfall mit der vorliegenden Stelle des Tacitus, so finden wir zwar die Erbfolge

über A. B. C. C. C.

über x. yy. z.

bestimmt: theils wörtlich, theils dem Inhalt nach, bestimmt; dagegen scheint sie ganz unbestimmt gelassen zu seyn über

a. b.

α. β.

א. ב. und

aa. aa. aa. aa.

Je genauer wir dann zur Aufklärung der altgermanischen Verfassung die Privatsicherheitsanstalt des Familienvereins kennen zu lernen haben: welcher so zu sagen auf das Landeigenthum und das darinne festgesetzte Erbfolgesystem fundirt war; je unentbehrlicher uns eine gründliche und richtige Einsicht in die Oekonomie und den Geist der altgermanischen Erbfolge zur wissenschaftlichen Lehre von der teutschen Erbfolge überhaupt ist, welche immer noch in den Lehrbüchern des teutschen Privatrechts so sehr problematisch dargestellt wird, daß sie einer weiteren Aufklärung wohl bedarf; und je mehr uns, solchem allem nach, daran gelegen seyn muß, über die etwas sonderbar scheinenden Punkte in der Erbfolgematerie beym Tacitus einen nähern Aufschluß und die vermeintlichen Lücken in derselben ergänzt zu erhalten: um so viel mehr mag sichs der Mühe lohnen, den Grundprincipien dieses altgermanischen Erbfolgerechts und Ordnungsystems mit möglichster Sorgfalt nachzuspühren, und es sodann hieraus etwas umständlicher zu entwickeln.

48.
Princip des altgermanischen Erbrechts und der Erbfolgeordnung.

Je roher aber und einfacher auch dem gemeinen Sinne einleuchtender die Begriffe und Grundsätze sind, aus welchen die von dem altgermanischen Erbfolgesystem angegebenen Hauptbestimmungen hergeleitet werden können; um so viel größer wird für sie auch die Wahrscheinlichkeit, daß sie auch historisch richtig seyn dürften.

Gleichwie nun das Grundherrlichkeitssystem der alten Germanier auf dem rohen und einfachen Rechtsprincip beruhte: wer auf meinem Grund und Boden sitzt, der ist mir auch hörig und unterthan: so mag nun in dem Familienverein das ihm anzupassende Erbfolgesystem das anderweitige eben so rohe als einfache Princip zu seiner Grundlage gehabt haben:

Wer mein Blut hat, ist auch mein Erbe.

Erben heißt doch wohl nichts anders als die Stelle des Verstorbenen im Innehaben und Besitze des von ihm hinterlassenen Guts einnehmen, oder, im Zueignen und Besitzergreifen des Guts, welches der Eine als das Seinige durch den Tod verlassen hat, jeden andern auszuschließen. Ist nun das, was mein ist, pars mei, und ist derjenige, welcher mein Blut hat, continuatio mei, oder welcher mit mir einerley Blut hat, eine Connexitas mei: so ist in beyden Fällen Identität des Bluts der unwidersprechlichste Rechtstitel, für denjenigen, welcher von dessen Verlassenschaft sein Blut vom Verstorbenen hat, oder mit welchem er einerley Blut hat, jeden Andern auszuschließen, oder ihn zu erben. Demnach haftet das Erbrecht auf dem

Blut, und auf der Identität des Bluts des Erbnehmers und des Erblassers: und soferne das Gut auf diesem Blute fort zu vererben bleibt; so muß und kann die Erbfolge auch nicht anders als nach dieser Identität des Bluts unter allen denen, welche aus solcher Identität des Bluts das Erbrecht haben, sich ordnen.

Denn nach der einmal festgesetzten Oekonomie von der Fortsetzung des Menschengeschlechts pflanzt sich immer ein Paar Menschen durch das gemeinschaftliche Kinderzeugen fort, und solch Aelternpaar theilt sein beyderseitiges Blut seinen Kindern mit. Zwischen den Aeltern und den Kindern ist dann die Identität des Bluts rein und unvermischt. Diese durch solche reine und unvermischte Identität des Bluts zusammenhängende Universitas personarum, welche aus einem Aelternpaar und ihren sämmtlichen Kindern besteht, wollen wir eine Parentel nennen, weil das Wort gerade in solcher Bedeutung vormals so gäng und gäbe gewesen ist.*)

Heurathet nun aus solcher Parentel ein Kind, oder heurathen sie alle, und zeugen Kinder, so geschehen Fort-

*) Die Parentel also ist nichts anders als die Sibbschaft, oder ein Aggregat mehrerer Personen, welche durch die Propinquitas naturae oder die Gemeinschaft des Bluts unter sich verbunden sind.

Ein jedes Aelternpaar machte also schon mit seinen Kindern eine Parentel: es macht aber auch eine Parentel mit seiner gesammten Descendenz oder Nachkommenschaft, so weit man bey solcher entfernteren Nachkommenschaft die Naturae propinquitas oder die Consanguinitas mit dem Urälternpaar gelten läßt.

schritte der Parentel und ihres Geschlechts, und mit jedem solchen Fortschritte bildet sich wieder eine Parentel, wovon aber die Kinder die Identität des Bluts von der vorigen Parentel nicht mehr rein, sondern mit dem Blute des fremden von außenher hinzugekommenen Theils der Stammältern der jetzigen neuen Parentel vermischt haben.

Die Kinder dieser Parentel heurathen wieder, und zeugen Kinder; es geschieht ein neuer Fortschritt, und bildet sich mit jedem wieder eine Parentel, aber eben so natürlich und unvermeidlich geht eine abermalige Vermischung des altälterlichen Bluts vor.

49.

Fortsetzung dieser Materie.

So ist also eine jede Geschlechtstafel, dem rohen Anblick nach, eine Kette von lauter — durch die Identität des Bluts an einander gereihten Parentelen — oder ein Körper von lauter an einander hängenden Gelenken, (Genu. Geniculus) als so vielen Parentelen, wovon immer die folgende in Rücksicht der voran stehenden als ein Fortschritt oder als ein Gradus des Geschlechts angesehen werden kann. *)

---

*) Gradus per metaphoram, schreibt Gesner in seinem *Thesauro,* est membrum in quacunque serie, in qua progressum, adscensum, descensum cogitare licet.

Der gelehrte Hr. Prof. Biener in Leipzig, welcher schon manchen schätzbaren Beytrag zur Aufklärung teutscher Institute und Rechte geliefert hat, giebt in seiner vortrefflichen Dissertat. de *successione Feudorum* non

Mit jeder Ehe wird eine eigene neue Parentel **angelegt**; mit Erzeugung der Kinder wird sie **vollendet**, und mit jeder **wiederholten** Zeugung **desselben** Aelternpaars wird sie **erweitert**, **nicht aber** die Geschlechtskette um einen Ring, der Geschlechtskörper um ein Gelenke **verlängert**.

Jede beliebige Parentel in solcher Geschlechtskette kann in einer Rücksicht als **selbstständig**, und in einer andern Rücksicht wieder als ein **integrirender Theil** einer Andern angesehen werden. Sie hat ihr eigenthümliches Blut, welches die Stammältern, als der **Urquell**, ihrer Parentel mittheilen, aus welcher es bis auf die entferntesten Fortschritte oder Gradus derselben forcirculirt und fortgepflanzt wird; doch geht dies ihr eigenthümliches

---

secundum Ius repraesentationis, sed *linearum praerogativam* ordinanda. 4. 1782. — folgenden **Begriff** vom **Grade** in der Rechtslehre von der **germanischen** Erbfolge, welche im **Longobardischen Lehnsfolgesysteme**, nach dem unverwerflichsten Zeugnisse des Longobardischen Lehnrechtsbuchs, mit dem unverkennbarsten **Unterschiede** vom **römisch-Justinianischen** Intestaterbfolgesysteme, — sich, was **Parentelenrecht** und **Ordnung** betrifft, rein und unverfälscht erhalten hatte.

Est integra generatio, schreibt er, a communi parente in hunc modum computata, ut tot sint dicanturque gradus, quot sunt generationes a communi stipite ad omnem posteritatem propagatae.

Um aber nicht Misverständnisse zu veranlassen, welche hierinne so leicht möglich sind, und die Sache verwirren, vornehmlich um nicht jede **wiederholte Zeugung** eines Aelternpaars mit dem **Grade** zu verwechseln, dünkt

Blut in der Familie ab, sobald die Glieder dieser Parentel früh oder spät entweder noch in ihr selbst oder in ihren Fortschritten kinderlos absterben.

Aber die Stammältern dieser Parentel sind neben dem auch Glieder der beyderseitigen älterlichen und voralterlichen Parentelen, welche wieder als Fortschritte und Gelenke einer höher hinauf gehenden Geschlechtskette anzusehen sind, mit welchen sie in der Gemeinschaft des Bluts stehen.

50.

Begriff von Parentelenrecht und Ordnung.

Haftet nun das Erbrecht einzig und allein unwiderruflich und unabänderlich auf dem Blut der Familie, so macht auch die Natur selbst nach dem Gesetze

---

mich fast besser zu seyn, man verstehe unter einem Grade durchaus nichts anders als den Fortschritt der Parentel.

Durch jeden solchen Grad oder Fortschritt bildet sich zwar freylich wieder eine Parentel. Er heißt aber Parentel, und kann nicht ein Grad genannt werden, sobald ich denselben in der Geschlechtsreihe blos für sich betrachte. Die Parentel heißt nur Grad, wenn ich sie mit einer andern Parentel vergleiche, und ihr Verhältniß zu derselben andeuten und ausdrücken will. Vornehmlich in der germanischen Rechtslehre des nächstfolgenden Zeitalters von der Sippzahl, welche man wohl die Rechtslehre des ganzen heiligen römischen Reichs nennen möchte, wird sich zeigen, wie viel es darauf ankomme, was man für einen Begriff mit dem Worte Gradus verbinde.

der Identität und Gemeinschaft des Bluts die bestimmteste unwandelbarste Erbfolgeordnung nach Maasgab des Verhältnisses und der natürlichen Ordnung der Parentelen einer Familie gegen einander.

Man nehme nun von einer Geschlechtstafel, oder einer Geschlechtskette von Parentelen — Eine Parentel heraus, welche man wolle, und versuche an ihr, wie nach dem Erbrechte des Bluts die Erbfolge aus dem Gesetze der Identität und Gemeinschaft des Bluts sich ordne und nothwendig ordnen müsse?

Stirbt Eines vom Aelternpaar, welches zum Erben Gut verläßt: so sind die Kinder — ausschließlich aller übrigen Menschen auf der Welt, die einzigen Erben, denn das Blut des Erblassers circulirt in ihnen: und — ausschließlich aller übrigen Glieder von des Erblassers Familie, sind die Kinder die einzigen nächsten Erben, und zwar ohne allen Vorzug des Einen vor dem Andern; eben darum, weil das Blut ihrer Parentel nimmermehr irgend ein ander Glied der Familie hat, und eben so wenig haben kann, als es von dem Aelternpaar dieser Parentel, — abstammt.

Heurathen nun die Glieder dieser Parentel, und zeugen auch Kinder, so ist zwar in diesen neuen sich also gebildeten Parentelen das großälterliche Blut nicht mehr rein, sondern in jeder Parentel mit dem Blute des durch die Ehe von außen her hinzugekommenen Einen Theils vom Aelternpaar vermischt worden. Doch steht kein ander Glied aus der ganzen Familie mit den Kindern dieser neuen Parentelen in der Gemeinschaft des großälterlichen Bluts, und das Blut der einmal angenommenen Urparentel

circulirt in den weiteren Fortschritten oder Gelenken der mit solcher Urparentel beginnenden Geschlechtskette fort, und wird nicht vernichtet, und kann auch nicht physisch und natürlich vernichtet werden, so oft es auch durch jeden neuen Fortschritt des Geschlechts, in jeder neu gebildeten Parentel durch den Einen Theil vom Aelternpaar mit fremdem Blute vermischt wird.

In der Gemeinschaft des Bluts von solcher angenommenen Urparentel stehen nun alle Glieder in solchen weitern Fortschritten derselben: und so lange auch nur Eines davon vorhanden ist, so lange kann auch das in jener Urparentel vererbte Gut, wovon das Erbrecht auf dem Blute solcher Parentel haftet, auf keine andere Parentel der Familie oder ein Glied derselben vererbt werden.

Aeltern und Kinder, oder die Glieder jeder einzelnen Parentel stehen also mit einander in der reinesten Identität des Bluts: Großältern und Enkel aber wenigstens doch immer in einer Gemeinschaft des Bluts. (Consanguinitas.)

Es ergiebt sich aber auch noch weiter von selbst, daß — sobald einmal von solch angenommener Urparentel weitere Fortschritte des Geschlechts geschehen, und in denselben nach dem Gesetze der Einheit oder Gemeinschaft des Bluts die Güter vererbt worden sind; daß — sodann kein Glied aus den mit den weiteren Fortschritten neu gebildeten Parentelen mit Einem Glied der angenommenen Urparentel in der Identität oder in der Gemeinschaft des Bluts stehen kann, als jene Glieder der neu gebildeten Parentelen mit einander theils durch Identität, theils Gemein-

schaft ihres Bluts, d. i., des Bluts ihrer Parentelen mit einander vereiniget sind.

So lange also das Geschlecht der Urparentel in den Parentelen der Kinder und Enkel fortschreitet, so lange kann auch deren von der Urparentel auf sie gefallenes Erbe von keinem Gliede der Urparentel weder aus Identität noch Gemeinschaft des Bluts vererbt werden. Immer werden noch die übrigen Glieder der Urparentel als entferntere noch zur Zeit durch propiores gradus — vom Erbe ausgeschlossen werden.

51.

Fortsetzung der Materie.

Setzen wir aber den Fall, durch ein Kind solcher Urparentel geschehe kein weiterer Fortschritt des Geschlechts; es sterbe kinderlos, ohne Parentel; oder, welches im Grunde auf Eins hinausläuft: — die durch dasselbe gebildete Parentel erlösche in ihren einzelnen Gliedern oder in den weiteren Fortschritten derselben: es sterbe also das darinne noch einzig vorhandene Glied kinderlos, und verlasse ein Gut zu vererben: so sind alsdann vom Erblasser die Glieder der oben angenommenen Urparentel — aus dem Princip des Bluts, worauf einzig das Erbrecht haftet, und der Identität oder Gemeinschaft des Bluts, worauf alle Erbfolgeordnung beruht, — die einzigen und nächsten Erben — zu gleichen Theilen; und so lange das Blut von dieser Parentel in der Familie circulirt, so lange kann kein Anderes Glied der Familie auch nur mit dem Inhaber dieses Bluts das erledigte Erbe in Anspruch nehmen, geschweige diesen davon ausschließen. Kein anderer hat

das Blut dieser Parentel; und steht also eben darum auch nicht mit dem Erblasser in der Gemeinschaft des Bluts von derselben Parentel.

52.

Weitere Fortsetzung derselben.

Es ereigne sich aber eben derselbe Successionsfall — auf die eine oder die andere Weise, — entweder mit Absterben eines Kindes von solcher bisher angenommenen Urparentel, oder mit Erlöschung der durch einen Fortschritt des Geschlechts von ihm gebildeten Parentelen, — zu einer Zeit, wo schon auch die übrigen Kinder solcher Urparentel sollten kinderlos ohne Parentelen abgestorben, oder deren Parentelen erloschen seyn: so ergiebt sich dann wieder aus dem einmal angenommenen Princip des Erbrechts und der Erbfolgeordnung, daß diejenigen von der Familie des Erblassers einzigen und nächsten Erben sind, welche mit demselben wo nicht in der reinern Identität, doch in der Gemeinschaft des Bluts stehen. Indem er nun aber sein Blut von dem beyderseitigen Aelternpaar gedachter Parentel hat, von welcher oder von deren Fortschritt er ein Kind ist: so springt auch jedem in die Augen, daß die beyderseitigen Parentelen, wovon das Aelternpaar der bisher genannten Urparentel Glieder und Kinder gewesen sind, als die einzigen und nächsten Erben des gedachten Erblassers angesehen werden müssen. Denn von keiner andern Parentel aus der ganzen Familie stehen die Glieder mit demselben Erblasser in der Gemeinschaft des Bluts, als die beyderseitigen Geschwister von dem Aelternpaar der Parentel, wovon der Erblasser ein Glied ist.

Aber so erbt die Parentel der Mutter mit der Parentel des Vaters den ohne Kinder oder Geschwister verstorbenen Sohn.

Hat nun der Sohn unter seiner zu vererbenden Haabe sowohl mütterliches als väterliches Gut verlassen: so fällt das Erbrecht der mütterlichen Parentel in der jetzigen Stelle der Erbfolgeordnung eben nicht sehr auf; und mag um so weniger dann auffallen, wenn beyderseitige Parentelen sich in das Erbe rein und bestimmt nach Maasgabe des Unterschieds desselben in das mütterliche und väterliche Vermögen theilen. Es fällt solchenfalls von der Erbschaftsmasse an jede der beyderseitigen erbenden Parentelen so viel zurück, als von derselben hergekommen ist.

Aber äußerst auffallend muß es seyn, ein solches Erbfolgesystem bey einem Volke zu finden, wo es keine Erbtochter gab; der Sohn also von der Mutter nie etwas zu beerben bekommen konnte; und doch die Erbschaft des Sohnes, wenn und ob sie gleich aus eitel Paternum bestand, nun doch im entwickelten dritten Successionsfall sowohl an die mütterliche als die väterliche Parentel fallen, und unter beyderseitige Parentelen, weil nun einmal doch in der Masse des Bluts des Erblassers das Verhältniß des mütterlichen gegen den väterlichen sich nicht anders und genauer bestimmen ließe, eben darum zu gleichen Theilen vererbt werden sollte.

Was es aber auch damit für eine Bewandniß haben mag, so macht doch dieser Umstand so viel davon schon unwidersprechlich, daß im Erbfolgesystem — wenn auch gleich das Erbrecht ein absolutes Recht gewesen, auf dem

Blute einzig und allein gehaftet hat, und auf keinerley Weise vom Erblasser das Erbrecht gebeugt und die Erbfolgeordnung verändert werden konnte, — daß darum doch das Erbgut nichts weniger als ein Familieneigenthum oder als ein Gesammteigenthum der Erblasser und der Erbnehmer, in der heutigen Bedeutung des Worts, mochte je anzusehen gewesen seyn.

53.

Resultate aus dem Erbfolgesysteme nach Parentelenrecht und Ordnung, vornehmlich in seiner Vergleichung mit dem Römischen.

Wenn wir nun dies in seinen Hauptpunkten entworfene Erbfolgesystem noch einmal überdenken, und mit dem römischen Erbfolgesystem, welches zu des Tacitus Zeiten obgewaltet hat, vergleichen, so ergeben sich daraus folgende Resultate, wodurch es sich, wenn es dann nun das altgermanische war, in den Augen der Römer als höchst sonderbar auszeichnen mußte.

Denn nach einem solchen Erbfolgesysteme

I. so wenig der Erblasser die natürliche Ordnung der Dinge in der Oekonomie der Fortpflanzung des Menschengeschlechts umzukehren, und dem Andern ein ander Blut als ihm einmal angeboren ist, zu geben, und in eine andere Stelle, als worin er nun einmal durch seine Geburt steht, zu versetzen vermag: so wenig steht auch, dem Anscheine nach, sodann in des Erblassers Macht, sich einen Erben zu geben, und so wenig durfte auch je der Erbe dem Erblasser sein Erbrecht und seine Erbfolge zu verdanken haben.

II. Eben daher wird auch auf den Erblasser bey dem Erben nicht weitere Rücksicht genommen, als die ist, daß seine Haabe durch seinen Tod zum Erben erlediget worden ist.

III. Man erbt eigentlich nicht Einzeln- sondern Parentelenweis;*) und

IV. die Parentelen folgen im Erbe in der natürlichsten und eben darum unabweichlichsten Ordnung nach einander.

V. Des Erblassers eigene Parentel ist immer, dem Range nach, die Erste; auf sie folgt die Parentel seiner Aeltern; dann kommt die Reihe an die Parentel der Großältern;

VI. Immer in jedem Successionsfall erben nur diejenigen, welche mit dem Erblasser aus Einem Stamm, von Einem Aelternpaar entsprossen sind, und ihr Blut herleiten. Also ist

---

*) Gerade so, wie es Leg. *Wisigothorum* L. IV. Tit. 2. Art. 9. heißt: Iustum omnino est, ut quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat. Mithin erben sämmtliche Söhne, sämmtliche Brüder (oder wenn man lieber noch zur Zeit will) sämmtliche Kinder, sämmtliche Geschwister mit gleichem Rechte: und wollen sie das Erbe ungetheilt nicht zusammen behalten, sondern es unter einander theilen: so hat, sobald die auf dem Blute, auf der Identität und Gemeinschaft des Bluts haftende Erbbefugniß und Erbfolge absolut ist, nun und nimmermehr eine sogenannte Todtheilung Statt.

VII. in allen Successionsfällen der Seitenverwandte die Erbfolge eitel Descendentenfolge, nicht Kollateralfolge.

VIII. Alle scheinende Kollateralerben folgen im Erbe einzig durch das Recht ihres Bluts, in der Ordnung, in welche sie durch ihr Blut auf die natürlichste Weise gestellt sind, als Descendenten mit dem Erblasser — von Einem gemeinschaftlichen Stamme oder Aelternpaar. *)

---

*) Wesentlich unterschieden von der römischjustinianischen Erbfolgeordnung ist solchemnach diese germanische eben dadurch, daß sie nach Parentelenrecht und Ordnung geschieht: und gerade darin zeigt sich der Unterschied zwischen Beyden auffallend, daß welche die Naturae propinquitas zusammen verbunden hat, auch die Erbfolgeordnung nicht von einander scheidet.

Der Brudersurenkel schloß solchemnach den Vatersbruder aus:

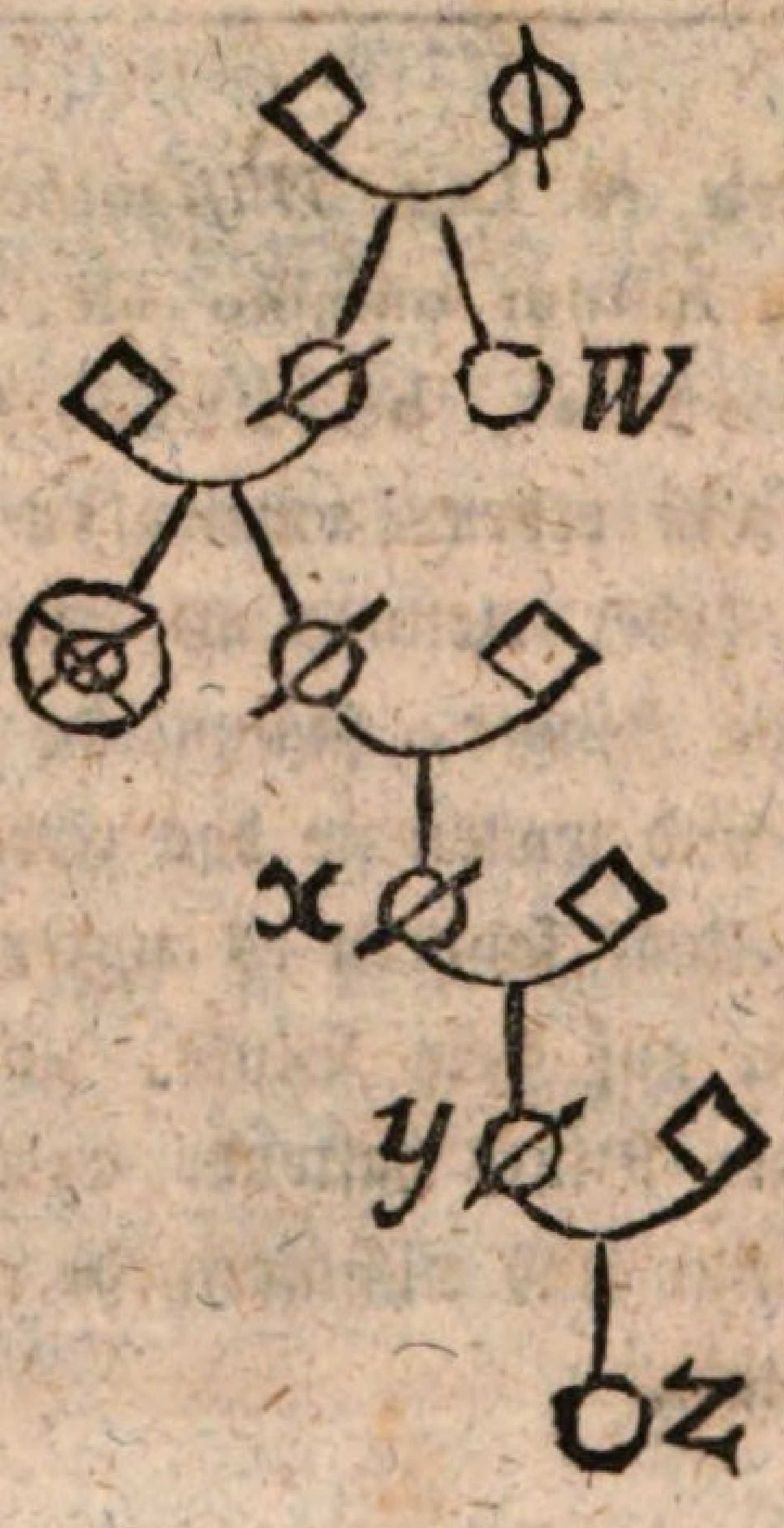

54.

Fortsetzung der vorigen Materie.

Endlich

IX. vererbt sich das Gut immer zunächst von Aeltern auf die Kinder; und steigt abwärts mit dem Fortschritte des Geschlechts von Einer sich **bildenden** Parentel zur Andern. Sobald aber einmal vom Erblasser keine Parentel zum Erben vorhanden ist, so steigt die Erbfolge wieder rück- und aufwärts, — also natürlich von einem Stammälterlichen Paar zum andern, oder vielmehr, weil das Gut von denselben herunter vererbt worden, und die Stammältern nicht mehr leben, ihre Parentelen sich in neue Parentelen durch die Fortschritte des Geschlechts ge-

---

W wurde von Z ausgeschlossen: aber auch schon X und Y schlossen den W aus: und indem das römischjustinianische Erbfolgerecht den W durch seine Proximität des Grads ruft, und durch W den Y und Z ausgeschlossen werden läßt: so trennt und scheidet es eben dadurch den Y und Z vom Erblasser, welche doch die Propinquitas naturae aufs engste mit einander vereiniget hat. Auch bildet sich bey der römischen Intestaterbfolge durch ihre Proximität des Grads, wornach sie bestimmt werden muß, immer nur eine fortlaufende Linie, deren beyde Enden der Erblasser und der Erbe sind. Indem aber die germanische Erbfolge zum Princip hatte, ut, quos propinquitas naturae consociat, hereditariae successionis ordo non dividat; so formirte sie mit dem Erblasser und Erben keine fortgehende Linie, sondern, indem sie von einer Sibbschaft oder Parentel zur Andern gieng, und immer bey der nächsten stehen blieb, so brachte sie den Erblasser mit seinen Erben unter den Gesichtspunkt einer Parentel und betrachtete sie nach einer Concentration.

bildet haben, so steigt sodann das Erbe aufwärts, von einer älterlichen Parentel zur Andern, und das Erbe fällt an die Parentel des nächsten Aelternpaars, welche noch nicht abgestorben ist, wovon also noch Glieder vorhanden sind, welche mit dem Erblasser davon abstammen, und solchemnach in der Gemeinschaft des Bluts aus derselben Parentel stehen. Dieselbe Parentel wird jetzt für den sich ereigneten Successionsfall die Erbparentel.

Mehrere Parentelen können indessen abgestorben seyn, welche man also übersteigen muß, bis man zu derjenigen kommt, welche noch in ihren Fortschritten blüht, und wovon Abkömmlinge vorhanden sind, welche dann mit dem Erblasser in der Gemeinschaft des Bluts von solcher Parentel stehen und darum ihn jetzt einzig und ausschließlich erben.

Es ist natürlich und eine für sich einleuchtende Folge, daß, wenn der Erblasser der Sohn eines entfernten Fortschrittes gedachter durch den jetzigen Successionsfall gewordenen Erbparentel ist, — daß auch der Erbnehmer oder die Erbnehmer von gleichmäßig entfernten Fortschritten derselben Erbparentel seyn werden.

Um sich also zum Erbfolgerecht zu legitimiren, muß immer vom anmaaßlichen Erben das Eine wie das Andere bewiesen werden:

Einmal, daß er mit dem Erblasser nur aus Fortschritten einer und eben derselben Urparentel abstamme, also mit demselben in derselben Parentel stehe, um die Gemeinschaft des Bluts darzuthun: und

fürs Andere, daß solche Parentel im jetzt sich ereig-

ereigneten Successionsfall die Erbparentel sey, indem von allen zwischen stehenden und näheren Stammparentelen Niemand mehr vorhanden, diese also bereits alle abgestorben seyen.

55.

Vorläufige Erläuterung der Rechtslehre von der Sippzahl.

Nun ist also der Fall möglich, daß das Geschlecht einer Parentel in Einem ihrer Glieder erst nach einer langen Reihe von Fortschritten abstirbt: und dasselbe in einem Andern ihrer Glieder zwar noch lebt und blüht, aber eine eben so lange oder vielleicht noch längere Reihe von Fortschritten durchgemacht hat.

Ur- und Erbparentel.

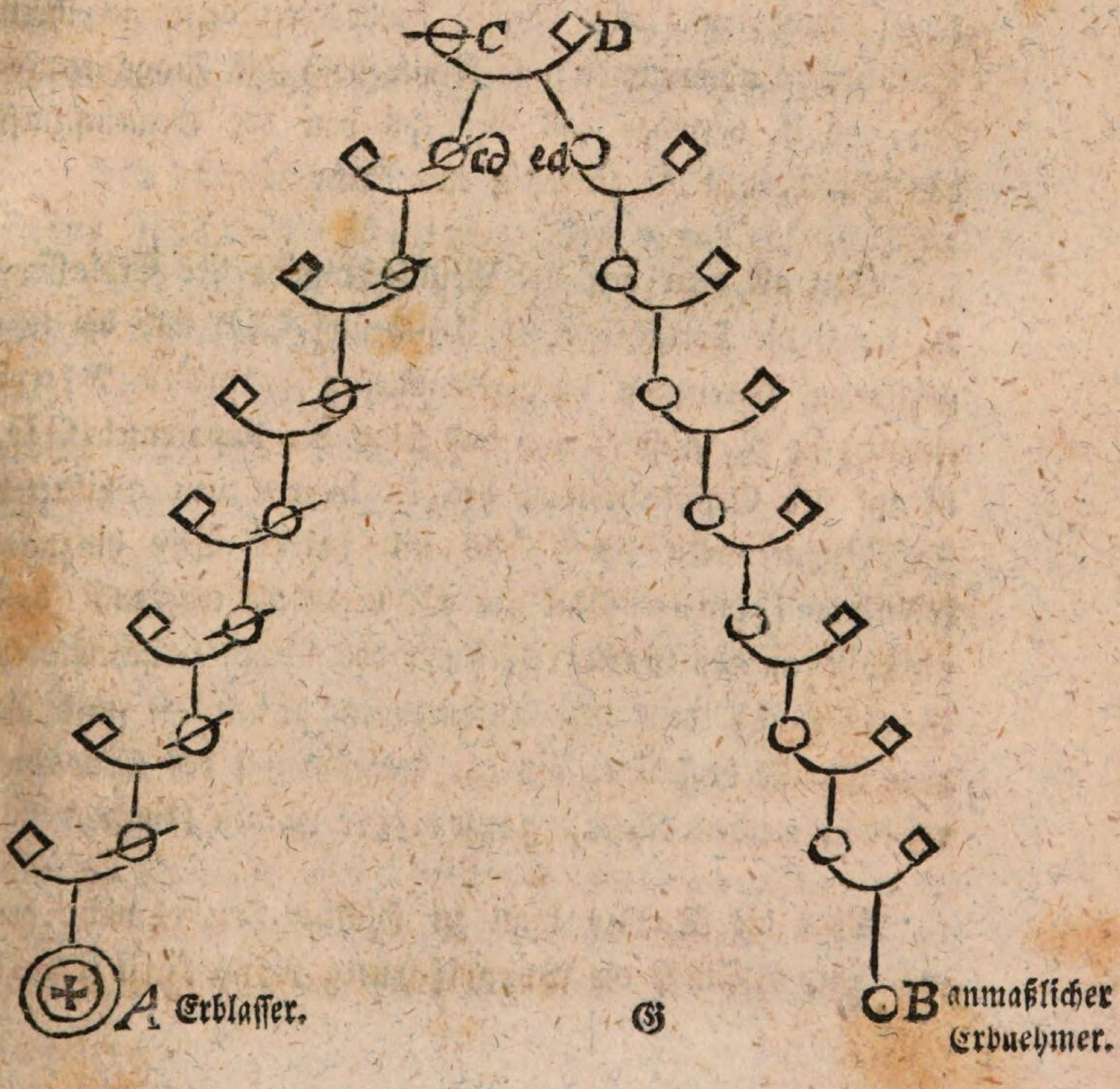

Vorausgesetzt also, daß A. ohne eine Parentel gebildet oder hinterlassen zu haben, verstorben, und von keinem der vielen in dem Einem ihrer Glieder cd. geschehenen Fortschritten der Urparentel CD. jetzt noch ein Glied mit oder ohne Parentel vorhanden wäre; daß aber dagegen B. erwiese, wie immer von seinen Vor- und Stammältern, — von cd. als dem zweyten Sohn der jetzt eintretenden Erbparentel und seinem Stammvater und dem Einen Theil seines Stammälternpaars — Eines dem Andern bis auf seinen Vater und sein Aelternpaar gefolgt wäre; mithin daß B. erwiesen hätte, daß er mit dem Erblasser A. in ihren beyderseitigen Stammvätern cd. cd. als Söhnen und Gliedern der Parentel CD. in dieser Parentel stünde, und daß folglich beyde von dieser in ihren Fortschritten abstammten: so könnte doch die Frage entstehen, ob B. vermöge des Princips von der Gemeinschaft des Bluts, den A. zu erben das Recht hätte?

Von all dem auf der Geschlechtsreihe des Erblassers A. durch die Fortschritte der Urparentel CD. und die neu gebildeten Parentelen hinzugekommenen fremden Blute circulirt in B. Nichts: und das Blut der Urparentel CD. ist auf der Geschlechtsreihe des B. in den neu gebildeten Zwischenparentelen durch das mit jeder Ehe hinzugekommene fremde Blut so oft vermischt worden, daß vielleicht an der Gemeinschaft des Bluts zwischen dem Erblasser und dem jetzt auftretenden Erben — und an dem Maaße derselben, als zur Begründung des Erbrechts erfordert werden dürfte, gezweifelt werden könnte.

Aber die Natur kann zu solchem Zweifel nicht berechtigen. Durch die Vermischung wird kein Theil

vernichtet. In der Konsanguinität oder der Gemeinschaft des Bluts, welches aus den Gliedern Einer Parentel auf ihre fortschreitenden Geschlechtsketten fortgepflanzt wird, — mögen sich diese auch noch so weit hinausverlängern, so giebt es doch schlechterdings kein Ziel und Ende der Gemeinschaft des Bluts, das von der Natur gesteckt würde. Solchemnach giebt es kein natürliches Recht der Sippzahl: und eben so wenig läßt sich auf diese Art, der Natur nach, der Fall gedenken, daß eine Hinterlassenschaft erblos würde. Nur durch eine bloße positive Uebereinkunft oder Gesetzgebung könnte also, nach einer bestimmten Anzahl von Fortschritten oder Parentelen oder Gelenken in der Geschlechtskette, — das Erbrecht mit der Gemeinschaft des Bluts, — diese für erloschen, jenes für aufgehoben gehalten werden.

Bey den alten Germaniern findet sich hievon keine historische Spuhr. Von ihnen als einem rohen Volke läßt sich eine Abweichung von dem physischen und so hell einleuchtenden Gesetze der Natur nicht erwarten. Was sie aus einem, durch ein Machwerk von ihnen, erblos gewordenen Gute sich für einen Vortheil hätten verschaffen mögen, ist auch nicht wohl abzusehen.

Dagegen hat das folgende Zeitalter Hirngespenste und Machwerke genug hervorgebracht, wobey man sein Interesse fand; und so fanden nachher Kirche und Staat gute Gründe, auch hierin von der Ordnung der Natur abzuweichen. Die Erbparentel ward, wie davon historische Zeugnisse in den Gesetzsammlungen der teutschen Völkerschaften zur Genüge vorhanden sind, auf eine bald größere bald kleinere Anzahl von Parentelen oder

Gelenken der Geschlechtsreihe **eingeschränkt**. Wir wollen vorläufig nur eine Stelle aus der Sammlung der **Longobardischen** Gesetze bemerken, welche hieher zu einiger Erläuterung dient, und dann wieder durch die bisherige Entwicklung des Erbfolgesystems nach dem Princip der Gemeinschaft des Bluts — erläutert wird: als ohne welche wohl schwerlich eine nähere Auskunft darüber zu erlangen seyn dürfte.

In der Verordnung des **Longobardischen** Königs Rotharis, die Erbfolge in Allodien betreffend, kommt folgende Stelle vor: *)

»Omnis parentela (Erbparentel) usque in septimum geniculum (gradum) memoretur, ut parens parenti per gradum et parentelam heres succedat, sic tamen, ut ille, qui succedere vult, nominatim unicujusque nomina parentum suorum antecessorum dicat.«

56.

Hieraus sich ergebende Erklärung der Stelle bey Tacitus von der altgermanischen Erbfolge.

Aus diesem bisher entwickelten Erbfolgesysteme nach **Parentelenrecht** und **Ordnung** scheint nun schon die Stelle des **Tacitus** von der Erbfolge bey den **Germaniern** einen großen Aufschluß zu erhalten, wenn wir sie **hiernach** erklären.

---

*) s. Georgisch *Corpus Jur. German. antiquissimi.* Hal. 1738. 4. S. 967.

I. Es folgte demnach im Erbe zuerst des Erblassers **eigene** Parentel:

»Haeredes tamen successoresque sui cuique **liberi**.«

II. Wenn er keine hinterließ, so folgte ihm zunächst die **Parentel** seiner **Aeltern**:

»Si liberi non sunt, **proximus gradus** in successione, **fratres**.«

III. War diese nicht vorhanden, so folgten ihm, als nächste Erbparentel, die Parentelen seiner **beyderseitigen** Großältern.

»(Si fratres non sunt, proximus gradus in successione) **Patrui** (et) **Avunculi**.«

57.

Nothwendigkeit einer weiteren Entwicklung dieses angegebenen altgermanischen Erbfolgesystems und einer noch weiteren Aufklärung desselben.

Es kostet aber nicht viel Nachdenken, um sich davon zu überzeugen, daß die Angabe des **Tacitus** von dem altgermanischen Erbfolgesysteme eine äußerst mangelhafte Einsicht gewähre; aber auch eben so wenig das von mir so eben aufgestellte Erbfolgesystem nach Parentelenrecht und Ordnung, **einzig** hinreiche, auch nur das, was **Tacitus** von der altgermanischen Erbfolge angegeben hat, auf eine befriedigende Weise zu erklären.

Denn, was das Letztere betrifft, so bemerkt **Tacitus** ausdrücklich, daß im alten Germanien alles Erbrecht **ab**-

solut und vom Willen des Erblassers durchaus unabhängig gewesen:

»nullum testamentum,«

auch läßt uns Tacitus höchst wahrscheinlich vermuthen, daß alle weibliche Personen in den Familien und Parentelen nicht nur blos den männlichen im Erbe nachgesetzt, sondern vielmehr von denselben ganz ausgeschlossen gewesen seyen. Beydes folgt aber nichts weniger als aus den Principien des Erbfolgesystems nach Parentelenrecht und Ordnung: als welches eben so gut auch einer bloßen Intestaterbfolge angepaßt werden kann, und auf eine ganz konsequente Weise den weiblichen mit den männlichen Nachkommen gleiches Erbfolgerecht gewährt.

Indem wir uns aber eben hiedurch genöthiget sehen, das altgermanische Erbfolgesystem weiter zu entwickeln, und zu dessen vollständiger Erklärung noch anderweitige Principien zu suchen: so werden wir eben dadurch auch veranlaßt werden, jetzt erst den schon oben angemerkten Punkt der engen Verbindung des altgermanischen Familienvereins mit dem Erbfolgesystem als ein Hauptstück der germanischen Verfassung, in das gehörige Licht zu stellen, und nebenher damit zugleich auch noch mancher andern Stelle beym Tacitus, welche ganz unverständlich oder unerheblich zu seyn scheint, ihre lichtvolle Erklärung oder Bedeutung zu geben.

58.

Aufzählung aller der Punkte, welche zur vollständigen Einsicht in das altgermanische Erbfolgesystem noch einer näheren Erörterung bedürfen.

Um also das altgermanische Erbfolgesystem in

seiner ganzen Vollständigkeit sowohl als in seiner Verbindung mit der übrigen Verfassung des alten Germaniens zur deutlichsten Einsicht darzustellen; um das Eigenthümliche davon in ein so klares Licht zu setzen, damit sein Unterschied um so viel einleuchtender werde, nicht nur von dem gemeinen römischjustinianischen Intestaterbfolgesysteme, sondern auch von dem germanischen Intestaterbfolgerechte des Mittelalters, und endlich vornehmlich von dem noch späterhin in Gang gekommenen Successionssysteme in Lehn- und Stammgütern bey dem heutigen hohen und niedern Adelstande in Teutschland, als welches bekanntermaaßen für das uralte germanische und in so weit bis auf den heutigen Tag aufrecht erhaltene Erbfolgesystem gehalten werden will: so dürfte es wohl keine verlorne Arbeit seyn, noch über folgende Punkte zur weiteren Aufklärung des altgermanischen Erbfolgesystems eine nähere Erörterung anzustellen.

I. Ueber das Absolute in dem altgermanischen Erbrechte;

II. über den von Mehreren in dem vorgeblich altteutschen Erbfolgesysteme so bedeutend gemachten und nun einmal öffentlich widersprochenen Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Ordnung.*)

---

*) s. Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, in Hinsicht auf die neuesten reichsständischen Erbfolgestreitigkeiten, nebst einer Entwicklung des Begriffs vom Stamm- und Fideikommißgut, von Pr. Posse in Rostock. 1796. 8.

III. über die gänzliche Ausschließung (nicht bloße Zurücksetzung mit Vorbehalt des ledigen Anfalls) — des weiblichen Geschlechts — sogar der leiblichen Töchter und Schwestern, — im Erbe.

IV. Ueber die gänzliche Uebergehung der Ascendentenfolge;

V. über die Konkurrenz der Enkel und Urenkel mit dem Sohne:

der Bruderssöhne und Enkel mit dem Bruder,

oder überhaupt mehrerer Glieder einer und eben derselben Parentel von verschiedenen Graden mit einander;

VI. über die Konkurrenz eines Enkels oder Urenkels mit dem Bruder: oder

eines Brudersenkels mit Vaters- und Mutterbrüdern;

VII. über den, Manchem, welchem von einer Mannsstammsfolge im alten Germanien und von der Allode als Familieneigenthum träumt, so unerwarteten Eintritt des Mutterbruders in die Erbfolge mit des Vatersbruder;

ein Umstand, welcher um so auffallender Manchem scheinen dürfte, als für historisch richtig angenommen werden kann, daß den kinderlos verstorbenen Erblasser mit seinen Brüdern weder sein Schwager noch seine Ehefrau zu erben hatte.

VIII. Ueber die nach Parentelenrecht und Ordnung

über den dritten Grad hinaus gehende Erbfolge im vierten, fünften und den weiteren Graden: über den mit allem Rechte zu befürchtenden Wirrwarr von Erbfolge, wenn sie nach der Analogie des dritten Grades so fort gegangen wäre, indem die Erbparentelen, nach der in geometrischer Proportion steigenden Anzahl der Ahnen, — sich vervielfacht hätten.

Endlich

IX. müßte noch hier, auf den Fall, wenn der anmaaßliche Erbe die Gemeinschaft des Bluts mit dem Erblasser, — eine lange Reihe von Parentelen hindurch, nur von einer weit entfernten Parentel abzuleiten vermochte, — die Frage vom Ziel und Ende der Konsanguinität oder von der Sippzahl erörtert werden, wenn ich nicht schon oben bemerkt hätte, daß die alten Germanier, als rohe Kinder der Natur, welche ihr immer am getreuesten bleiben, so wenig von einer Sippzahl etwas gewußt haben möchten, als ein durch die Natur der Konsanguinität gestecktes Ziel je erweißlich ist.

59.

Ueber die altgermanische Unstatthaftigkeit der Testamentifaction.

Identität und Gemeinschaft des Bluts mag wohl immer als das natürlichste Rechtsprincip in der Erbfolge anzusehen seyn, um vom Erbe jeden Andern und den Fremden, welcher mit dem Erblasser in solcher Gemeinschaft nicht steht, auszuschließen.

Ist nun aber einmal doch der Erblasser Eigenthümer und Herr von dem Seinigen; und steht es in seiner Macht,

sich selbst seiner Sache zu entäußern: wie mag ein Anderer, habe er auch selbst desselben Blut oder mit ihme ihrer Aeltern Blut, sich für berechtiget halten, ihn an der Disposition über das Seine zu hindern? Berechtiget aber einmal den Erblasser, sein Eigenthum, selbst gegen den, welcher sein oder seiner Aeltern Blut hat, einem Andern und Fremden das Seine zu verschenken: so mag es schwer seyn, einen einleuchtenden Rechtsgrund zu finden, daß ihm, dessen unerachtet, nun doch nicht gebühren sollte, auch solchen Verwandten seines Bluts zum Vortheil eines Fremden, zu enterben.

Ist wohl gleich die Schlußfolge von einem natürlichen Intestaterbfolgerechte des Blutsverwandten gegen jeden Fremden auf ein natürliches Testamentifactionsrecht für den Erblasser nicht bündig und sicher; und haben sich die Philosophen auf den heutigen Tag noch nicht darüber vereinigen können, ob die Testamentifaction ein natürlicher Ausfluß vom Eigenthumsrecht oder für ein positives Geschenk des Gesellschaftstandes zu halten sey: so ist doch nicht abzusehen, warum die alten Germanier, welche doch übrigens unter sich so ernsthafte Anstalten getroffen hatten, um einander Leib und Leben, Freyheit und Eigenthum zu garantiren, nicht sollten haben auch darüber sich vereinigen können oder wollen, einander auch den letzten Willen zu garantiren oder zu sanctioniren.

Kann nun aber solchem allem nach das Princip von der Identität und Gemeinschaft des Bluts nur zur Begründung des Erbfolgerechts, um jeden Fremden vom Erbe auszuschließen, nichts weniger aber als zur Begründung der absoluten Pflicht auf Seiten des Erblassers,

seine Haabe den Verwandten seines Bluts unter allen Umständen zu verlassen, geltend gemacht werden; und findet sich auch eben so wenig für die absolute Unzuläßigkeit der Testamentifaction ein Grund in dem Zustande der alten Germanier: so muß, da es übrigens doch mit dem absoluten Erbrechte bey den alten Germaniern seine historische Richtigkeit hat, der Grund davon in einem ganz eigenen altgermanischen Institute zu suchen seyn.

Die gemeine Meynung hat sich hierinne schon längst für das Princip vom Familieneigenthum erklärt: und in Rücksicht dessen, daß eines Theils die Testamentifaction ein Ausfluß vom Eigenthum ist, und andern Theils das altgermanische Erbfolgesystem nach Parentelenrecht und Ordnung auf das natürlichste Princip der Identität und Gemeinschaft des Bluts fundirt ward; als welche die Familie bildet: so scheint dann die altgermanische Unstatthaftigkeit der Testamentifaction und das Absolute in dem altgermanischen Erbrechte nur noch um so mehr einzig auf dem Familieneigenthum am Erbe beruht zu haben, als die weiblichen Nachkommen, ihrer Identität und Gemeinschaft des Bluts unerachtet, nun doch vom Erbe ausgeschlossen waren, einzig nur die männlichen erbten, gleichwie die männlichen es auch nur einzig sind, mit welchen, so zu sagen, die Familie steht und fällt.

Die Gemeinschaft des Eigenthums als der natürlichste Grund aller Erbfolge ist bekanntlich das Princip der neueren angesehensten Rechtslehrer, in dem, vom Geiste des römischen Erbfolgerechts so sehr abweichenden speciellen Erbfolgesystem selbst auch der Allodial-

güter des heutigen Adelstandes: und um demselben desto mehr Glauben und Beyfall zu verschaffen, so lassen sie es durch die Geschichte mit dem hohen Alterthume sanctioniren, und es soll das uralte germanische Erbfolgeprincip seyn, welches der Adelstand bis auf den heutigen Tag bey sich geltend erhalten habe.*)

Mag es aber mit den Lehn- und Stammgütern unsers heutigen hohen und niedern teutschen Adels für eine Bewandniß haben, welche es wolle; die Allode des alten Germaniers war doch zuverläßig weder Lehn- noch Stammgut: und daß im alten Germanien alles Erbe Familieneigenthum gewesen sey, oder die ganze Familie dasselbe in einer Gemeinschaft des Eigenthums gehabt habe, ist historisch durchaus nicht zu erweisen; auch eben so wenig zu begreifen, wie sich davon der Begriff und die Sache bey den alten Germaniern hätte bilden mögen. Mithin halte ich diese Meynung so vieler Rechtsgelehrten, welche der alten germanischen Verfassung nicht sehr kundig seyn mögen, für höchst unwahrscheinlich.

60.

Ungrund des vorgeblichen Familieneigenthums im alten Germanien.

Tacitus bemerkt ausdrücklich, daß, wenn der Erb-

---

*) Joh. Steph. Pütter's Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte. Th. II. N. XXXVI. S. 228. u. f.

Dr. Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgütern unter dem hohen und niedern Adel. Er-

lasser keine eigene Parentel hinterlassen habe, und seine älterliche Parentel mit ihme selbst erloschen wäre; daß sodann die beyderseitigen großälterlichen Parentelen und solchemnach die Mutterbrüder sowohl als die Vatersbrüder zum Erbe gerufen worden seyen. Zuverläßig wäre also das Erbe kein Stammgut. Daß die Testamentifaction im alten Germanien durchaus nicht üblich gewesen sey, bemerkt Tacitus ausdrücklich, giebt aber davon den Grund nicht an, noch viel weniger finden wir von ihm angemerkt, daß unter den alten Germaniern jede Familie das Haab und Gut ihrer einzelnen Glieder als ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen habe, und daß diese Gemeinschaft des Eigenthums der Grund und das Princip des unter ihnen Statt gefundenen absoluten Erbfolgerechts gewesen sey.

Wie läßt sich auch die Bildung eines solchen Gesammteigenthums der ganzen Familie, einer solchen Gemeinschaft des Eigenthums, auf welchem sodann das ganze Erbfolgesystem beruht haben sollte, — bey einem so rohen Volke, als die alten Germanier zuverläßig waren, auch nur begreifen?

61.

Pütterische Meynung hierüber.

Nach Hrn. G. Just. R. Pütter *) gieng es zwar

---

stes Stück. 1781. 8. (Schade, daß diese so gründlich angefangene Ausführung unvollendet geblieben ist.)

Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehnsfolge der Seitenverwandten. 1755. Fol.

*) In den Beyträgen zum teutschen Staats = und Fürstenrechte. Th. II. N. XXVII. S. 259.

damit so natürlich zu, daß man sich fast wundern möchte, warum aber doch nur die rohen Germanier und Völker ihres Gleichen, und nicht von jeher alle Nationen und Völker der ganzen Welt bey ihren Familien Gemeinschaft des Eigenthums und dergleichen Familieneigenthum als das Princip von der Erbfolge gehabt hätten?

Unter dem Vermögen, meynt er, wäre ein großer Unterschied zwischen dem vererbten und wohlgewonnenen Gute zu machen. Mit dem Letztern habe der Teutsche von jeher einen Jeden schalten und walten lassen, wie es ihm beliebt hätte, noch mit minderer Einschränkung, als das römische Recht, daß sogar hievon der Erwerber, nach ursprünglich teutschen Rechten, den Seinigen nicht einmal einen Pflichttheil zu hinterlassen, verbunden gewesen wäre. Mit einem solchen Vermögen aber, das Einer selbst erwerbe, und Niemanden als seinem eigenen Fleiße und seiner eigenen guten Wirthschaft zu verdanken habe, — habe es eine gar andere Bewandniß, als mit dem Gute, das Einer, ohne sein Zuthun und Verdienst, von seinen Aeltern und Voreltern ererbe, und nur deren Vorsorge zu verdanken habe. Mit dem Letztern eben so frey als mit dem Erstern zu schalten und zu walten, könne Einer einmal nicht verlangen.

Ob diese Rechtsphilosophie auch die gehörige Bündigkeit habe, und ob auch schon die alten Germanier einen solchen Unterschied in ihr Vermögen hinein philosophirt hätten, wollen wir für jetzt dahin gestellt seyn lassen, auch nicht weiter fragen, warum aber nur über das vererbte, und nicht auch eben sowohl über das geschenkte und das

gefundene Gut seinem Erwerber und Besitzer die freye Disposition abgesprochen werden solle? Alles zugegeben, so wird uns auch dagegen der Verf. einräumen, daß das Erbe im alten Germanien doch nicht von Ewigkeit her vererbt worden sey, und daß es wenigstens Einmal in der Hand seines ersten Erwerbers zum wohlgewonnenen Gute gehört haben werde. Dann wird es aber wohl der Mühe werth, zu fragen, wie doch diese ungeheure Masse von wohlgewonnenen und selbst erworbenen Gütern, wovon die germanische Rechtsphilosophie auch nicht einmal den leiblichen Kindern einen Pflichttheil zugesprochen habe, — nun auf einmal ein unwiderrufliches und unverletzliches Eigenthum der ganzen Familie und Nachkommenschaft ihrer ersten Erwerber geworden sey? Je mehr wohl jeden Leser auf diese Frage nach einer Antwort verlangen möchte, die ich so bald nicht zu geben wüßte; desto weniger wollen wir ihm die vorenthalten, welche der Verf. gegeben hat.

»Das wichtigste Vermögen eines wohlhabenden Mannes im alten Germanien bestand mehr in liegenden Gründen, als in fahrender Haabe. Also galt es einem jeden Hausvater, dem es um Versorgung der Seinigen zu thun war, hauptsächlich darum, an liegenden Gründen, und zwar eigentlich an Landgütern und dazu gehörigem Viehstapel seinen Nachkommen so viel und in so gutem Stande, als es möglich war, nachzulassen. Und damit konnte er dann nicht nur seine Söhne, sondern auch Kindeskinder und weitere Nachkommen bis in die spätesten Zeiten zuverläßiger und besser, als mit Baarschaften, Capitalien oder andern Kostbarkeiten, versorgt wissen.

Es war aber auch natürlich, daß ein Jeder das

Gut, das er auf solche Art den Seinigen hinterließ, nicht blos für seinen Sohn, sondern eben so gut schon zum voraus für Enkel und Urenkel und alle weitere Nachkommen bestimmte: in der billigen Erwartung, daß ein Jeder von diesen Nachkommen wieder eben so, wie er, bedacht seyn würde, seine Güter eher zu vermehren, als zu vermindern, und auch seine Nachkommen noch immer besser und zuverläßiger dadurch zu versorgen.« .....

»Auch ward das eines der wesentlichsten Stücke der ursprünglichen Staats- und Kriegsverfassung aller teutschen Völker, daß ein jeder freyer Mann von selbsten schuldig war, an den Kriegen seiner Nation auf seine eigene Kosten Theil zu nehmen; oder welches einerley ist, daß auf dem Besitze freyer Güter von selbsten die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten haftete.«

So erforderte es demnach selbst das Staatsinteresse eines jeden Volks, daß jedes Geschlecht seiner freyen Mitglieder in beständiger Aufnahme und Bereitschaft zu Kriegsdiensten blieb; dazu war aber kein sichereres Mittel, als wenn Güter, die einmal in einer Familie waren, auf beständig dabey erhalten wurden.«

»Bey Völkern, die übrigens so wenig verfeinert sind, wie unsere erste Vorfahren waren, darf man über alles das nicht eben geschriebene und künstlich bestimmte Gesetze erwarten. Aber es gieng, wie die Natur meist den einfachesten Weg geht, ohne alle Kunst, ohne allen Zwang. Jeder Biedermann dachte darin, wie der Andere. Der Sohn ward in eben der Gesinnung, die sein Vater hatte, geboren und erzogen. Eine Familie, eine Land-

Landschaft, hielt es wie die Andere. Kurz (bey den alten Germaniern unter allen und jeden Einzelnen, unter allen und jeden Familien, unter allen und jeden Volkschaften war viele Jahrhunderte lang nur Ein Herz und Eine Seele? Das sagt eben der Verf. nicht. Doch aber immer so viel, das aber nicht viel weniger ist:) »kurz, es ward zur Nationalgesinnung, es ward Sitte und Gewohnheit, deren Bande stärker als die schärfesten Gesetze waren. Wehe dem, der sich von einer solchen Gewohnheit entfernen wollte! Ein ganzes Volk würde ihn mit Verachtung bestraft, würde ihn verabscheut haben.« So weit Hr. Pütter.

62.

Prüfung derselben.

Allein, noch möchte man immer fragen: Wie kam es dann nun, daß unter den alten Germaniern alles Privatlandeigenthum der Einzelnen ersten Erwerber in eitel unverletzliches Familieneigenthum gekehrt worden? Die gegebene Antwort ist, mit einem Worte, diese: es ward eben zur Sitte. Und wie ist es zur Sitte geworden? Die abermalige Antwort auf diese Frage ist: dadurch, daß eines Theils

I. aus Drang natürlicher Aelternliebe, Jeder mit seinem Erwerb seine Kinder versorgen wollte, und, nebendeme, solchen auch schon zum voraus für alle seine weitere Nachkommen bestimmte: auch billig ein Gleiches von jedem seiner Nachkommen erwartete, deren es auch nicht Einen gab, welcher nicht solcher Erwartung entsprochen hätte: und andern Theils

II. daß, aus Drang der kriegerischen Nationalverfassung, welcher nach der auf eigene Kosten zu leistende Nationalkriegsdienst auf dem Besitze freyer Güter haftete, und das Volk von jedem seiner Mitglieder foderte, daß es sein Geschlecht in beständiger Aufnahme und Bereitschaft zu den erforderlichen Kriegsdiensten erhalte.

Aber nun dringen sich wohl aus dieser Antwort jeden unbefangenen Leser so viele Nebenfragen und Zweifel auf, daß er, so lange diese nicht gehoben sind, die Hauptfrage so gut als unbeantwortet liegen lassen muß. Denn

zum Isten: was berechtiget uns, bey den alten Germaniern einzig um ihrer Rohheit willen, die älterliche Liebe in einem so überspannten Grade, bey allem möglichem Benehmen der Kinder, so gleich stark und mächtig anzunehmen, daß sich darüber alles Gefühl für den Gebrauch des freyen Dispositionsrechts über das selbsterworbene und wohlgewonnene Gut so gänzlich sollte verloren haben, und verdrungen worden seyn: oder was berechtiget uns unter den alten Germaniern, welche doch Menschen waren, wie andere Menschen auch sind, Aeltern und Kinder, Jahrhunderte lang, voll älterlicher und kindlicher Liebe ohne Ausnahme anzunehmen? — Wie wäre es zu reimen, daß ein Volk bey einer solchen Nationalstimmung in Vererbung des sauererworbenen und des wohlgewonnenen Guts von einem Stammältern-Paar zum andern, — das Volk auf den vom Verfasser selbst behaupteten Unterschied in Haab und Gut zwischen Erb- und wohlgewonnen Gut — je hätte verfallen sollen? — Ferner, wie läßt sich aus des Verfassers angeblicher Sinnesart und Handlungsweise der

alten Germanier über die Versorgung der Kinder, Enkel und Urenkel und der weiteren Nachkommen die Bildung eines Familieneigenthums, als des Grundes aller Erbfolge, behaupten? Sollte dann wohl bey den alten Germaniern nicht auch einmal, wie bey uns, des Erwerbers Geschlecht in seinen Nachkommen erloschen seyn? oder hörte die Erbfolge mit diesen auf, und fiel nie auf die Seitenverwandten? und wie in aller Welt läßt sich der vom Verf. jedem Hausvater im alten Germanien beygelegte Eifer um die Versorgung seiner Söhne, Enkel, Urenkel und seiner weiteren Nachkommen mit der Erbfolge der Mutterbrüder mit des Vatersbrüdern wie mit gleichem Rechte, so auch zu gleichen Theilen — reimen? Vielleicht mag er aber dieses Umstandes um so weniger in seiner historischen Entwicklung haben gedenken wollen, je auffallender der Widerspruch ist, worin er damit steht. Endlich, was nicht zu vergessen ist, wie gieng es denn damit zu, wenn der gute Alte in Germanien, ohne den mindesten Gebrauch von seinem allgemein anerkannten Rechte zu machen, seinen sauren Erwerb nicht eben blos seinem Sohne zu seiner Versorgung hinterließ, sondern damit auch Enkel und Urenkel und alle seine weitere Nachkommen versorget wissen, und solchemnach denselben auch für diese, ohne daran die mindeste Schmälerung zu gestatten, bestimmt haben wollte, und ihn wirklich für dieselben auf die entferntesten Nachkommen hinaus bestimmen wollte? Ohne eine förmliche fideikommissarische Verordnung möchte eine solche Bestimmung nicht wohl zu begreifen seyn. Aber dann wäre neuerdings des Fragens über dergleichen altgermanische Familienfideikommisse, über die Form ihrer Errichtung, über deren Sanctionirung

u. s. w. kein Ende; vornehmlich aber und zuvörderst müßte der Präjudicialpunkt erörtert werden, welcher von Beyden, dem Verf. oder dem Tacitus über diesen faktischen Umstand, worin sie mit ihren Angaben in offenbarem Widerspruch stehen, — mehr Glauben beyzumessen sey?

63.

Fortsetzung der Prüfung.

Ich gehe

zum IIten über, wo es wieder der Fragen mehrere giebt, welche eben so schwer zu beantworten fallen dürften. Denn immerhin mag die Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten auf dem Landeigenthum der Freyen gehaftet, und der Freye die Pflicht gehabt haben, den Nationalkriegsdienst auf eigene Kosten zu thun. Vom jeweiligen Besitzer und Inhaber des Landguts forderte also der Nationalverein den schuldigen Dienst. Aber was in aller Welt für ein Interesse konnte die Volkschaft daran haben, wie jeder Gutsinhaber zu dem Gute dürfte gekommen seyn? ob hierinne dem verstorbenen Vater der Sohn oder der Tochtermann folge? ob der Erbe durch des Erblassers Willen oder aus Familienrecht der Nachfolger geworden sey? ob ein Fremder oder Einer aus der Familie erbe? ob ein Gut von dieser oder jener Familie besessen werde? ob eine Familie blühe und begüterter werde, oder in Abnahme gerathe? Im letztern Falle gieng weder das Gut noch für den Nationalverein der darauf haftende Kriegsdienst verloren. Wenn einmal das Gut mit seinem Besitzer vermannt war, so verstand es sich wohl bey jedem von selbst, daß er sich in der gehörigen Bereitschaft zum Nationalkriegsdienste halten müsse: aber dem Nationalverein konnte und mußte es

schlechterdings gleichgeltend seyn, ob in die Stelle des Verstorbenen A., der C D. oder der Z. treten würde: und wie in aller Welt läßt sich begreifen, daß auch nur auf die entfernteste Weise aus Staatsinteresse der Volksverein hätte auf die Idee verfallen können, daß, — wenn auch ein Jeder mit seinen wohlgewonnenen Gütern noch so große Freyheit habe, (aber, wie gesagt, jedes Erbe muß doch einmal wohlgewonnenes Gut gewesen seyn) daß dennoch ererbte Güter von keinem Besitzer je sollten seinen Nachkommen entzogen werden dürfen?

Aber auch noch ferner, wer auch nur einigermaaßen mit dem Nationalcharakter der alten Germanier und mit dem Geiste der germanischen Volksverfassung bekannt ist; wie mag sich wohl der so leicht bereden lassen, daß der Stolz des freyen Landeigenthümers dem Nationalverein, der Versammlung seiner Standesgenossen, hätte einräumen mögen, sich aus einem vergeblichen Staatsinteresse in seine Familienangelegenheiten zu mischen, oder ihm wohl gar seine Freyheit über sein Eigenthum zu beschränken und in der Disposition über dasselbe Gesetze vorzuschreiben?

64.

Einige Schlußbemerkungen über diese Materie.

Doch nicht nur die Schwierigkeiten, welche bey der Bildung eines solchen Familieneigenthums, oder einer solchen Gemeinschaft des Eigenthums, als des angeblichen Grundes der Erbfolge, — im alten Germanien sich nicht wohl hinwegdenken lassen, sind es, welche die Meynung davon, so gemein sie ist, eben so unwahrscheinlich machen.

Wir müssen sie auch noch aus andern nicht unerheblichen Umständen bezweifeln.

Denn

a) sollte die Gemeinschaft des Eigenthums auch schon bey dem alten Germanier der Grund der Erbfolge gewesen seyn: woher sind wir dann berechtiget, bey diesem Volke so viel Abstraction in den Rechtsbegriffen voraus zu setzen, als zur Ausbildung eines solchen Erbfolgesystems gehört?

b) Wie können wir dem alten rohen Germanier zutrauen, oder zumuthen, daß er nach diesem Rechtssysteme, das rechtliche Verhältniß zwischen dem Erblasser und Erben, unbeschadet der übrigen Verhältnisse, hätte behaupten mögen?

c) Wie groß mußte auch nicht unter einem so rohen Volke, als die alten Germanier waren, das Ansehen des Hausvaters in der Familie seyn, um darin Ordnung zu erhalten: wie mächtig war es nicht auch wirklich bey denselben?*) und da die ganze germanische Verfassung so zu sagen auf das Privatlandeigenthum fundirt war, und ordentlicher Weise bey dem Geburtsstande der Freyen aller Erwerb nicht wohl anders als durch den Erbgang angenommen werden kann:**) ist es wohl wahrscheinlich,

---

*) Tacitus Cap. 10. Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis, sin privatim, ipse pater familiae precatus Deos, coelumque suspiciens, ter singulos tollit, sublatos secundum impressam ante notam interpretatur.

**) Tacitus Cap. 14. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vul-

daß der Hausvater, dessen ganze Haabe und alle Besitzung in Erbe bestanden seyn mag, — hieran selbst schon zu seinen Lebzeiten, sogar seinen eigenen Söhnen, seinen Brüdern, seines Vaters = und Mutterbrüdern, werde haben eine Gemeinschaft des Eigenthums — um ihres habenden Erbrechts willen, zugestehen wollen und können? und auch wirklich zugestanden haben werde?

Ferner,

d) läßt sich das Faktum von dem altgermanischen Unding der Testamentifaction, oder der Umstand, daß der Erblasser im alten Germanien durchaus kein Recht, nur die Pflicht gehabt habe, sein Haab und Gut seinen Erben zu verlassen — durchaus nicht anders als durch eine daran habende Gemeinschaft des Eigenthums erklären? Ist es wohl unmöglich, wenn einmal vom Erbrechte der Grund nicht in der freyen Disposition des Erblassers über das Seinige, nicht in dem Willen desselben liegt, solchen anderswo als in der Gemeinschaft des Eigenthums zu finden?

e) Doch es sey nun auch einmal die Gemeinschaft des Eigenthums der Grund der Erbfolge:

oder, wie Hr. Pütter meynt, der natürlichste Grund aller Erbfolge, und

es soll auch einsweilen solche Gemeinschaft des Eigenthums auch der Grund der altgermanischen Erbfolge gewesen seyn: ich frage, und will mich darüber gerne be=

---

nera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore adquirere, quam possis sanguine parare.

lehren lassen, welcher und welche sollten dann nun mit dem Erblasser in der Gemeinschaft des Eigenthums seyn? Heißt es: seine Nachkommen und Vetter: meinetwegen auch noch seine Aeltern und Voraltern: so bestimmte sich das Erbrecht doch mit der Gemeinschaft des Eigenthums — einzig nach dem Princip der Identität und Gemeinschaft des Bluts.

Sofern aber von diesen Allen, welche nun ihr Erbrecht aus der Gemeinschaft des Eigenthums haben sollten, nur Einer nach dem Andern im Erbe folgen: d. i., nach einer gewissen Ordnung auf einander folgen: zwar keiner vom Erbe ausgeschlossen seyn, aber doch auch nicht alle und jede, welche mit dem Erblasser in der Gemeinschaft des Eigenthums standen, nun auf einmal zusammen erben sollten: so konnte doch unmöglich der Grund ihrer Erbfolgeordnung in der Gemeinschaft des Eigenthums, worin eine nähere oder entferntere Gemeinschaft aus dem Eigenthum selbst — nicht gedacht werden kann, enthalten seyn. Das Näher- und Entferntseyn dem Erbe, die Proximität des Einen vor dem Andern im Erben, wo das Erbrecht nun doch am Ende auf dem Blut haftet, also die Erbfolgeordnung — bestimmt sich einzig wieder nur aus und nach dem Princip der Identität und Gemeinschaft des Bluts, worin die Erblasser mit ihren Erben und diese mit ihnen stehen.

Welche Wahrscheinlichkeit hat es also für sich, daß die alten rohen Germanier das natürlichste Princip der Identität und Gemeinschaft des Bluts, für Beydes, für Erbrecht und die Erbfolgeordnung sollten übersehen oder übergangen haben; daß sie sollten für das Erbrecht auf

das ohnehin mit ihrer übrigen Verfassung so wenig übereinstimmige Princip von der Gemeinschaft des Eigenthums verfallen seyn, und dann erst wieder ein neues Princip aufgesucht haben, wornach die Erbfolgeordnung bestimmt werden könnte und sollte.

Ueberhaupt aber, je mehr man dieser Gemeinschaft des Eigenthums als dem vorgeblichen Grunde der germanischen Erbfolge nachdenkt: je mehr dürfte man davon überzeugt werden, daß sie nichts weniger als für das Princip eines Erbfolgesystems, an und für sich betrachtet, geeignet sey.

Dagegen, wenn Erbfolgerecht und Ordnung durch ihr eigen und angemessenes Princip bestimmt sind; und nun dabey der Nebenumstand eintritt, daß beydes, Recht und Ordnung, durchaus von des Erblassers Willen unabhängig sind; und dieser hierinne durchaus kein Recht, nur die absolute Pflicht hat, sein Erbe dem zu lassen, welcher, nach dem Princip der Erbfolge, das Recht und die Ordnung für sich hat; und wenn nun gerade dieser Nebenumstand, das Absolute in solchem Erbrechte aus dem Princip des Erbfolgesystems nicht hergeleitet werden kann, und also für dasselbe ein anderes und eigenes Princip gesucht werden muß: so scheint vielmehr blos dieses Princips halben, welches nicht sowohl das Erbfolgerecht und die Erbfolgeordnung, als vielmehr das Absolute von Beydem und die Unplatzgreiflichkeit aller Testamentifaction des Erblassers in solchem Erbfolgesystem betrifft, die Frage zu entstehen: ob nicht hievon der Grund in einer Gemeinschaft des Eigenthums an dem nach dem Erbfolgeprincip zu vererbenden Gute, mithin in einem Familieneigenthume, zu finden sey?

65.

Fortsetzung derselben.

Ich bin und bleibe also immer noch der Meynung, daß die alten Germanier in der Erbfolge sich lediglich werden an das einfache Erbrechtsprincip gehalten haben: wer mein Blut hat, ist mein Erbe; daß sie werden demselben Princip auch in der Bestimmung der Erbfolgeordnung nachgegangen seyn, woraus die nach der Identität und Gemeinschaft des Bluts oben entwickelte Parentelenordnung sich von selbst mit voller Evidenz ergiebt. Ich bin aber auch weit entfernt, zu behaupten, daß auch der Nebenumstand und die besondere Qualität des Erbrechts und der Erbfolgeordnung, so fern jenes sowohl als diese absolut war, und der Erblasser über keines von Beydem, weder über das Recht zu erben, noch über die Ordnung im Erbe zu disponiren hatte, — zugleich mit auf dem Princip des Erbrechts und der Erbfolgeordnung beruht haben sollte.

Nur kann ich mich nicht überreden, daß bey den alten Germaniern, so fern nun das Testamentwesen ein Unding war, und es also weder eine testamentliche noch eine Intestaterbfolge gab, — daß dieser eigene weder das Erbrecht noch die Erbfolgeordnung selbst, sondern vielmehr blos das Absolute von beydem betreffende Punkt die Gemeinschaft des Eigenthums oder das Familieneigenthum am Erbe zu seinem Princip gehabt haben sollte.

Eines Theils fällt es mir schwer, eine solche Gemeinschaft des Privatlandeigenthums mit dem rohen Stolze der altgermanischen Freyheit und mit dem ganzen übrigen Wesen der Germanier zu reimen: und dann läßt sich die

Idee vom Notherben oder dem absoluten Erbrechte doch auch ohne Gemeinschaft des Eigenthums gedenken.

Andern Theils aber wird man nicht wohl im Stande seyn, die Organisation des zur Privatsicherheitsanstalt im alten Germanien durchweg bestandenen Familienvereins sich ohne die Beyhülfe des absoluten Erbrechts und der absoluten Erbfolgeordnung begreiflich zu machen.

Denn erst durch solches Erbfolgesystem mag der Familienverein seinen Verband und dadurch eine natürliche sich daraus von selbst ergebende Festigkeit und Ordnung erhalten haben, und solchemnach im alten Germanien mit der Allgemeinheit des Instituts vom Familienvereine auch das Rechtsprincip im Erbfolgesystem allgemein geworden seyn:

> Wen ich zu schützen, und wessen Blut ich zu rächen die Pflicht habe, den habe ich auch, das Recht zu erben.

66.

Von dem vorgeblichen und bestrittenen Unterschied zwischen Erbrecht und Erbfolgeordnung.

Bleibt also im altgermanischen Erbfolgesystem Identität und Gemeinschaft des Bluts das einzige Rechtsprincip von Beydem, vom Erbrechte sowohl, als von der Erbfolgeordnung; wie es auch die Natur der Sache mit sich bringt; so ergiebt sich hieraus von selbst, was von dem Unterschied zwischen Erbrecht und Erbfolgeordnung zu halten sey, den uns schon so manche

mit einer gelehrten Miene als was Eigenthümliches von dem teutschen Erbfolgesysteme haben bereden wollen.

Freylich ist das Recht zum Erbe nicht mit der Ordnung der Erbfolge Eines und Ebendasselbe: auch hat es seine eben so gute Richtigkeit, daß es mit dem altgermanischen Erbrechte und der altgermanischen Erbfolgeordnung und allen andern Erbrechten und Erbfolgeordnungen ihres Gleichen eine ganz andere Bewandniß hatte, und wohl auch haben mußte, als mit dem aus der römischjustinianischen Erbfolgegesetzgebung sich ergebenden Erbfolgerechte und solcher Ordnung.

Denn eines Theils ist das Erbrecht die moralische Befugniß, jeden Fremden von dem Erwerb der Verlassenschaft des Erblassers auszuschließen; Erbfolgeordnung aber die Bestimmung der Reihe von den mehreren, welche zum Erbe nicht gleichmäßig berechtiget sind, in welcher sie auf einander im Erbe folgen sollen.

Andern Theils, nach römischjustinianischem Rechte läßt sich auf des Erblassers Haab und Gut durchaus nicht eher ein Erbrecht gedenken, als mit dem Augenblicke, nach dem Tode des Erblassers: und das nun jetzt erst gewordene Erbgut hört im Augenblicke wieder auf, Erbgut zu seyn, als es vererbt worden ist; und mit jedem einzelnen eintretenden und wieder verlöschenden Erbgute bildet sich für dasselbe und verschwindet das ihm eigenthümliche Erbrecht und die einzig für denselben Fall gehörige Erbfolgeordnung. Hingegen war im alten Germanien alles Privatlandeigenthum immer nur Erbe, und wurde durch Erbe erworben, um es wieder

vererben zu lassen. Das Einmal gegründete und gebildete Erbrecht auf dem Gute blieb bestehen und galt für alle dabey eintretende Successionsfälle. Die Erbfolge war und blieb für alle kommende Successionsfälle geordnet.

Aber überall verhält sich das Erbrecht zur Erbfolgeordnung so, daß diese aus jenem bestimmt wird. Wenigstens ist es vom altgermanischen Erbfolgesystem ganz unwidersprechlich, daß durch Identität und Gemeinschaft des Bluts Beydes bestimmt, das Erbrecht begründet und die Erbfolge geordnet wurde.

67.

Von der Ausschließung der Töchter und aller weiblichen Glieder der Parentelen in der Familie — vom Erbe

Eben hieraus wird nun aber in der altgermanischen Erbfolge die gänzliche Ausschließung des weiblichen Geschlechts vom Erbe um so auffallender, je inkonsequenter es mit dem Rechtsprincip der Identität und Gemeinschaft des Bluts ist: (denn von der Ehefrau kann freylich nicht die Frage seyn: aber desto mehr von den Töchtern und Schwestern) je weniger wir Ursache haben, eine Abweichung von dem, was die Natur sanctionirt, bey einem rohen Volke zu vermuthen; und je unwahrscheinlicher es eben darum wird, daß das gleich natürliche Erbrecht der Töchter und Schwestern u. s. w. einem bloßen eitlen Machwerke von blendendem Familien-Splendor bey einem rohen Volke dürfte aufgeopfert worden seyn.

Das Faktum hat wohl seine historische Richtigkeit.

Tacitus gedenkt im XXsten Cap. in allen dreyen angemerkten Erbparentelen der weiblichen Personen nicht. Auch andere von ihm angeführte Umstände in der Familienverfassung, als die natürliche Folge davon, stimmen vollkommen damit überein.*) Man erheurathete nichts mit der Frau: man hatte eben so wenig etwas von der Mutter zu erben. Es war nur die Frage vom Erbe des Vaters; und des Schwester-Sohns.**) Man darf sich auch hierin durch eine anscheinende Beweisstelle vom Gegentheil um so weniger irre machen lassen,***) als sie nicht nur Eine mit den übrigen Stellen übereinstimmige Erklärung leiden mag, indem Tacitus damit entweder nur so viel sagen wollte, daß der Mann über einen Ehebruch der Frau, selbst nicht einmal mit noch so viel Vieh,†)

---

*) Cap. 18. »Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.«

**) Cap. 20. Sororum Filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant. Heredes *tamen* successoresque sui cuique liberi, nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui avunculi.

***) Tacitus Cap. 19. »Publicatae enim pudicitiae nulla venia. Non forma, non aetate, non opibus maritum invenit.«

†) Cap. 5. »Eaeque solae et gratissimae opes.« Cap. 21. »Luitur etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero.«

hätte ausgesöhnt werden können, oder daß auch der reichsten Familie, des begütertesten Hauses Tochter, bey ihrem Manne, über Ehebruch keine Verzeihung finde.

Indem aber alle Privatsicherheit gegen persönliche Vergewaltigungen einzig auf der Privatwehr beruhte, und nach dem Rechtsprincip des zur Privatsicherheitsanstalt angeordneten Familienvereins die Familienschutzpflicht mit dem Familienerbrechte ein für allemal gepaart worden war, und zum unverbrüchlichsten Verband des Familienvereins, zur natürlichen Organisation und Ordnung desselben, wie auch zu seiner Festigkeit gepaart bleiben mußte: so ist leicht begreiflich, daß eben darum, weil das weibliche Geschlecht in der Familie der ewige Schützling des männlichen Geschlechts bliebe, und dieses die Wehr auch dem Landeigenthume, worauf auch der Geburtsstand der Freyen und ihr ganzes vorzügliche Glück und Wohl fundirt war, im Familien- und Nationalvereine leisten mußte: — daß auch das weibliche Geschlecht von dem männlichen im Erbe ganz ausgeschlossen wurde. *)

So sehr nachtheilige Folgen hatte übrigens für das weibliche Geschlecht im alten Germanien die Ausschließung vom Erbe nicht. Sie behielten immer, vermöge ihres freyen Geburtsstandes, das Recht, von und auf dem

---

*) Wäre dasselbe nur nachgesetzt, nicht ausgeschlossen gewesen, so hätten doch wohl die Töchter und Schwestern nach den Söhnen und Brüdern — vor dem Mutterbruder in der dritten Erbparentel folgen sollen. Aber auch dieser schloß jene aus.

Erbe zu leben, um so mehr, als sie auch von den Erben auf dem Erbgute geschützt werden mußten.*)

68.

Von der Ascendentenfolge im alten Germanien.

Desto mehr Schwierigkeit aber scheint die Frage über die vom Tacitus so ganz übergangene Ascendentenfolge zu haben.

Das eheliche Band, auch noch so enge geknüpft, als es wirklich im alten Germanien war,**) konnte wohl freylich für die Frau kein Erbrecht begründen. Für sie sprach weder Identität noch Gemeinschaft des Bluts: und war dagegen in dieser Verbindung die Mutter mit dem Sohn, so schloß sie doch ihr Geschlecht von allem Erbrechte aus. Aber warum sollte der Vater des Erblassers von dessen Brüdern ausgeschlossen worden seyn? So inkonsequent nach dem römischjustinianischen Rechtsprincip von der Erbfolge — das Miterbrecht der Brüder mit den nächsten Ascendenten und sogar in Capita — scheinen mag: für so konsequent dürfte nach dem altgermanischen Rechtsprincip zu halten seyn, daß wenigstens der Vater seinen Sohn, als sein eigen leiblich und dazu noch unvermischtes Blut hätte, ausschließlich der Brüder, erben sollen.***)

Allein

---

*) Unter den Söhnen und Brüdern galt kein Erstgeburtsrecht: auch für die Töchter und Schwestern kein Regredienterbrecht.

**) Tacitus Cap. 18.

***) Wie es dann auch in der folgenden Fränkischen Periode sehr konsequent nach Parentelenrecht und Ordnung, wirklich geschehen ist.

Allein was konnte der Sohn je haben und im Tode zum Vererben hinterlassen, als das, was er vom Vater nach dessen Tode mit seinen Brüdern geerbt hatte? Mithin wenn von den Descendenten Etwas zu erben war: so gab es schon keine Ascendenten mehr am Leben, von deren Erbrecht eine Frage hätte entstehen mögen. Der Stammvater der Parentel blieb auch ausschließlich der Hausvater, Herr und Eigenthümer, Inhaber und Besitzer von alle dem Seinigen bis an seinen Tod, selbst wenn auch die Söhne zu seinen Lebzeiten sich verheurathet hatten: und was gab es sonst gewöhnlicher Weise für einen andern Erwerb als das Erbe? Vielleicht hatte das alte Germanien eben diesem Umstand die allgemeine Sitte der späten Verheurathungen mit ihren heilsamen Folgen zu verdanken.*)

Inzwischen kann ich doch eine von H. Prof. Groß in Erlangen, meinem verehrlichen Freunde, mir mitgetheilte feine Bemerkung den Lesern nicht vorenthalten, welche nun doch in einem gewissen Fall eine Ascendentenfolge vermuthen lassen könnte. Konnte nicht der Sohn, als Mutterbruder, den Schwestersohn erben? – und zwar zu Lebzeiten seines Vaters? Vor diesem aber, ohne eigene Parentel und Kinder, sterben? Wer war dann solchenfalls sein Erbe?

Ich hätte wohl solchen Falls keinen Anstand, zu glau-

---

*) Tacitus Cap. 20. »Sera juvenum venus eoque inexhausta pubertas: nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas, pares validique miscentur, ac robora parentum liberi referunt.«

ben, daß der Vater den Sohn, ausschließlich der Brüder, allein geerbt, und es solchemnach doch im alten Germanien eine Ascendentenfolge gegeben hätte, wenn ich mich nur überreden könnte, daß, so lange in der Parentel das Oberhaupt lebte, der Hausvater mit seinem Hauspriesterthum und dem darin enthaltenen Imperium, — daß je deren Glieder das an sie gefallene Erbe hätten inne haben und besitzen mögen.*)

69.

Von der Konkurrenz der Enkel und Urenkel mit des Erblassers Kindern, mit einer hiebey eintretenden Vorfrage.

Ich gehe nunmehr zur näheren Erörterung der altgermanischen Erbfolge nach der Parentelenordnung über.

Die Parentel des Erblassers selbst war unter den Erbparentelen billig, und ganz konsequent mit dem Princip der Erbfolge, die erste und nächste: Die Parentel der Aeltern des Erblassers sodann die Zweyte.

Aber wie, wenn der Erblasser in seiner Parentel einen Sohn, einen Enkel und Urenkel:

wenn er aus seiner Aelternparentel einen Bruder, Bruderssohn und Bruderssenkel hinterlassen hätte?

Schloß wohl, für den jetzt eingetretenen Fall, der

---

*) Daß aber dem Sohne solchenfalls durch den Anfall des ihm zugehörigen Erbguts an den Vater — je auch nur das mindeste entgangen wäre, daran läßt sich wohl nicht gedenken.

Sohn die Enkel: schloß der Bruder die Bruderssöhne und Enkel aus??

Ehe wir aber entscheiden, weil nun doch die Entscheidung für den Sohn und den Bruder ausfallen könnte: so möchte allerdings die Vorfrage noch zu errörtern seyn, ob dann wohl zwischen beyderley Fällen eine vollkommene Analogie, oder ob nicht zwischen ihnen eine in die Augen springende Disparität vorhanden wäre?

Bekanntlich sind diese beyderley Fälle in dem römisch=Justinianischen Erbfolgerechte auffallend unterschieden worden, indem in der Descendentenfolge das Repräsentationsrecht in infinitum Staat hat, mithin kein Descendent vom Erbe ausgeschlossen wird: dagegen in der Kollateralfolge das Repräsentationsrecht nur auf die Kinder der Geschwistrige eingeschränkt ist, und nicht einmal den Enkeln zu Statten kömmt.

Die Disparität der beyderley Fälle ist auffallend. Denn, wenn in des Erblassers Parentel der Sohn den Enkel ausschließt, so hat er gar kein Erbe, weil hier vom väterlichen Erbe die Rede ist. Schließt aber in der älterlichen Parentel des Erblassers Bruder des Einen Brudersssohn und des Andern Bruderenkel aus; so haben diese doch schon ihr väterliches Erbe eingethan, und es wird ihnen nur nicht so gut, dieses mit einem Theile von des Vetters Erbe vergrößern zu können.

Indessen ergiebt sich doch auch wieder eine große Disparität in dem Schicksal der in des Erblassers Parentel vom Sohn ausgeschlossenen Enkel und Urenkel, je nachdem der Fall nach dem römischen oder dem altger=

manischen Rechte in Betracht genommen wird. Nach römischen Rechte hätten freylich des Erblassers Enkel und Urenkel nach ihrer Ausschließung vom väterlichen Erbe durch den Sohn, — alles mit dem Erbe selbst, auch das Erbrecht zu diesem Erbe verloren, und hätten wohl dadurch in den unglücklichen Fall gerathen können, darben und betteln zu müssen. Nach altgermanischem Rechte aber war für solche von alledeme durchaus nichts zu befürchten. Folgte auch dem Erblasser im Erbe ausschließlich der Sohn, so blieben doch seine Enkel und Urenkel Glieder seiner Parentel; so blieb doch das jetzt dem Sohne angefallene Gut immer unwiderrufliches Erbe von des jetzigen Erblassers Parentel; und seine Enkel und Urenkel behielten ihr Erbrecht auf dasselbe, erbten es auch wirklich noch dereinst, wo nicht selbst, doch in ihren Nachkommen, so bald der jetzige Erbe ohne eine Parentel starb, oder seine Parentel über kurz oder lang ausgieng. Ob dann nun auch gleich das jetzt ausschließlich von des Erblassers Sohn vererbte Gut nicht zugleich mit auf dessen Enkel und Urenkel vererbt wurde, so blieb es doch immer das Erbe ihrer Parentel, auf welches sie so zu sagen eingebohren waren; und ihres Unterhalts halben den gerechtesten Anspruch auf alle Fälle behielten.

Ohne uns also durch das römische Erbfolgesystem irre machen zu lassen, tragen wir kein Bedenken, die anscheinende Disparität zwischen der ersten und den folgenden Erbparentelen, in Hinsicht der vorliegenden Frage, nicht sehr zu achten, und deren Entscheidung für alle Parentelen, ohne Unterschied, gelten zu lassen.

70.

Entscheidung der Hauptfrage.

Bey einem rohen Volke lassen sich immer die einfachsten Entscheidungen und Bestimmungen ihrer Rechtsverhältnisse vermuthen: um so viel einfacher aber sind sie, als man dabey immer nur auf ein und eben dasselbe auf das ein für allemal festgesetzte und angenommene Rechts-Princip zurückgeht. Den ganzen Umriß des altgermanischen Erbfolgerechtssystems nach Parentelenrecht und Ordnung haben wir nach dem natürlichsten und einfachsten Rechtsprincip von der Identität und Gemeinschaft des Bluts zwischen Erblasser und Erben — angelegt. Wir haben also alle Ursache, auch bey den Fragen über besondere Successionsfälle uns vorerst an solches allgemeine Rechtsprincip zu halten.

Nun ist offenbar, daß der Sohn von des Erblassers eigener Parentel ist, nicht aber sein Enkel, noch viel weniger der Urenkel: daß der Bruder von der Parentel ein Mitglied ist, worin auch der Erblasser als Glied stand: es ist beyder ihre älterliche Parentel. Nun hat es aber durchaus nicht gleiche Bewandniß mit des Bruders Söhnen, noch viel weniger mit des Bruders Enkeln.

Es springt ferner jedem ins Auge, daß mit dem Erblasser sein Sohn die Identität des Bluts rein und unvermischt hat: dagegen ist schon der Enkel, noch mehr der Urenkel aus fremden mit vermischten Blute erzeugt. Ferner, mit dem Erblasser hat sein Bruder ein und ebendasselbe Blut ihrer Aeltern rein und ganz unvermischt: nicht mehr aber so rein und unvermischt kann das vom Aeltern-

paar des Erblassers abstammende Blut der Bruderssohn, noch viel weniger der Bruderseukel haben.

Ein für allemal haftete bey dem anmaaßlichen Erben auf der Identität und Gemeinschaft seines Bluts mit dem des Erblassers alles Erbrecht und alle Erbfolgeordnung.

So wenig der Sohn des Erblassers, oder der Bruder desselben, das mit dem Erblasser rein und unvermischt habende Blut auf Kinder und Enkel rein und unvermischt zu transmittiren vermochten, so wenig konnte auch das auf solch ihrem reinen unvermischten Blut haftende, und ihnen zuständige Erbrecht von ihnen ab auf ihre Enkel und Urenkel transmittirt werden.

So wenig diese Sohneskinder und Enkel in des Erblassers eigener Parentel: — diese Bruderskinder und Enkel in des Erblassers älterlichen Parentel stehen; so wenig sie das in ihnen circulirende Blut als reines unvermischtes Blut der gedachten Parentelen darzustellen, oder es zu solchem umzuschaffen vermögen: so wenig konnten sie auch für berechtiget angesehen werden, im Erbrechte und in der Erbfolgeordnung, ihres Vaters oder Großvaters Stelle einzunehmen, und dieselben zu repräsentiren.

Bey dem rohen Naturmenschen, als der alte Germanier war, findet sich nur Wahrheit oder Irrthum, denen er nachgeht. Zu einem wissendlichen und vorsätzlichen Selbstbetrug, als worauf die Fiction im Grunde hinausläuft, konnte er sich doch wohl, zumalen in einer so hochwichtigen Sache, als die Erbfolge ist, und vornehmlich dem alten Germanier seyn mußte, unmöglich entschließen.

Was war also wohl natürlicher, einfacher, und nach dem ganzen Rechtsinbegriff, welchen der alte Germanier vom Erbe und der Erbfolge hatte, konsequenter, als

den einzig noch lebenden Sohn in der ersten, — den einzig noch lebenden Bruder in der zweyten Erbparentel allein erben, und dagegen dort des verstorbenen Sohnes, hier des verstorbenen Bruders erbfähige Kinder und Enkel, so lange, bis die Reihe zum Erben an sie käme, warten zu lassen, und solchemnach

sich an das einzige, ein für allemal angenommene Rechtsprincip zu halten, und davon für diese besondere Successionsfälle den Rechtsspruch gelten zu lassen:

Je näher dem Sipp (dem Stamm oder Aelternpaar der Erbparentel) desto näher dem Erbe.*)

---

*) Lex *Wisigothorum* L. IV. Tit. II. §. 2. bey Georgisch, hatte hievon noch unverkennbare Spuhren, wenn es daselbst heißt: in hereditate illius, qui moritur, si intestatus decesserit, filii primi sunt. Si filii desunt, nepotibus debetur hereditas. Si nec nepotes fuerint, pronepotes ad hereditatem vocentur; und §. 8. Si ex uno fratre sit unus filius, et ex alio fratre vel sorore forsitan plures, omnem hereditatem defuncti capiant et aequaliter per capita dividant portiones. Lex *Salica* Tit. LXII. c. 6. scheint hiernach noch am ehesten verständlich zu werden. De terra vero Salica in mulierem nulla portio hereditatis transit, sed hoc virilis sexus acquirit, hoc est, filii in ipsa hereditate succedunt. Sed ubi inter nepotes aut pronepotes post longum tempus de alode terrae contentio suscitatur,

71.

Erörterung eines zweyten besondern Successionsfalls.

Aber eben hieraus möchte wohl mancher aufmerksame Leser befürchten, für die Entscheidung eines andern Successionsfalls über eine anscheinende Kollision zwischen der einmal angenommenen Ordnung der Erbparentelen und dem umgekehrten Verhältnisse der darinne erscheinenden Glieder und Erben keine sichere Auskunft zu finden.

Wir setzen den Fall: der Erblasser hinterließe einen Enkel und Bruder, oder einen Brudersenkel und Vatersbruder: welcher von beyden wär, für jetzt ausschließlich des Andern, der Erbe?

A. Der Erblasser steht mit seinem leiblichen Bruder,

---

non per stirpes, sed per capita dividantur. Noch ist davon eine deutliche Spuhr in Marculphi Formul. L. II. n. X. zu finden, wenn es daselbst heißt: Ego vero pensans consanguinitatis casum, dum et per legem cum ceteris filiis meis, avunculis vestris, in alode meo accedere minime poteratis, ideoque per hanc epistolam vos, dulcissimi nepotes mei, volo in omni alode meo etc.

Doch diese Gesetze enthalten schon nicht mehr das altgermanische Recht rein und unvermischt; sie gehören in die folgende Periode, in das Fränkische Zeitalter, dem wir hier nicht vorgreifen wollen. Die Schicksale des altgermanischen Rechtsprincips: je näher dem Sipp, desto näher dem Erbe, bleiben billig der weiteren historischen Entwicklung des germanischen Erbfolgesystems vorbehalten.

dem Anscheine nach, in näherer Gemeinschaft des Bluts als mit seinem Enkel: aber die Erbparentel, worinne der Erblasser mit seinem Bruder steht, ist die Zweyte, und der Enkel steht unter der Ersten.

B. Der Erblasser steht mit des Vatersbruder, dem Anscheine nach, in näherer Gemeinschaft des Bluts als mit seines Brudersenkel: aber die Erbparentel, worinne der Erblasser mit seines Vatersbruder von dem Einen Theil seiner Aelternpaar her steht, ist ihrer Ordnung nach die dritte: und des Brudersenkel steht unter der Zweyten.

Aber wie läßt sich behaupten, daß

was B. betrifft, der Vaters- oder Mutterbruder vom Erblasser mit demselben in näherer Gemeinschaft des Blutes stehe, als seines Bruders Enkel: da doch in diesem das Blut von einem und ebendemselben Aelternpaar noch fort circulirt, welches von demselben auch der Erblasser empfangen hat?

oder, was A. betrift, daß der Bruder vom Erblasser mit demselben in näherer Gemeinschaft des Bluts stehe, als sein leiblicher Enkel: in welchem noch das Blut fortcirculirt, das von des Erblassers eigenem Blute abstammt, und welches er in der innigsten Vereinigung mit seiner Ehefrau seinem Sohne, dem Vater von diesem Enkel, vormals mitgetheilt hatte.

Also eben wieder, ganz konsequent mit dem allgemeinen Rechtsprincip von der Identität und Gemeinschaft des Bluts gieng es auch in diesen Successionsfällen unabweichlich nach der Ordnung der Parentelen. So lange

noch ein Glied von der ersten eigenen Erbparentel des Erblassers vorhanden war, konnte das Erbe noch nicht an ein Glied aus der zweyten Erbparentel, der Parentel der Aeltern des Erblassers fallen; und eben so wenig an ein Glied aus der dritten Erbparentel, oder vielmehr aus den Parentelen der beyderseitigen Aeltern des Erblassers, so lange noch ein Glied von deren ihrer eigenen Parentel vorhanden war.

Solchemnach sind wir dann berechtiget, die Formel der altgermanischen Erbfolge, nach den Worten des Tacitus, in ihrer vollen Bedeutung so auszudrücken.

Jedem folgen zunächst seine Söhne mit ihren männlichen Nachkommen; und wenn davon keines vorhanden ist, folgen ihm seine Brüder mit ihren männlichen Nachkommen; und wenn auch deren keines vorhanden ist, folgen ihm seine Vaters- und Mutterbrüder mit ihren männlichen Nachkommen.

In keinem Fall darf eine dieser Erbparentelen, ihrer natürlichen Rangordnung zuwider, übersprungen werden; oder, wenn man sich der neueren meines Erachtens nur nicht so expressiven Sprache bedienen will:

wenn einmal das Erbe an Eine Linie gefallen ist, so kann es, so lange auch nur Einer darin noch vorhanden ist, auch noch nicht an die andere fallen.

Doch, wie gesagt, je später die alten Germanier sich zu verheurathen pflegten, desto weniger mochte je dem Erblasser ein Enkel oder Urenkel, oder ein Brudersenkel im Erbe zu folgen gehabt haben.

72.

Noch eine andere Erörterung dieses zweyten besondern Successionsfalls.

Mein scharfsinniger Freund, Hr. Prof. Groß in Erlangen, schrieb mir über diesen Punkt in der germanischen Erbfolge eine eigene Entwicklung der aufgestellten Rechtsprincipien. Vielleicht wird die Sache durch seine Darstellung noch einleuchtender.

»Allgemeines Princip: Wer mein Blut hat, ist mein Erbe.

Nun hat Einer mein Blut: entweder,

A. weil er es von mir selbst empfangen hat: — die Kinder des Verstorbenen mit ihren Nachkommen: oder

B. weil er es zwar nicht von mir, aber doch mit mir aus derselben Quelle erhalten hat,

und zwar wieder, entweder,

a) ganz und unmittelbar aus derselben Quelle. — Die Brüder des Verstorbenen mit ihren Nachkommen; oder,

b) zum Theil und mittelbar aus derselben Quelle. — Die Brüder der Aeltern des Verstorbenen mit ihren Nachkommen.«

»Nur durch diese nähere Bestimmung des allgemeinen Princips wird es, dünkt mich, ganz deutlich, warum, so lange von der näheren Parentel noch Ein Erbe vorhanden war, aus der Nächstfolgenden Niemand, der größern

Blutsgemeinschaft mit dem Verstorbenen unerachtet, zum Erbe gelangen konnte.«

»In den Parentelen selbst wird die Erbfolgeordnung nach der größern oder geringeren Vermischung des Bluts bestimmt; und man könnte sagen: die Erbfolge richtet sich in Ansehung der Ordnung der Parentelen nach der Qualität der Blutsgemeinschaft: in Ansehung der Ordnung in den Parentelen nach der Quantität der Blutsgemeinschaft.«

»Fragt man: worauf gründet sich bey jedem untergeordneten Princip der Zusatz: »mit ihren Nachkommen?« so läßt sich antworten: eben darauf, worauf sich das allgemeine Princip selbst gründet: nämlich, weil mein Nachkomme ein Theil oder Product von mir, mithin rechtlich mit mir identisch, und gleichsam eine Fortsetzung von mir ist.«

73.

Ueber den miterbenden Mutterbruder in der dritten Erbparentel.

Ueber nichts in diesem ganzen altgermanischen Erbfolgesystem wird wohl Mancher, zumalen wenn er in dem Wahn vom Familieneigenthum, als dem Grunde der germanischen Erbfolge steht, sich so sehr wundern, als über den miterbenden Mutterbruder mit dem Bruder des Vaters: und doch ist es grade dieser Punkt, wodurch uns erst über dies Erbfolgesystem das volle Licht aufgeht, und nebenher noch so manche andere dunkle Stelle beym Tacitus trefflich beleuchtet wird.

Darum ward er freylich nicht mit des Vatersbruder nun jetzt im dritten Grade zum Erbe gerufen, damit von der hinterlassenen Vermögensmasse des Erblassers jeder Theil wieder dahin zurückfalle, woher er gekommen wäre. Denn seine Mutter, wie alle Töchter Germaniens, hatte ja in ihrer Familie mit ihren Brüdern keinen Theil am Erbe. Materna waren im alten Germanien ein Unding.

Darum konnte er aber auch eben so wenig durch des Vatersbruder vom Erbe jetzt im dritten Grade ausgeschlossen werden; damit nicht das väterliche Gut und Erbe aus des Erblassers Familie komme: denn war gleich im alten Germanien alles Privatlandeigenthum — nicht sowohl Eigen als Erbe; so waren doch diese Erbgüter keine Stammgüter in der heutigen Bedeutung und nach den Principien der heutigen Erbfolge bey dem teutschen Adelstande; und war gleich die altgermanische Erbfolge durchaus nur eine männliche und absolute; so war sie doch nichts weniger als eine so genannte Mannsstammsfolge. Sie hatte zu ihrem Princip die Identität und Gemeinschaft des Bluts und diente dem Familienverein, als der einzigen höchst nothdürftigen Privatsicherheitsanstalt zur Organisation, welche sich sodann zugleich hiernach von selbst ordnete: und zum Verband, welcher aus der Natur selbst seine Festigkeit hatte, und um so unauflöslicher war.

Bringt man aber einmal die altgermanische Erbfolge unter diesen doppelten Gesichtspunkt, so hat man wohl keine Ursache mehr, über die Erbfolge des Mutterbruders sich zu wundern.

Er stand ja mit seiner Schwestersohn in dem engen

Verbande der Gemeinschaft des Bluts, und durch die Mutterbrüder konnte wohl die Familienschaar mächtig verstärkt und vergrößert werden, welche sodann dem Schwestersohn mit seiner ganzen Parentel den nöthigen Schutz gegen alle persönliche Vergewaltigungen zu gewähren hatte.

Denn wer den Andern nach Familienrecht zu erben berechtiget war, den hatte er auch die Familienpflicht zu beschützen.

Aber gegen den Schwestermann stand dessen Schwager so wenig im Erbrechte als in der Schutzpflicht, doch kam es immer auch dem Schwestermann zu statten, wenn den Sohn die Mutterbrüder — wie dereinst mit erbten, so auch jetzt mit halfen zu beschützen, und besonders sein Blut an seinem allenfalsigen Todschläger zu rächen.

Von so großer Bedeutung war also in der altgermanischen Erbfolge — immer die Ehefrau, daß, ob sie gleich schon um ihres Geschlechts willen, durch den Familienverein, noch mehr aber als Ehefrau durch das Princip von dem Erbrechte — sowohl in ihrer eigenen als auch in ihres Ehemanns Familie vom Erbe ausgeschlossen war; sie doch immer durch ihren Sohn ein Erbrecht an dessen, einzig väterlichen, Vermögen auf ihre Familie und ihre Brüder brachte: ein Umstand, welcher dann natürlicher Weise im übrigen Familienwesen der Germanier manches normiren und ordnen, vornehmlich aber an der ganzen Stimmung der Nationalgesinnung über die Verheurathungen und Ehen großen Antheil haben mußte.

Wie es sich dann auch wirklich aus mehreren Stellen

beym Tacitus, welche eben dadurch sich trefflich aufklären, erweisen läßt.

74.

Ueber die durch diesen Punkt der Erbfolge normirten übrigen Verhältnisse des häuslichen Lebens.

Denn jetzt wird es wohl begreiflich, wie, all der Rohheit der Germanier unerachtet, die fortwährende Verbindung eines Freyen mit einer Person vom andern Geschlechte zum Beyschlafe, welche die Fortpflanzung des Geschlechts von beyden Theilen, wo nicht zum Zwecke, doch immer zur natürlichen Folge haben mußte, — auch schon vom rohen Germanier zu den wichtigsten Privatangelegenheiten gerechnet, und auf eine besondere ausgezeichnete Weise normirt und sanctionirt werden mußte.

Was konnte wohl im alten Germanier, wo beydes, frey oder unfrey seyn, ein Geburtsstand war, und nur der Geburtsstand der freyen Selbstständigkeit Nationalrecht hatte, wichtiger seyn als das Erbe vom Landeigenthum; und das Recht zum Erbe haftete auf dem Blut. Es gab aber für den Sohn nur Erbe vom Vater, und durchaus nichts zu erben von der Mutter; doch hatte von dieser der Sohn eben so wohl sein Blut als von jenem, und um des in ihm mitrinnenden Mutterbluts willen ward der Mutterbruder Erbe, oder Miterbe an dem Schwestersohn.

Hieraus ergab sich dann natürlicher Weise ein allgemeines unabweichliches Rechtsprincip für die Ehe, als eine für Mutter und Kind rechtsgültige Verbindung zweyer Personen beyderley Geschlechts zum beständigen Beyschlafe,

betrachtet: daß eine Unfreye solchergestalt mit einem Freyen verbunden, des Eherechts darben mußte. Zwischen diesen konnte durchaus keine eheliche Verbindung getroffen werden. Es war und blieb ewig auf die ganze Geschlechtsreihe hinein, welche damit begonnen werden sollte, eine Mißheurath.

Der Sohn gehörte zur ärgeren Hand, mit der Mutter zum Stande der Unfreyen. Die Scheidewand zwischen dem Stande der Freyen und Unfreyen, welche nationalkonstitutionell war, konnte durch Zulassung einer solchen Ehe unmöglich Preis gegeben werden.*)

Zwischen der Verbindung eines Freyen mit einer Unfreyinn, und der einer Freyinn mit einem Unfreyen war die Disparität in die Augen fallend. Von beyden Theilen des Ehepaars letzterer Art war nichts zu erben von der Art, daß man mit ihrem Blute hätte in den Stand der altgermanischen Freyheit geboren werden können.

Wie aber die alten Germanier hätten auf den Einfall gerathen mögen, die Ehe zwischen den beyderley Klassen des konstitutionellen Volks, zwischen den Wohl- und Hochgebohrnen, zwischen der Ingenuitas und Nobilitas, — gleichermaaßen für nichtig zu erklären, und also den Stand der Ingenuorum und Nationalmitgenossen mit der Misheurath zu brandmarken, — das wird aus dieser Entwicklung der Mißheurath um so unbegreiflicher.

75.

---

*) Wie hätte auch der Sohn eines Freyen dem Schutz einer unfreyen hörigen verherrten Familie anvertraut werden mögen, und es werden können?

75.

Fortsetzung dieser Materie.

Der Sohn hatte ein absolutes, mit seinem Blute ihm angebornes, Erbrecht. Indem aber alles Erbe nur vom Vater herkam: so hatte der Mutterbruder ein **absolutes** Erbrecht an dem Erbe des Schwestersohns, das er nur allein vom **Vater** ererbt hatte, — durch das Blut, welches der Erblasser von jenes seiner **Schwester** erhalten hatte.

Dies bildete den Begriff der **innigsten Vereinigung** der **Ehefrau** mit ihrem **Ehemann** durch das eheliche Band und auf Seiten der Ehefrau die Pflicht zu der ehelichen unverbrüchlichsten Treue, welche sie ihm zu geloben hatte.

Das ehliche Band wurde also von Seiten des Ehemanns mit der Ehefrau auf eine höchst feyerliche, und für deren Verpflichtung significante Weise geschlossen.

Tacitus Cap. 18. Dotem non uxor marito, ſed uxori maritus offert. — — Munera non ad delicias muliebres quaeſita, nec quibus nova nupta comatur; ſed boves et frenatum equum et ſcutum cum framea gladioque.

In haec munera **uxor accipitur**. Atque invicem **ipſa** armorum **aliquid** marito **offert**.

Hoc maximum vinculum, haec arcana ſacra, hos conjugales Deos arbitrantur. Ne ſe **mulier** extra virtutum cogitationes, extraque bellorum caſus putet, ipſis incipientis matrimonii auſpiciis **admonetur**, venire ſe laborum periculorumque

sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque. Hoc juncti boves, hoc paratus equus, hoc data arma denuntiant. Sic vivendum, sic pereundum. Accipere se, quae liberis inviolata ac digna reddat, quae nurus accipiant rursusque ad nepotes referant.

Die Symbole wurden hiezu so gewählt, wie sie sich für den Stand der Freyen geziemten, und wodurch dem zu schließenden ehlichen Bande die volle Deutung seiner rechtlichen Wirkungen und Folgen gegeben wurde, als wodurch

nicht nur beyde Theile auf das innigste zur Fortpflanzung ihres Geschlechts, sondern auch durch dasselbe

ihre beyderseitigen Familien durch das auf solchem Blute haftende Erbrecht auch zu einem gemeinschaftlichen Schutz- und Wehrverband vereiniget wurden. *)

Daß aber die eheliche Treue wechselseitig, und auch von Seiten des Ehemanns der Ehefrau zu gleicher Verpflichtung gelobt und sanctionirt worden sey, ist eben so wahrscheinlich, als historisch erweislich.

76.

Weitere Fortsetzung derselben.

Aus allem Bisherigen wird es nun ferner sehr einleuchtend, daß, wenn es in einer Familie zur Verheura-

---

*) Das eheliche Band muß also bey den alten heydnischen Germaniern eben so unauflöslich gewesen seyn, als es

thung der Söhne kam, solches wohl immer eine reife Ueberlegung und sorgfältige Musterung der Familien im Volke veranlaßt haben werde, welche unter denselben der Familie des zu verheurathenden Sohnes nun gerade am angemessensten und tauglichsten seyn möchte? — eben darum, weil jede eheliche Verbindung zur konstitutionellen Folge hatte, daß die Parentel, wozu die Ehefrau gehörte, mit der Parentel des neuen Ehepaars zur Schutz= und Wehrleistung, aber auch zum Erbfolgerechte vereiniget wurde.

Die Verheurathungsangelegenheiten werden also mit allem Rechte unter den andern wichtigsten Privat= und Nationalangelegenheiten als Gegenstände der gemeinsamen Familienberathschlagungen aufgeführt. *)

Finden wir dann von Tacitus weiter angemerkt, daß bey Schließung der Ehe und der wirklichen Hochzeitfeyer nicht nur die Aeltern der Braut, sondern auch ihre Brüder, als die Schwäger des Bräutigams, gegenwärtig gewesen seyen, und ihre Genehmigung dazu gegeben hätten: **) so wird auch dieser Umstand durch

---

nachher bey ihnen, durch das Christenthum geworden ist. Was den Christen ihre Religion gebot: war bey den heydnischen Germaniern constitutionell.

*) Tacitus Cap. 22. Sed et de reconciliandis invicem inimicis et jungendis affinitatibus et adſciſcendis principibus de pace denique ac bello plerumque in conviviis conſultant.

**) Tacitus Cap. 18. Dotem non uxor marito, ſed uxori maritus offert. Interſunt parentes et propinqui ac munera (uxori a marito oblata) probant.

das Erbfolgerecht und die damit verbundene Schutzpflicht der Mutterbrüder trefflich erläutert.

Es ergiebt sich dann auch daraus ferner von selbst, nach einer ausdrücklichen Bemerkung des Tacitus, warum den Schwestersöhnen von dem Mutterbruder mit einer so ausgezeichneten Achtung begegnet worden sey: *) warum man vom Mutterbruder wohl eher seiner Schwestersöhne, als die Eigenen sich zu Geißeln habe bedingen mögen; **) warum Tacitus an diese beyderley mit der Verbindung der Schwägerschaft verwandte Umstände nun unmittelbar die Beschreibung der Erbfolge, doch wohl bedächtlich mit dem Wörtchen tamen, anknüpfte; ***) um desto weniger durch

*) Der Schwestersohn war ja sein Schützling; und starb er dereinst ohne Söhne und Brüder, so ward der Mutterbruder sein Erbe.

**) Eben darum, weil der Schwestersohn nun doch eigentlich einer andern Familie angehörte, ihn aber der Mutterbruder, wie dieser ihn in einem gewissen Fall zu erben, also auch dagegen zu schützen hatte: so ist leicht zu erachten, daß, falls er ihn seinem Feinde zum Geißel stellen mußte, er sichs werde zur äußersten Angelegenheit gemacht haben, ihn baldmöglichst wieder zu lösen.

***) »Sororum filiis idem apud avunculum, qui apud patrem honor. Quidam sanctiorem arctioremque hunc nexum sanguinis arbitrantur, et in accipiendis obsidibus magis exigunt, tanquam ii et animum firmius et domum latius teneant. Heredes tamen successoresque sui cuique liberi, nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in successione fratres, patrui avunculi. Quanto plus propinquorum, quo maior affinium numerus,

solche Verbindung der Schwägerschaft mit der Erbfolge einen Anlaß zu einer Misdeutung in der Erbfolgeordnung zu geben: und endlich die ganze Schilderung der häuslichen Verhältnisse damit beschloß. Daß es mit diesen eben eine ganz andere Bewandniß unter den rohen Germaniern als unter seinen Landsleuten, den üppigen und schwelgerischen Römern, gehabt, und man den ehelosen Stand nichts weniger als für vortheilhaft gehalten; auch wohl einem Aelternpaar gegen das herannahende Alter der Kinder und Nachkommen so wenig als der Schwäger je hätten zu viel seyn können.

Endlich läßt sich daraus, daß von den Freyen jeder vereinzelt auf seiner Grundherrlichkeit mit seiner Familie und seinen hörigen Leuten lebte; und überhaupt bey der Rohheit ihr ganzen Verfassung das gesellige Leben wenig kultivirt werden mochte, leicht von selbst ermessen, daß, gleichwie sich zu einem buhlerischen Betragen der Weiber wenig Gelegenheit fand, also auch bey diesen die Vergehung gegen die eheliche Treue höchst selten werde gewesen seyn. Verfehlte sich aber je die Frau eines Freyen durch Ehebruch, so mußte freylich die Trennung des ehelichen Bandes, je wichtiger der zugleich aus der Schwägerschaft sich ergebende Familien- und Parentelenverein in der Schutzpflicht und dem Erbrechte war, nun auch um so viel feyerlicher geschehen.

Wie alle häusliche Privatangelegenheiten, so gehörte

---

tanto gratiosior senectus.« Cap. 20. »Nec ulla orbitatis pretia. Suscipere tam inimicitias seu Patris seu propinqui, quam amicitias necesse est.«

auch diese keineswegs für den Nationalverein oder den öffentlichen Richter: sondern der Mann, als beleidigter Theil, rief seine und der Ehebrecherinn ihre Parentel zusammen; überzeugte sie von der vorgegangenen Untreue, rächte sich selbst für das an ihm begangene Unbild; und hob damit auf eine ziemlich handgreifliche Weise die Schutz- und Erbverbrüderung mit der Parentel seiner Schwäger damit auf, daß er ihrer ehebrecherischen Schwester die Haare abschnitt, die Kleider vom Leibe riß, und sie solchergestalt entehrt, in Gegenwart der beyderseitigen Parentelen zum Hause hinausstieß und seine ganze Grundherrlichkeit und Bauernschaft hiedurch fortpeitschte. *)

77.

Schlußanmerkung über diese Materie.

Noch sind von den häuslichen Verhältnissen der Germanier einige vom Tacitus bemerkte Umstände übrig, welche vielleicht mehr oder weniger mit der Schutzpflicht und dem Erbfolgerechte der Schwägerschaft mochten einen Zusammenhang, auch darauf einige Beziehung gehabt haben.

---

*) Tacitus Cap. 19. Ergo ſepta pudicitiâ agunt, nullis ſpectaculorum illecebris, nullis conviviorum irritationibus corruptae. Literarum ſecreta Viri pariter et foeminae ignorant. Paucíſſima in tam numeroſa gente adulteria; quorum poena praeſens et maritis permiſſa. Acciſis crinibus nudatam coram propinquis expellit domo maritus, ac per omnem vicum verbere agit. Publicatae enim pudicitiae nulla venia.

Ich meyne den Coelibat der Wittwen und die Monogamie, von welch Letzterer nur selten eine Ausnahme unter den Germaniern vorgekommen seyn soll.

Von dem Ersteren macht uns Tacitus eine solche Beschreibung, welche mit der übrigen Rohheit der Begriffe und Gesinnungen nicht wohl gereimt werden kann.

Cap. 19. Nemo illic vitia ridet, nec corrumpere et corrumpi seculum vocatur. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum Virgines nubunt et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quo modo unum corpus unamque vitam; ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum, sed tanquam matrimonium ament.

Daß sich das Weib mit dem ihr gestorbenen Mann hätte sogleich mit begraben oder verbrennen lassen, das scheint Tacitus nicht sagen zu wollen. Woher kam aber die Sitte eines lebenswierigen Coelibats der alleinigen Wittwen?

Eben so auffallend aber ist dagegen unter den Germaniern, deren rohe einfache Lebensart ihnen ihren Ueberfluß an Vermögen noch vergrößerte, deren Erbfolge das weibliche Geschlecht ausschloß, und deren Familienvereine, welche als die Privatsicherheitsanstalten getroffen wurden, das Plus propinquorum und den majorem affinium numerum so wünschenswerth machten, — bey den Männern des alten Germaniens, welche doch sonst woher zu der Einfachheit der Ehe keine Verpflichtung kennen moch-

ten, die vom Tacitus gepriesene und ihm eben so auf=gefallene Monogamie.*)

Nur wenige Ausnahmen sollen davon unter den Germaniern vorgekommen seyn. Aber die davon angegebenen Umstände sind höchst problematisch.**)

Um der aus jeder Heurath zwischen den Parentelen der beyderseitigen Familien des Ehepaars gewissermaaßen entstehenden Erbverbrüderung willen, ist es wohl begreiflich, daß man dem Sohn eines reichbegüterten Hauses, besonders wenn es auf schwachen Füßen stand, aus mehr dann Einem Hause, die Tochter — selbst auf den Fall einer allenfalls beliebigen Polygamie — angetragen haben mochte. Was es aber eigentlich mit diesen letztern häuslichen Verhältnissen für eine Bewandniß bey den Germaniern gehabt haben mochte, darüber hat es mir noch nie recht glücken wollen, um ins Klare zu kommen.

78.

Ueber die weiteren Fortschritte der altgermanischen Erbfolgeordnung in den voralterlichen Parentelen.

Es war wohl der seltenste Fall, daß ein Erblasser nicht aus Einer der bisher ausgeführten dreyen Erbparentelen seinen Erben gehabt hätte. Indessen bekümmert man sich doch in der Spekulation über ein Erbfolgesystem, zuma=

---

*) Cap. 18. Quanquam severa illic matrimonia, nec ullam morum partem magis laudaveris. Nam prope soli barbarorum singulis uxoribus contenti sunt.

**) Exceptis admodum paucis, qui non libidine sed ob nobilitatem plurimis nuptiis ambiuntur.

len, wie die altgermanische war, welches so ganz mit den Verhältnissen, welche die Natur in der Familie ordnet, übereinstimmte, so weit nicht das politische Bedürfniß der Sicherheit eine Abweichung davon nothwendig machte, — auch um die seltensten, doch möglichen Successionsfälle.

Setzen wir nun, selbst in den Parentelen der beyderseitigen Großältern des Erblassers wäre Niemand mehr vorhanden, sie wären bereits erloschen gewesen: — an wen fiel sodann in diesem Falle das Erbe?

Nach dem einmal angenommenen Rechtsprincip von der Gemeinschaft des Bluts und dem darauf beruhenden Erbfolgesysteme nach Parentelenrecht und Ordnung nach der Analogie des bisherigen Erbgangs, wornach das Erbe zunächst an die eigene Parentel des Erblassers fiel; von dieser an die Parentel seiner Aeltern und dann an die beyden Parentelen seiner beyderseitigen Großältern gelangte: — so sollten nun freylich schon im vierten Grad die vier urgroßälterlichen Parentelen: — weiter zurück im fünften Grade, die acht ururgroßälterlichen Parentelen u. s. w. in ihren männlichen Gliedern sich in das Erbe zu theilen gehabt haben.

Aber nach der dritten Erbparentel, als der beyderseitigen großälterlichen Parentel, nach den Brüdern der beyderseitigen Aeltern — treffen auf den Fall, daß das Erbe an die höhere Parentelenordnung gelangen würde, — sowohl in Hinsicht des Erbes, als auch in Rücksicht des auf das Erbfolgesystem fundirten Erbvereins — so viele Inkonvenienzen zusammen, daß es nothwendig ward, von nun an dem Rechtsprincip nicht

mehr seine volle Anwendung zu lassen, sondern es blos auf die väterliche Seite zu beschränken, mithin von der Großmutter an — für alle mütterliche Parentelen kein Erbrecht mehr geltend gelten zu lassen.

So erschien also durch das ganze altgermanische Erbfolgesystem der Mutterbruder — von der weiblichen Seite — als der Einzige, an dessen Blut das Erbrechtsprincip respektirt wurde: und von nun an ward nur väterliches Blut erbberechtiget, und das Erbe Bonum avitum, aviaticum, so wie ja ohnehin alles Erbe, seiner Abkunft nach, im alten Germanien eitel Paternum, und Bona materna ein Unding waren.

79.

Rechtfertigung des altgermanischen Erbfolgesystems über die Zulassung des einzigen Mutterbruders aus allen den weiblichen Parentelen, und über die Abweichung vom Erbrechtsprincip in allen voraälterlichen Parentelen.

Mächtig müssen dann nun wohl die Gründe gewesen seyn, welche den alten Germaniern mochten eine solche Abweichung von dem Erbrechtsprincip der Natur abgenöthiget haben, daß sie es in seiner Vollgültigkeit bey dem einzigen Mutterbruder oder der Parentel der mütterlichen Großältern zum Ersten- aber auch zum Letztenmale sollten haben in Anwendung kommen lassen.

Wir betrachten vorerst das Erbe.

In dem großälterlichen Erbparentelenpaar konnte es höchstens durch den Erbgang verzweyfacht werden: schon im vierten Grad hätte es an vier Familien fallen können. Man denke an alle die Schwierigkeiten und

Inkonvenienzen einer so vielfachen Theilung, einer daraus natürlich folgenden noch größern Zerstücklung des Erbes: — und das noch dazu, im alten Germanien, welches vom Gelde und dessen Gebrauch zur Abfindung und Ausgleichung bey Erbtheilungen sogar nichts wußte. Nebendeme war die älterliche Parentel der Mutter mit der älterlichen Parentel des Vaters, wie gleichsam verschwägert; einander wohl bekannt: und das waren im dritten Grade die theilenden Erbparthien. Nun denke man an die theilenden Parthien im vierten, fünften Grade, und an die Schwierigkeiten, welche im alten Germanien auch schon die persönliche Auskundschaftung und die Entlegenheit dieser urgroßälterlichen Parentelen von einander, hätte machen müssen. Davon nicht zu gedenken, was eine so vielfache Theilung unter so vielen einander ganz fremden Personen für Händel und Familienzwietracht hätte stiften mögen: und waren nicht im alten Germanien die inimicitiae periculosiores juxta libertatem?

Nun werfe man aber auch einen Blick auf den Familienverein. Dieser, als die Privatsicherheitsanstalt, ward auf das Erbfolgesystem fundirt; erhielt dadurch seinen Verband; und seine natürliche Festigkeit durch die Gemeinschaft des Bluts, wornach Schutzpflicht und Erbrecht sich ordnete und paarte. Allerdings mußte man auf die Erweiterung des Familienvereins auf alle mögliche Fälle, welche in demselben, wegen der Ungewißheit der männlichen Nachkommen in den Parentelen, eintreten konnten, bedacht seyn. Dagegen war doch auch wieder eben so viel an der Koncentrirung desselben gelegen, wenn er nicht durch die ewigen Anhängsel fremder Familien, welche im Fortschritte des Geschlechts durch die Ver-

heurathungen unvermeidlich waren, in einen Wirrwarr gerathen sollte.

Gerade durch die Erhebung der Aelternparentel der Mutter zu einer Miterbparentel im dritten Grade, und ihre dadurch geschehene Aufnahme in den Familienschutzverein ward dieser für den Schutz der von jedem Aelternpaar gestifteten Parentel auf alle Fälle erweitert: und gerade mit dem Abfall aller weiblichen Parentelen der Mütter, in der von den Großältern an aufsteigenden Geschlechtsreihe, — und durch die von da an beginnende Beschränkung des Familienvereins und des Erbrechts auf die alleinigen männlichen Parentelen des Urgroßvaters, Ururgroßvaters u. s. w. konnte die gleichmäßig erforderliche Koncentrirung des Familienschutzvereins zu Stande gebracht werden.

Was aber dem Germanier die dadurch geschehene plötzliche Abspringung vom natürlichen Rechtsprincip des Erbes und der Erbfolge — um so einleuchtender machen mußte, war dies, daß es mit der bereits in der Grundlage des Erbfolgesystems schon einmal gemachten Abweichung von dem Rechtsprincip, welche der darauf fundirte Familienschutzverein unumgänglich machte, mit der Ausschließung des weiblichen Geschlechts vom Erbe ganz konsequent war, indem jetzt erst und von nun an die Erbfolge mit der positiven Qualität des Erbes übereinstimmte und analog wurde, indem das Erbe, als eitel altväterliches Gut, Bonum paternum, avitum, aviaticum nun auch nur einzig durch die männlichen altväterlichen Parentelen vererbt, und solchemnach nur allein diese zu den Erbparentelen erhoben wurden.

Die altgermanische Erbfolge in den weiteren Graden, über den dritten hinauf, in dem vierten und fünften u. s. w. stellt sich dann folgendermaaßen dar:

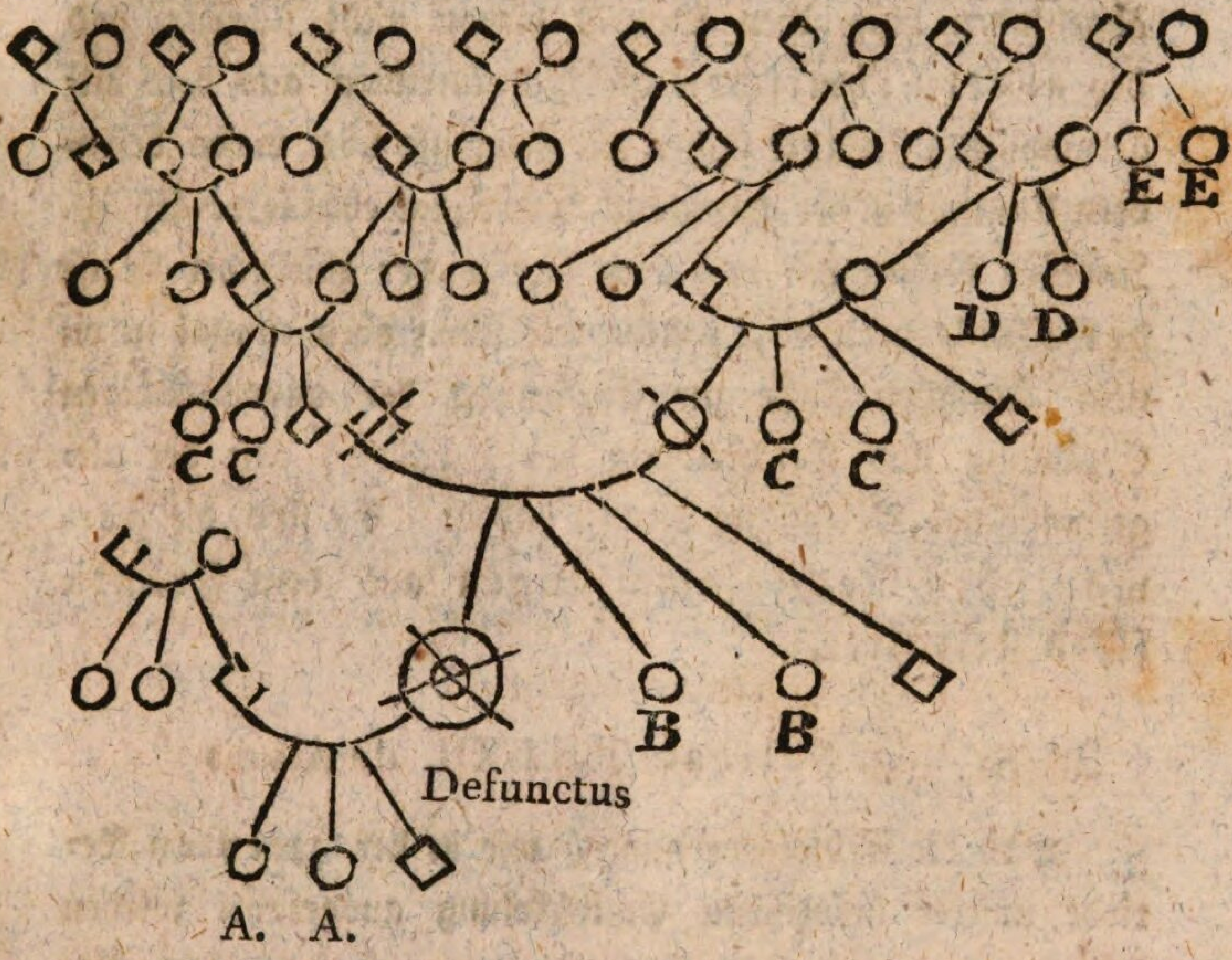

Den Erblasser erbten also zuerst AA., sodann BB. Ferner die CC. aus der großälterlichen väterlicher, und die CC. aus der großälterlichen Parentel mütterlicher Seits: aber von nun an weiter hinauf nur die DD. aus der urgroßälterlichen Parentel von der großväterlichen, sodann die EE. aus der ururgroßälterlichen Parentel von der urgroßväterlichen Seite: und alle die übrigen Parentelen der weitern Voraltern von den weiblichen Seiten, welche wir eben darum fast die weiblichen Parentelen nennen möchten, standen weder im Familienschutzverein, noch im Familienerbrechte mit dem Verstorbenen.

80.

Historischer Beweis davon.

Aus dem Tacitus selbst können wir freylich den noch abgehenden historischen Beweis hievon nicht führen: und bey andern römischen Geschichtschreibern aus dem altgermanischen Zeitalter suchen wir Zeugnisse über diesen besondern Umstand in der germanischen Erbfolge eben so vergeblich. Indessen können wir uns doch hier wieder glücklicher Weise der Quelle bedienen, welche wir schon oben einmal in einem ähnlichen Falle zur Ergänzung der unvollständigen Erzählung und Beschreibung des Tacitus von der altgermanischen Verfassung benutzt haben. Es sind die germanischen Rechtssammlungen aus dem Fränkischen Zeitalter.

In der Leg. Salicae Tit. LXII. de Alodis

wird die Erbfolgeordnung, wie in der zweyten Periode unserer historischen Entwickelung ausgeführt werden soll, — von des Erblassers Kindern beyderley Geschlechts auf seine beyderseitige Aeltern, von diesen auf seine Geschwistrige beyderley Geschlechts; von diesen, der analogischen Erklärung nach, auf die Geschwistrige beyderseitiger Aeltern ausgeführt: und für das weitere Aufsteigen in der Geschlechtsreihe die Regel gesetzt:

»Et postea sic de illis generationibus, quicunque proximior fuerit, ipsi in haereditate succedant, qui ex *paterno* genere veniunt.«

In Leg. Ripuariorum Tit. LVI. de Alodis

kömmt die nämliche Erbfolgeordnung vor; und indem am Ende wieder für das weitere Aufsteigen in den urgroßälterlichen Parentelen die Regel beygesetzt wird:

»Et deinceps usque ad quintum genuculum, qui proximus fuerit, in hereditatem succedat«

so scheint man eben darum berechtiget zu seyn, die durch eine sichtbare Lücke dem Proximus abgehende nähere Bestimmung aus dem Salischen Gesetze mit dem Beysatz: »ex paterno genere« ergänzen zu dürfen.

Solchemnach dürfte die Geschlechtsreihe nach den Erb parentelen zufolge des altgermanischen Erbfolgesystems eben so genau als vollständig auf folgender Tafel dargestellt seyn:

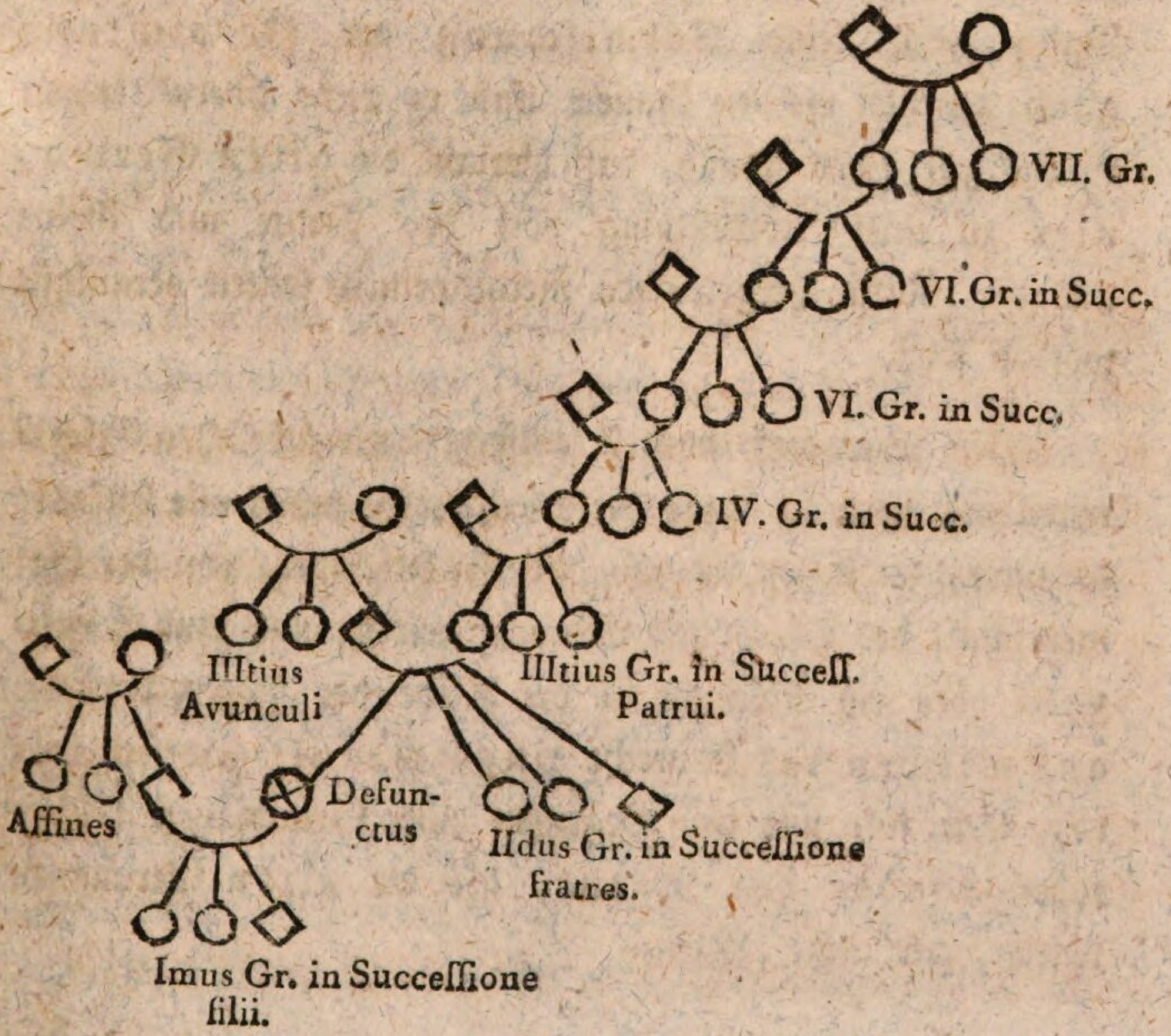

81.

Ueber Sippzahl und deren Recht.

Aber weder die DD., noch vielweniger die EE., werden bey dem Anfall des Erbes an ihre Erbparentelen, jetzt mehr am Leben gewesen seyn. Späte Nachkommen von diesen oder noch höheren älteren Parentelen konnten sich zum Erbe melden. Natürlicher Weise circulirte wohl das von denselben als dem Urquell entsprungene, und mit dem Erblasser gemeinschaftliche Blut auch in diesen noch so entfernten Nachkommen: aber mit wie viel fremdem, mit jeder Ehe im Fortschritte ihres Geschlechts hinzugekommenem Blute vermischt? Wollte man nun an dem, nach einer langen Reihe von dergleichen vorgegangenen Blutsvermischungen, noch in Anspruch genommenen Erbrechte straucheln: so haben wir schon oben bemerkt, daß der Natur nach keine Vermischung der Vernichtung gleich geachtet werden könne: und es giebt überall keinen Grund zur Vermuthung, daß hierinne die alten Germanier zu einer Abweichung von der Natur und ihrem aus der Natur hergeleiteten Rechtsprincip sollten veranlaßt worden seyn.

Von jeder auch noch so entfernten altväterlichen Erbparentel die noch so lange Geschlechtsreihe durch alle Gelenke herunter, — ließen sie also das Rechtsprincip von der Gemeinschaft des Bluts und Erbrecht gelten; und eine Sippzahl oder ein Abschnitt in der Reihe der Parentelenkette, auf welchen das Erbrecht eingeschränkt gewesen wäre, läßt sich mit den Begriffen und Grundsätzen solcher rohen Kinder der Natur, als die alten Germanier waren, gar nicht reimen.

82.

Schlußbetrachtung über die altgermanische Erbfolge.

Hiemit hätten wir dann die vollständige Entwickelung der altgermanischen Erbfolge aus ihrem einzigen aber auch einfachsten und natürlichsten Rechtsprincip, mit ihren Akkommodationen auf den Familienschutzverein, als die Privatsicherheitsanstalt gegen alle persönliche Vergewaltigungen, welche darauf fundirt war, vollendet. Sie hat etwas Mühe gekostet. Indessen wird sich aus der weitern Entwickelung unsers angelegten Plans, — auch schon in der nächst folgenden Periode, wo das alte Germanien von zweyen Seiten her die gewaltigste Revolution erlitte, und durch das, was Kirche und Staat auf sich hatte und mit sich brachte, so mächtig umgeschaffen ward, — sattsam ergeben, daß es fast noch weniger Schwierigkeiten macht, zu sagen, was die altgermanische war, als, was aus ihr geworden sey.

Es entstanden neue Schöpfungen in den zu vererbenden Gütern; diese brachten schon von selbst neue Rechtsprincipien für das Erbrecht überhaupt hervor, und noch obendrein bekamen früh die ganz fremden römischen Rechtsprincipien im Erbwesen um so mehr die Oberhand, als daraus am Ende Kirche und Staat für ihre unersättliche Habsucht auf das Eigenthum der Privaten große Vortheile zu ziehen hatten.

Um so mehr ist sich allerdings zu verwundern, wie Männer von großer Einsicht und tiefer Gelehrsamkeit, welche das historische wie das juristische Feld teutschen Antheils schon mehr als einmal und auf mannigfaltige Weise bearbeitet und mit ihren Schriften in der teut-

schen Litteratur Epoche gemacht haben, — auf die Meynung gerathen sind, als ob die heutige Mannsstammesfolge bey dem teutschen Adelstande die gemeine uralt-teutsche Erbfolge gewesen, und, nachdem die römisch-Justinianische Erbfolge bey den übrigen Ständen, dem Bürger- und Bauernstande sich eingedrungen, und die Oberhand gewonnen habe, — jene dagegen bey und von dem heutigen Adelstande, als der Fortsetzung des altgermanischen Adels, vermöge eines demselben ohnehin zuständigen Vorrechts der Autonomie standhaft und unvermischt erhalten und behauptet worden sey.

Noch mehr ist sich aber darüber zu verwundern, daß diese in mehr als einer Rück- und Hinsicht so höchst unwahrscheinliche, noch nie erwiesene und eben so wenig je erweisliche Meynung einen so allgemeinen Glauben gefunden habe.

Freylich ist aber auch strenge historische Untersuchung teutscher Rechtsinstitute nicht Jedermanns Sache und Liebhaberey: — noch weniger, — ihre historische Entwicklung.

Drittes Hauptstück.

Von den Nationalvereinen im alten Germanien.

»Illud ex libertate vitium, quod non simul nec jussi conveniunt . . Periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem.«

TACITUS.

83.

Vorläufige Bemerkung über die Existenz der germanischen Nationalvereine.

So wenig die Privatsicherheit durch das Institut der Privatfamilienvereine — vollständig und nach ihrem ganzen Umfang zu erhalten war; so wenig waren auch dergleichen Familienvereine die unmittelbaren und einzigen Elementartheile des ganzen auf dem oben bezeichneten weit ausgebreiteten — germanischen Erdstrich befindlichen Volks.

An einer allgemeinen Vereinigung und Verbindung dieses ganzen zahlreichen Volks*) fehlte es aber anfangs gänzlich. Dagegen ist um so viel gewisser, daß immer eine gewisse Anzahl von Familien, welche ihr Landeigenthum und ihre Grundherrlichkeiten in einem Strich, in einer Gegend beysammen gelegen hatten, — deren jede ihrer Privatsicherheit halben gegen persönliche Vergewaltigungen in ihren Privat-Familien-Schutzverein verbunden war, mit einander einen Nationalverein getroffen hatte. Daher die altgermanischen Pagi, als die uralten Abtheilungen Germaniens; daher in den alten Geschichtschreibern, als dem Caesar, Plinius, Tacitus,

*) Tacitus Cap. 19. »Paucissima in tam numerosa gente adulteria.«

die Menge Namen von Germanischen Nationen oder Volksschaften, welche sich erst vom dritten Jahrhunderte an in der Geschichte verlieren, an deren Stellen die ungleich wenigeren getreten sind, welche also allgemeinere größere Volksvereine bezeichnet haben müssen, und um so eher sich auf die späteren Zeiten erhalten haben, als darauf die Organisation des nachherigen teutschen Reichsstaats, wornach sich dessen Hauptabtheilungen gebildet haben, geschehen ist.

84.

Von den Bestandtheilen der germanischen Volksschaften, und der Nationalgenossenschaft.

Eine jede solche germanische Volksschaft bestand aber einzig aus dem Stande der Freyen. Die Unfreyen, eben darum, weil sie hörig waren und keine Selbstständigkeit hatten, mußten des Nationalrechts und der Nationalgenossenschaft darben. Indem nun aber der gesammte Bauernstand durchaus keine politische Existenz hatte, und durch alle Grundherrlichkeiten zerstreut und bis auf jede Familie hinaus vereinzelt, unter der Befehlshaberschaft der Freyen und Grundherren sein Haus= und Herrendienstwesen trieb; so ist leicht begreiflich, daß, ehe die römische Uebermacht sich den Grenzen Germaniens genähert und furchtbar gemacht hatte, jede germanische Volkschaft, je immer nur durch eine mäßige Anzahl von Familien aus dem Stande der Freyen, der Grundherren, der Freygebohrnen und Freyherren mochte konstituirt worden seyn.

Mit ihrer Freyheit waren also die Freyen auch in die Nationalgenossenschaft und ins Nationalrecht gebohren.

85.

Von der Volkskonstitution.

Der rohe Begriff von Freyheit, welcher sich im alten Germanien aus dem Besitz des Privatlandeigenthums gegen den Stand der Unfreyen und Armen gebildet hatte: der Abscheu gegen alle staatsgesellschaftliche Verbindung und auch noch so gut geordnete Staatsbefehlshaberschaft und Hoheit, welchen bey dem rohen Germanier die grundherrliche Befehlshaberey über den hörigen verachteten Bauernstand erweckt haben mochte, ließ bey einer solchen Volksschaft von lauter Personen aus dem Stande der Freyen keine andere Konstitution zu, als einen bloßen freyen Verein, um gewisse gemeine Angelegenheiten durch wechselseitige Uebereinkunft, gemeinsame Berathschlagung und Vereinigung ihrer Kräfte zu behandeln und auszuführen.

Sie bedurften also freylich hiezu nach Maasgabe der Umstände und der eintretenden Fälle eines Anführers, eines Häuptlings, eines Richters, nur keines Imperii und Imperanten; vornehmlich aber oft wiederkehrender National- oder Volksversammlungen.

86.

Von den gewöhnlichen Volksversammlungen.

Eine dergleichen germanische Volksversammlung war also nichts weniger als eine Zusammenkunft von Oberhaupt und Gliedern, welchen zusammen als einem daraus bestehenden einzigen Korpus mit einer Staatshoheit die Regierung des Volks anvertraut gewesen

wäre; noch viel weniger die Zusammenkunft des Herrschlings mit seinem unterwürfigen Volk oder den Repräsentanten desselben, um dessen Einwilligung zu gewissen vorhabenden Akten seiner Volksregierung einzuholen. Eben so wenig die Versammlung eines Ausschusses der Nation, welchem diese über sich die Befehlshaberschaft anvertraut hätte.

Es war vielmehr die persönliche Versammlung aller Hausväter und mannbar gewordenen Söhne der sämmtlichen Familien, welche aus dem Stande der Freyen zu jeder Volksschaft gehörten, um von Zeit zu Zeit über die gemeinen Volksangelegenheiten frey nach den Anträgen ihrer Häuptlinge mit einander zu berathschlagen, übereinzukommen und gemeinschaftliche Entschließungen zu fassen, auch die nöthigen Vorkehrungen zu treffen: — oder, um, wenn sie mit einem andern Volke in Krieg verwickelt worden war, jetzt gegen den Feind zu ziehen. Denn – im alten Germanien war freylich konstitutionell das Kriegsheer, welches den ganzen Gau schützen oder an einem auswärtigen Feinde das Volk einer erlittenen Vergewaltigung wegen rächen sollte, nichts anders als die Versammlung des Volks, und jede Versammlung des Volks eine Zusammenkunft aller und jeder streitbarer Männer aus allen Familien, welche das Volk mit Vorbehalt aller ihrer Selbstständigkeit und Freyheit constituirten. *)

---

*) Tacitus Cap. 11. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes

Doch bedurfte es — auf dem Heereszuge wie auf dem Volkstage — zur Handhabung der erforderlichen Ruhe und Ordnung — nun doch einer absoluten Macht, zum Zwing und Bann: welche dann, weil doch einmal Konstitution und Nationalrecht Freyheit und Gleichheit zum unabweichlichsten Grundgesetze machte, — nach Gottesrecht, aus Glauben, dem Volkspriesterthum mit der absolutesten Unterwürfigkeit zugestanden wurde.*)

---

pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur Luna aut impletur. Nam agendis rebus hoc auspicatissimum initium credunt. Nec dierum numerum, ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur. Illud ex libertate vitium, quod non simul, nec iussi conveniunt, sed et alter et tertius dies cunctatione coeuntium absumitur. Ut turbae placuit, considunt armati. ... Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur: sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est, armis laudare.

*) Tacitus Cap. XI. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur.

Cap. 7. Reges ex nobilitate, duces ex Virtute sumunt. Nec regibus infinita aut libera potestas; et Duces exemplo potius quam imperiò, si promti, si conspicui: si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, neque verberare quidem, nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poe-

87.

Von den Nationalangelegenheiten.

I. Die gewöhnlichste Volkstagssache war die feyerliche Aufnahme und Verpflichtung der mannbar gewordenen Söhne in den Nationalverein,*) und daß sie nun von nun an die Volkstage zu besuchen, das Recht hatten, erhellt auch aus einer andern Stelle**)

II. Dann kamen die Wahlen der Volkshäuptlinge und Richter.***)

---

nam nec ducis juſſu, ſed velut Deo imperante, quem adeſſe bellantibus credunt: effigiesque et ſigna quaedam detracta lucis in proelium ferunt.

*) Tacitus Cap. 20. Dominum ac ſervum nullis educationis deliciis dignoſcas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt; donec aetas ſeparet ingenuos, virtus agnoſcat.

Cap. 13. Nihil autem neque publicae neque privatae rei niſi armati agunt. Sed arma ſumere non ante cuiquam moris, quam Civitas ſuffecturum probaverit. Tum in ipſo Concilio vel Principum aliquis, vel Pater, vel propinquus ſcuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox Reipublicae.

**) Cap. 6. Scutum reliquiſſe praecipuum flagitium. Nec aut ſacris adeſſe aut concilium inire ignominioſo fas. Multique ſuperſtites bellorum infamiam laqueo finierunt.

***) Tacitus Cap. 7. Duces ex virtute ſumunt.

Cap. 13. Inſignis nobilitas aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adoleſcentulis adſignant.

Dem Tacitus gieng es mit der altgermanischen Konstitution, wie es noch heutiges Tags Manchem nach Maaßgabe unserer gewöhnlichen Staatskonstitutionen gehen könnte, wenn er die Verfassung eines freyen Volks, einen freyen Volksverein, zu beschreiben hätte. Er wußte für das Volk, für die Nationalgenossenschaft, so hervorstehend auch immer der Stand der Freyen gegen den der Unfreyen war, und ob auch gleich nur der Frey- und Gutsherrenstand das Volk konstituirte, — doch keinen schicklicheren Namen in seiner aristokratischen Sprache zu finden, als den vom Plebs.**)

Die Nationalgleichheit ließ keine Abstufungen im Volks- und Nationalrechte zu: und weil die Menge des Bauernstandes oder der Unfreyen nicht einmal zum konstitutionellen Volke gehörte; so war der Name Plebs offenbar für diesen zu gut; für den Stand der Freyen aber durchaus unangemessen.

Ueber Grenzstreitigkeiten der Nachbar in dem Privat-

Cap. 12. Eliguntur in iisdem Conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe Comites, consilium simul et auctoritas adsunt.

**) Cap. 11. De minoribus rebus Principes consultant: de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur.

Cap. 10. Nec ulli auspicio major fides non solum apud plebem sed apud proceres, apud sacerdotes.

landeigenthum mußte einander wohl das Recht gewiesen werden. Man wählte demnach weise verständige Männer aus dem Volke, von denen eine gewisse Anzahl mit dem Obmanne das Gau- oder Volksgericht constituirte, durch welches bey streitigen Rechtsfällen die Parthien ausgetragen wurden. Die Entscheidungen, Weisthümer oder Urtheile von solchen Männern, welche von den streitenden Parthien Standes- und Nationalgenossen waren, konnte die auch noch so stolze altgermanische Freyheit und Gleichheit respektiren. Was dann heute der Gerichtsschöppe gegen den Andern für Recht sprach, mußte er morgen auch gegen sich gelten lassen.

III. Wie von so vielem Andern, was die staatsgesellschaftliche Verbindung und bürgerliche Ordnung mit sich bringt, also auch von Verbrechen und Strafen — hatten die alten Germanier keine Begriffe. Desto strenger hielten sie aber auf die Rächung jedes vom Andern als einem Feinde persönlich erlittenen Unrechts. Die Privaten rächten solch einander zugefügtes Privatunbild gegen einander selbst, und hatten eben zu diesem Ende, ihrer Privatsicherheit wegen, wie wir bereits umständlich dargethan haben, ihre Familienschutzvereine.

Hatte nun aber Einer pflichtvergessen selbst gegen seine Nation und deren Verein gehandelt: so rächte an ihm solch Unbild auch die ganze Nation, als an ihrem Feinde: und die Sache gehörte also natürlicher Weise für den Nationalverein: und in was anders konnte wohl eine rohe kriegerische Nation von Einem ihrer Nationalgenossen durch eine pflichtvergessene Handlung beleidigt werden, als in dem Betragen gegen den Nationalfeind, wenn man entweder verrätherisch und treulos es mit

ihm hielt, zu ihm übergieng; oder aus Feigheit im Treffen davon lief, u. s. w.*)

Durch Feigheit eines Nationalgenossen fand die kriegerische Nation sich zugleich entehrt. Dieß wollte sie versinnlichen, und rächte sich an ihme durch eine Todesart, welche auf nichts anders schließen ließ, als wollte sie damit ihre eigene Schande bedecken.

Wurde Einer von dem Andern auf dem Heereszuge gegen den Nationalfeind vergewaltiget oder gar erschlagen: so mag wohl solchen Falls die Nation auch sich für mitinterssirt erachtet haben: und dann gehörte die Rächung eines solchen Privatunbilds auf den Volkstag, wenn auch gleich die Nation keine Ursache hatte, den schuldigen Theil als ihren Feind zu behandeln.**)

IV. Die wichtigste Nationalangelegenheit war wohl

---

*) Gleiche Erklärung giebt Merau in s. Beyträgen zum peinlichen Rechte. 1797. 8. S. 31. u. f. in der Note.

Tacitus Cap. 12. Licet apud Concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. Distinctio poenarum ex delicto. Proditores et transfugas arboribus suspendunt. Ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi.

Scutum reliquisse praecipuum flagitium.

**) Tacitus Cap. 12. Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae Regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur.

die Berathschlagung und Entschließung über Krieg und Frieden: und darin bestand auch wohl der größte Vortheil, welchen die altgermanischen Volksconstitutionen gewährten, daß es noch keine Herrschlinge gab, welche im Stande gewesen wären, das Volk in einen Krieg zu verwickeln, und ihm einen Feind auf den Hals zu laden, ohne Wissen und Willen, ohne vorgängige reife Berathschlagung und freye Entschließung der vollen Versammlung des ganzen Volks, der Plebis.

Eben daher müssen auch die Nationalauspicien, welche vornehmlich zur Leitung der Volksentschließung über Krieg und Frieden dienen sollten, auf der vollen Volksversammlung vorgenommen worden seyn.*)

88.

Von der Ein- und Abtheilung der Nation auf den Volksversammlungen.

Die Volksmenge mußte auf allen dergleichen vollen Nationalversammlungen geordnet seyn. Daß die so bestimmt geordneten Familienvereine trefflich hiezu gedient haben mochten, ließe sich schon vermuthen, wenn wir auch nicht hierüber noch die deutlichsten historischen Zeugnisse hätten.**)

---

*) Tacitus Cap. X. Mox si publice consulatur, sacerdos civitatis . . precatus Deos etc.

**) Tacitus Cap. 7. Quodque praecipuum fortitudinis incitamentum est, non casus nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. [*]

[*] Durch die Farbe am Schild zeichneten sich im Natio-

Hielten nun die Germanier über dergleichen wichtige Nationalangelegenheiten schon zu Hause auf ihren Familienkonventen Privatvorberathschlagungen, und faßten da ihre Entschließungen, was sie hierüber für eine Stimme auf der Nationalversammlung führen wollten; so ist auch höchst wahrscheinlich, daß sie auch auf derselben Familienweis sich werden zusammengethan haben.

89.

Schlußanmerkung und Uebergang zum vierten und letzten Hauptstück der ersten Periode.

Also auch schon in dem alten rohen Germanien theilten sich die Menschen nach gewissen äußerlichen Verhältnissen in verschiedene Klassen ab. Aber bey den Einzelnen bestimmte sich ihre Klassification nicht durchaus nach Willkühr und Zufall, sondern durch Geburt und Blut.

Die Könige, die Anführer und Häuptlinge, die Richter und Schöppen wurden nicht gebohren, sondern auf den Volksversammlungen vom Volke, welchen Tacitus mit dem Ehrennamen Plebs belegt, gewählt. *)

---

nalheere die Familien von einander aus. Tacitus Cap. 6. Scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt.

Cap. 22. Sed et de reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus, et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.

*) Tacitus Cap. 7. Reges ex Nobilitate, Duces ex virtute sumunt.

Das Volk ließ sich freylich bey seiner Wahl durch gewisse objectivische Eigenschaften bestimmen: *) doch beruhte hiebey alles auf der freyen Wahl des Volks auf der Nationalversammlung, welcher schon zu Hause bey ihren häufigen Familiengelagen Privatberathschlagungen vorherzugehen pflegten. **)

Dagegen waren doch immer die Stände, welche den Hauptunterschied machten, und wornach das konstitutionelle Volk sich bildete, zwischen welchem und der übrigen Menge Menschen, welche in Germanien auf den Grundherrlichkeiten der Freyen seßhaft war, sich ein großer Abstand hervorthat, — Geburtsstände, und bestimmten sich, als angebohren, lediglich durch das Blut. Ich meyne den Stand der Freyen und der Unfreyen.

War aber solchennach die Sache des Geburtsstandes ein so ganz gemeines Institut Gemaniens; so dürfte wohl freylich das ganze Wesen, oder nach der Meynung, und den Rechtsbegriffen und Principien des aufgeklärten jetzigen Zeitalters zu sprechen, das Unwesen von unserm heutigen Adelstande für eine heilige Reliquie des germanischen hohen Alterthums zu halten seyn: für ein Ding oder Unding, welches im rohesten Zeitalter gebohren und in der Geistesverfinsterung des Mittelalters groß gezogen worden sey.

Es

*) Man verbinde mit der so eben angeführten Stelle noch die Andere Cap. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant.

**) Tacitus Cap. 22.

Es hat auch diese Meynung noch weiter für sich, daß die bereits oben angeführten Stellen des Tacitus,*) worinne des Adelstandes gedacht wird, solchen gerade nur als einen Geburtsstand gedenken lassen.

Aber unser heutiger Geburtsadel, als solcher, welchen ich aber nichts weniger als mit dem durch die Landeshoheit gebildeten teutschen Fürsten- und Regentenstand verwechselt haben will, — ungeachtet man ihn so gerne damit verwechselt, — ist ein Inbegriff mehrerer positiver bürgerlicher Vorrechte und Vorzüge, welche gewissen Familien auf dem Blute haften, und somit angebohren werden; als die ausschließliche Fähigkeit zu Bekleidung gewisser Ehrenämter; zur Empfahung gewisser Pfründen und Beneficien, zur Theilnehmung an gewissen ehrenvollen oder vortheilhaften Instituten in der Kirche sowohl als im Staate: und je sorgfältiger wir die historischen Zeugnisse von der Konstitution der altteutschen Völkerschaften überlegen, je tiefer in den Geist derselben einzudringen, wir uns bemühen; desto einleuchtender wird es, daß einen Geburts- und Erbadel von solcher Art die alten Germanier wohl nicht gehabt haben können. Denn auf den altgermanischen Volksversammlungen und im ganzen Institute der Nationalvereine ist gerade das, was den heutigen Geburtsadelstand jetzt Manchen so unleidentlich machen will, das Nationalrecht von Freyheit und Gleichheit daraus unverkenntbar.

Dagegen so wenig das Vermögen der Privaten, das Privatlandeigenthum auf einem Nationalinstitute

*) Cap. 7. 8. 11. 13. 14. 18.

beruhte, und jedem Privaten durch den Nationalverein zugetheilt ward: so wenig konnte auch Reichthum an Ländereyen mit dem Nationalgesetze von Freyheit und Gleichheit unverträglich scheinen.

Dieses alles vorausgesetzt, so ist übrigens, sobald einmal Privatvermögen und Eigenthum unter einem Volke vorhanden ist, auch ein Unterschied in demselben der Größe nach, und somit Reichthum unvermeidlich. Daß es auch wirklich reichbegüterte Familien im alten Germanien gegeben habe, ist historisch richtig,*) und eben so auch dem Geiste einer rohen, mit ihrer ganzen Verfassung auf das Privatlandeigenthum fundirten Nation ganz angemessen, daß der Reichbegüterte in einer vorzüglichen Nationalachtung gestanden haben mochte.

Ergiebt sich nun hieraus weiter von selbst, eines Theils, daß der im Reichthum bestandene Adel mit dem auf dem Blute haftenden absoluten Erbrechte ganz natürlicher Weise ein Geburtsstand gewesen seyn muß; und andern Theils, daß alles das, was Tacitus in den oben angeführten Stellen von dem altgermanischen Adelstand bemerkt hat, auf den Stand der Reichbegüterten ganz genau paßt; und eben dadurch, wie z. B. die sonst so dunkel scheinende Stelle vom »Ambiri plurimis nuptiis ob nobilitatem« trefflich erläutert wird; so dürfte die Erklärung des altgermanischen Adels durch die reich-

---

*) Tacitus Cap. 17. Locupletissimi veste distinguuntur. Gewissermaaßen gehört auch hieher die Stelle Cap. 19. Publicatae pudicitiae nulla venia. Non forma, non aetate, non opibus maritum invenit.

begüterte Klasse der Freyen — noch immer für die wahrscheinlichste zu halten seyn.

Aber dieß Reichbegütertseyn Einzelner Privaten zumalen an Landeigenthum, — das schon im gewöhnlichen Maaße bey dem Stande der Freyen von seinem Innhaber selbst nicht verbraucht werden konnte, brachte, weil nun einmal doch solcher Ueberfluß seine Verzehrung, und auch im rohen Germanier die Eitelkeit ihre Befriedigung, vornehmlich aber in beyderley Klassen des kriegerischen Volks der ewige Müßiggang eine anständige Beschäfftigung gegen die Langeweile, und das Gefühl der körperlichen Kräfte einen Tummelplatz für die kriegerischen Spiele der Waffenübungen suchte, — ein eigenes Institut hervor, welches nun unter denen, welche uns Germaniens Urverfassung kenntbar machen sollen, das vierte und letzte ist, und den schicklichsten Uebergang zur folgenden Periode macht, indem ohne dasselbe die mit dem fünften Jahrhunderte begonnene Umkehrung aller Dinge im westlichen Europa, wodurch der römische Staat umgestürzt und zerstört, und allmählig auch Germanien mit allen Ländern und Völkern eine neue Gestalt oder Mißgestalt gegeben worden, — gerade ohne jenes im rohen Germanien aufgekeimte und immer stärker und allgemeiner gewordene Institut sich nicht wohl begreifen ließe.

Viertes Hauptstück.

Von dem Institut der kriegerischen Gefolgschaften.

90.

Vom kriegerischen Charakter der alten Germanier.

Je schwerer es hält, unter einem der Geisteskultur und dem Kunst- und Handelsfleiß obliegenden Volke einen kriegerischen Charakter zu bilden und es bey demselben zu erhalten; desto natürlicher und allgemeiner ist er jeder rohen Nation. Eine solche kennt an dem Menschen nur den Werth physischer Kräfte, körperlicher Stärke und der Uebermacht über das Thiergeschlecht, welche unter allen Umständen dem Menschen bey dem Gebrauch seiner physischen Leibeskräfte die Vernunft giebt. Indem nun Jeder in solchem rohen Zustande bey dem natürlichen Triebe der Selbsterhaltung einzig darauf Bedacht nehmen muß, sich in einen solchen Zustand zu versetzen, daß er eines Theils das Thiergeschlecht sich unterwerfen und darüber herrschen; andern Theils aber gegen die Vergewaltigungen von seines Gleichen sich vertheidigen und sicher stellen könne: so bildet sich schon von daher der kriegerische Charakter, und macht ihm die Waffenübung nothwendig.

Wie aber die ganze Verfassung des alten Germaniens auf den beyderley Vereinen, dem Familien- und Nationalvereine beruhte, und in dem Einen sowohl als dem Andern auf den Nachwuchs lauter wehrhafter

tapferer Männer kalkulirt war, so konnte auch wohl das ganze **Erziehungswesen** bey der Jugend, so weit dergleichen Etwas bey einem rohen Volke Statt findet, auf nichts Anders als auf die **Waffenübungen** und Bildung eines kriegerischen Charakters in den beyderley Klassen des Volks gerichtet seyn: zumalen, daß die Waffenrüstung und ihre Art zu kriegen so beschaffen war, daß sie viele Gewandheit und also viele Uebung erforderte.*)

---

*) **Tacitus** Cap. 6. Ne ferrum quidem supereſt, ſicut ex genere telorum colligitur. Rari gladiis aut majoribus lanceis utuntur. Haſtas, vel ipſorum vocabulo frameas gerunt, anguſto et brevi ferro; ſed ita acri et ad uſum habili, ut eodem telo, prout ratio poſtulat, vel cominus vel eminus pugnent. Et Eques quidem ſcuto frameaque contentus eſt. Pedites et miſſilia ſpargunt, pluraque ſinguli, atque in immenſum vibrant, nudi aut ſagulo leves. Nulla cultus jactatio. Scuta tantum lectiſſimis coloribus diſtinguunt. Paucis loricae, vix uni alterive caſſis aut galea. Equi non forma, non velocitate conſpicui. Sed nec variare gyros in noſtrum morem docentur. In rectum aut uno flexu dextros agunt, ita conjuncto orbe, ut nemo poſterior ſit. In univerſum aeſtimanti plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur, apta et congruente ad equeſtrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex ſingulis pagis ſunt, idque ipſum inter ſuos vocantur, et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor eſt. Acies per cuneos componitur. Cedere loco, dummodo rurſum inſtes, conſilii quam formidinis arbitrantur.

Daher mit der frühesten Jugend Waffenübungen bey dem Stande der Freyen.*)

Daher ihre jugendliche Spiele mit den Waffen.**)

Daher die feyerliche Aufnahme der mannbar und wehrhaft gewordenen Söhne aus den Familien der Freyen in den Nationalverein — mit Anlegung der Nationalwaffenrüstung.***)

91.

Gänzliche Geschäfftlosigkeit des erwachsenen Alters in den beyderley Klassen des Volks.

Aber von nun an als der Freye dem Knaben- und Jünglingsalter entwachsen und mit diesem feyerlichen

*) Tacitus Cap. 20. Dominum ac ſervum nullis educationis delicjis dignoſcas. Inter eadem pecora, in eadem humo degunt; donec aetas ſeparet ingenuos, virtus agnoſcat.

**) Tacitus Cap. 24. »Genus ſpectaculorum unum atque in omni coetu idem. Nudi juvenes, quibus id ludicrum eſt, inter gladios ſe atque infeſtas frameas ſaltu jaciunt. Exercitatio artem paravit, ars decorem, non in quaeſtum tamen aut mercedem. Quamvis audacis laſciviae pretium eſt, voluptas ſpectantium.«

***) Tacitus Cap. 13. »Nihil autem neque publicae neque privatae rei niſi armati agunt. Sed arma ſumere non ante cuiquam moris, quam civitas ſuffecturum probaverit. Tum in ipſo concilio vel Principum aliquis, vel Pater, vel Propinquus ſcuto frameaque juvenem ornant. Haec apud illos toga, hic primus juventae honos: ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae.«

Vorgang auf der Nationalversammlung in die Selbstständigkeit des Mannes getreten war: so überfiel ihn in der jetzt-beginnenden Periode seines Lebens bis — zu seiner Verheurathung: und, altgermanischer Sitte nach, erfolgte diese immer spät: vornemlich aber bis zum Erbe und Eintritt in den Hausvaterstand, welches sich noch später hinaus verzogen haben mochte, — bey dem gänzlichen Mangel an allem deme, was Kultur des Geistes und des gesellschaftlichen Lebens und die Ordnung der staatsgesellschaftlichen Verbindung dem hiernach gebildeten und thätigen Manne zu thun geben; — so überfiel dagegen in beyderley Klassen des Volks im alten rohen Germanien den Mann eine Geschäfftlosigkeit, ohne ihres Gleichen.

Für eine anständige Gewerbsamkeit jeder Art hatte der begüterte freye Germanier weder Bedürfniß noch Sinn. Der Nationalämter waren wenige, und keines gab hinlänglichen Stoff zur vollen Beschäfftigung. Die altgermanischen Häuptlinge, Fürsten, und sollten sie auch Könige geheißen haben, führten keine Hofhaltungen der Art, wo man nicht selten auf des Andern — oder vieler Anderer Bedürftigen — Kosten mit Schwelgen und Müßiggange die Langeweile vertreibt. Mit Reisen durch das alte Germanien war es vollends unmöglich, sich zu beschäfftigen, und gerade die Kräfte des Menschen, mit welchen er sich einzig mit sich selbst auf das Vollkommenste beschäfftigen kann, lagen bey dem alten Germanier — bey dem Fürnehmsten wie bey dem Geringsten, — im tiefesten Schlummer.

Indessen so geschäfftslos auch wirklich Tacitus das Leben der begüterten Germanier be-

schreibt:*) so ergiebt sich doch aus der genauen Vergleichung der Worte und aller übrigen Umstände, daß er eines Theils nur die mühseelige Arbeit des Landbaus, deren freylich der begüterte freye Germanier sich wohl entschlagen mochte, und sich schämte: und — andern Theils nur die Hausväter im Sinne gehabt haben mag, welche dann freylich an deme, was ihnen von Zeit zu Zeit der Familien- und Nationalverein zu thun gab, Beschäfftigung genug haben mochten.

Es bleibt also immer noch die Frage übrig, ob dann wohl auch die herangewachsenen jungen Männer

---

*) Cap. 4. »Laboris atque operum non eadem patientia. Cap. 14. Nec arare terram aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore adquirere, quod possis sanguine parare. Cap. 15. Quotiens bella non ineunt, non multum venatibus, plus per otium transigunt dediti somno ciboque. Fortissimus quisque ac bellicosissimus nihil agens, delegata domus et penatium et agrorum cura feminis senibusque, et infirmissimo cuique ex familia, ipsi hebent: mira diversitate naturae, cum iidem homines sic ament inertiam et oderint quietem. Cap. 22. Statim e somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur saepius calida, ut apud quos plurimum hyems occupat. Lauti cibum capiunt. . . . Tum ad negocia, nec minus saepe ad convivia procedunt armati. Diem noctemque continuare potando, nulli probrum. Crebrae . . . rixae . . . sed et de reconciliandis invicem inimicis, et jungendis affinitatibus, et adsciscendis principibus, de pace denique ac bello plerumque in conviviis consultant.«

in den Familien der Begüterten und Freyen, in den Familien der beyderley Klassen des Volks, — bey der großen Geschäfftlosigkeit, welche nun einmal Germaniens rohe und einfachste Verfassung mit sich brachte, — eben so unthätig dürften geblieben seyn?

Das Gefühl der körperlichen Kräfte bey einem solchen Schlage von Menschen, als uns Tacitus und andere Geschichtschreiber aus diesem Zeitalter die Germanier beschreiben,*) läßt es nicht vermuthen: macht vielmehr das Gegentheil höchst wahrscheinlich. Auch der roheste Mensch in der Gesellschaft hat seine Eitelkeit, und fühlt den Sporn, um sich unter seines Gleichen hervorzuthun. Es blieb aber solchenfalls dem Germanier durchaus, — nach der Natur der Kräfte, welche er in sich so mächtig fühlte; nach der Art von Erziehung, welche ihm gegeben ward, nach dem doppelten Beruf, welchen er zum Familien- und Nationalverein von Geburt und Stand her unter hoher Verpflichtung hatte; nach der ganzen Nationalverfassung, welche auf die einfachsten Verhältnisse angelegt war, und nach dem kriegerischen Geist, welcher im alten Germanien durchweg das konstitutionelle Volk beseelte und beherrschte, — so blieb nach diesem allem dem jungen freyen Germanier bey dem drückenden Gefühle der Geschäfftslosigkeit seines

*) Tacitus Cap. 20. In omni domo nudi ac sordidi, in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt. Sua quemque mater uberibus alit. . . . Sera juvenum venus, eoque inexhausta pubertas, nec virgines festinantur; eadem juventa, similis proceritas, pares validique miscentur, ac robora parentum liberi referunt.

Standes und Alters durchaus nichts anders übrig, als nun selbst für seine Thätigkeit ein eigenes kriegerisches Institut sich zu bilden.

92.

Historisches Zeugniß von einem ganz eigenen kriegerischen Institute der Germanier, zur anständigen Beschäfftigung des jugendlichen Alters.

Tacitus läßt uns auch über diese Vermuthung keineswegs in Ungewißheit. Gerade in der Stelle, wo er uns die Nationaltagssachen beschreibt, und unter diesen der feyerlichen Aufnahme der herangewachsenen jungen Männer in den Nationalverein gedenkt: von welchen eben jetzt jeder aufmerksame Leser aus einer kultivirten Nation begierig werden mochte, die Laufbahn zu wissen, auf welcher sie gewöhnlicher Weise zunächst sich versucht haben möchten: da läßt er sich nun auf eine gar umständliche Beschreibung eines ganz eigenen Instituts der Germanier ein, welches uns über die jetzt begonnene Lebensweise dieser erwachsenen jungen Männer, welche dem Geiste ihres Zeitalters und dem damit übereinstimmigen Charakter der Nation angemessen wäre, keinen Augenblick mehr im Zweifel läßt.

Als einen etwas seltenen Fall bemerkt er zuvörderst, daß wohl auch schon aus diesem Alter Häuptlinge hätten gewählt werden können, wenn Einem die Empfehlung eines vorzüglichen, ausgezeichneten Adels oder großer Verdienste seines Vaters oder Großvaters um die Nation, — zu Statten gekommen wäre.*)

---

*) Cap. 13. »Insignis nobilitas — adsignant.« Auf was

Aber gewöhnlicher Weise, fährt er fort, hätten sich die jungen erwachsenen Männer gleichbalden nach ihrer feyerlichen Wehrhaftmachung, bey denen unter der Nation, welche als große Kriegshelden bekannt gewesen, in einen freywilligen Kriegsdienst begeben, welches wahrscheinlicher Weise blos eine Kameradschaft, eine Gefolgschaft geheißen haben mag. *)

Als bloßer Gemeiner in der Reihe eines solchen Gefolges zu stehen, daraus habe sich keiner etwas gemacht. Indessen habe es doch Ehrenstufen darinne gegeben, welche vom Principal des Gefolges vergeben worden seyen. **)

---

wohl insignis deuten mag, wenn unter Nobilitas etwas anders als Reichthum und weit ausgebreitetes Landeigenthum verstanden werden soll?

*) Ebendas. heißt es nun gleich weiter: »Ceteri (ich folge hierin der Verbesserung des Lipsius, welche auch Ernesti aufgenommen hat) robustioribus ac jam pridem probatis adgregantur.« Das hier gewählte Wort adgregari, und so auch gerade das unbestimmt gelassene bey »robustioribus ac jam pridem probatis« scheint nicht ohne Bedeutung zu seyn. Das adgregari mag fast eine Dazwischenkunft oder Bestimmung vom Vater oder der Familie vermuthen lassen. Daß aber die Principalen solcher Gefolgschaften blos von ihrer persönlichen Eigenschaft her bestimmt sind, ist ein Beweis, daß die Sache mit den Nationalämtern in keiner Verbindung gestanden, sondern ein bloßes Privatinstitut dürfte gewesen seyn.

**) Ebend. »Nec rubor inter Comites adspici. Gradus quin etiam et ipse comitatus habet, judicio ejus, quem sectantur.«

Dies Institut habe nun zu mancherley Wetteiferung Anlaß gegeben:

bey den Gemeinen, um die erste Stelle in dem Gefolge;

bey den Principalen selbst, um das zahlreichste und tapferste Gefolge.

Denn das habe Einem Ansehen gegeben, und ihn in den Ruf eines mächtigen Herrn gebracht, mit einer solchen zahlreichen Kriegsschaar auserlesener jungen Mannschaft allzeit umgeben zu seyn: im Friedstande hätte dem Principal solch sein Gefolge zur Ehre gedient, im Kriegsstande zur Schutzwehr. *)

Habe sich nun einmal Einer durch die Menge und Tapferkeit eines solchen Gefolges ausgezeichnet; so wäre er dadurch nicht nur bey seiner Nation, sondern auch bey benachbarten Völkern in große Achtung gekommen. Man habe dergleichen Principalen mit Gesandschaften beschickt, und mit Geschenken beehrt. Hätten sich dann auch über kurz oder lang Kriege entsponnen, so wären diese öfters blos durch die Dazwischenkunft solcher mächtigen Kriegshäuptlinge nicht zum Ausbruch gekommen. **)

---

*) Ebend. Magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem ſuum locus; et principum, cui plurimi et acerrimi comites. Haec dignitas, hae vires, magno ſemper electorum juvenum globo circumdari, in pace decus, in bello praeſidium.

**) Ebend. »Nec ſolum in ſua gente cuique, ſed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria eſt, ſi nume-

Sey dann ein solcher Principal mit seinem Kriegsgefolge ins Gefecht gekommen, so hätte er es freylich sich zur Schande gerechnet, von Einem seines Gefolges an Muth und Tapferkeit sich übertreffen zu lassen: aber eben so hätte sichs Jeder aus dem Gefolge zur Schande gerechnet, seinen Principalen an Muth und Tapferkeit es nicht gleich zu thun. Wäre er gefallen, so hätte es Jeder aus dem Gefolge für eine unauslöschliche Schande und Infamie gehalten, aus dem Treffen übrig zu bleiben. Darauf habe sich vornehmlich das Gefolg seinem Principalen verpflichtet, ihn zu vertheidigen, ihn beym Leben zu erhalten, und mit seinen Heldenthaten nicht sich, sondern ihn als Helden zu verherrlichen. Der Principal habe also für den Ruhm des Sieges gestritten: das Gefolge nur für die Ehre des Principalen. *)

Hätte die eigene Nation langwierigen Frieden gehabt, so wären dann die Meisten ihres jungen Adels unberufen zu den benachbarten Völkerschaften, welche jetzt in einem Kriege befangen gewesen, ausgezogen, nur schon

ro ac virtute comitatus emineat. Expetuntur etiam legationibus et muneribus ornantur, et ipsa plerumque fama bella profligant.«

*) Ebend. »Cum ventum in aciem, turpe principi virtute vinci, turpe comitatui virtutem principis non adaequare. Iam vero infame in omnem vitam ac probrosum, superstitem principi suo ex acie recessisse. Illum defendere, tueri, sua quoque fortia facta gloriae ejus assignare, praecipuum sacramentum est. Principes pro victoria pugnant; comites pro principe.«

schon darum, um aus der drückenden Unthätigkeit zu kommen; aber auch, weil sich leichter da habe zu einem Namen kommen, und ein zahlreiches Gefolge ohne Raub und Krieg sich nicht wohl habe behaupten lassen.

Denn das Dienstpferd und der Wurfspies, womit eben die Germanier so siegreich fochten, habe dem Gefolge der Principal anschaffen, und so auch die Kost, wenn gleich nicht kostbar, doch reichlich, statt des Soldes, reichen müssen. Die eigentlichen Belohnungen aber hätten sich erst vom Raube und der Beute des Krieges gegeben. *)

»So leicht, setzt am Ende Tacitus die psychologische Reflexion hinzu, sind diese Leute zu bereden, sich selbst Feinde aufzusuchen, um mit ihnen schlagen, und mit Verspritzung ihres Bluts sich einen Namen machen zu können; ob sie dagegen gleich dahin nicht zu bringen sind, ihr Feld zu bauen, und die Früchte ihrer Arbeit ruhig von der

---

*) Ebend. »Si civitas, in qua orti sunt, (Principes eorumque comites) longa pace et otio torpeat; plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt; quia et ingrata genti quies; et facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam. Nam epulae et quanquam incompti, largi tamen apparatus, pro stipendio cedunt. Materia munificentiae per bella et raptus.«

Zeit zu erwarten. Ja es scheint fast, daß, was mit Blut errungen werden kann, sie für schändliche Trägheit halten, erst durch sauren Schweiß zu erwerben.« *)

93.

Nähere Erläuterungen über dies altgermanische Institut der kriegerischen Gefolgschaften.

Auffallend und sonderbar genug ist vollends dies letzte Institut der alten Germanier, wovon uns Tacitus diese umständliche Beschreibung gegeben hat. Vielleicht hat er sie eben darum so umständlich gegeben, je auffallender und sonderbarer es auch ihm geschienen haben mag. Um so mehr mag sichs der Mühe lohnen, eine nähere Erläuterung darüber zu versuchen. Vielleicht wird am Ende der Leser mit mir übereinstimmen, daß es, an sich betrachtet, bey weitem von der Sonderbarkeit und Erheblichkeit nicht war, als es erst durch seine mächtige Folgen geworden ist, und es wohl werden mußte.

I. Es war durchaus ein bloßes Privatinstitut, das lediglich auf Liebhaberey und Willkühr, und der freyen Entschließung beyder Theile beruhte, — des Principalen seine Werbfahne irgendwo aufzustecken, und sie gegen alle

*) Ebend. »Nec arare terram, aut exspectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes, et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare.«

vier Seiten wehen zu lassen: — aller Kriegslustigen, sich bey ihr einzufinden und sich zu solch einer Gefolgschaft zu verpflichten.

Denn das Gefolge lebte ja einzig auf Privatkosten des Principalen, welcher es auch ausrüstete: und — man lief denen zu, welche für robustiores und satis probati gehalten wurden, sie mochten übrigens ein Nationalamt bekleiden oder bloße Private seyn.

II. Aber das Institut war ganz in den Geist der Nation hereingebildet. So ganz kriegerisch und roh der germanische Nationalcharakter, so ganz kriegerisch war auch dies Institut: und darneben

III. konnte es nicht anders als bey den Germaniern um so beliebter seyn, je mehr es ihren nothdürftigsten Bedürfnissen nach allen Theilen zu Statten kam, und so manche Vortheile gewährte.

a) Zuvörderst gab nun dies Privatinstitut dem kraftvollen raschen und rastlosen Alter in beyderley Klassen der Nation, welchem die Geschäfftlosigkeit aus der Verfassung so unerträglich fallen mußte, volle bestimmte anständigste Beschäfftigung. Denn daß der Freye Germaniens, sey er nun adelichen oder unadelichen Standes gewesen, zum arare terram und exspectare annum sich nicht habe bequemen; daß er mit der Arbeit des Felddüngens und Ackerns und Säens und Einheimseyns sich nicht abgeben, zur Beschäfftigung des ihm hörigen und verherrten Bauernstandes sich nicht habe herabwürdigen

mögen, das ist doch wohl nicht so auffallend, und leicht begreiflich. Das Institut beschäfftigte aber

b) nicht blos für die Langweil. Die Beschäfftigung war ganz nach dem Geschmack der kriegerischen Nation, dem Nationalcharakter ganz angemessen, und ließ zugleich der Eitelkeit, diesem Haupttriebrad zur Thätigkeit im Menschen, einen weiten Spielraum.

Die Principalen wetteiferten unter sich, um es einander in der Menge und Tapferkeit ihrer Gefolgschaften zu übertreffen. Man stand im Angesichte des Gefolges, auf der erhabenen Stufe des Befehlshabers; eine Befehlshaberschaft nicht über eine Menge von Bauern, welche Jeder Landeigenthümer und Grundherr hatte, und wodurch man eben darum, wie auch in manch anderer Rücksicht, sich nicht sehr geehrt finden konnte: — es war eine Befehlshaberschaft über Seinesgleichen, welche selbst der Nationalverein nicht gab: selbst die des Königes oder Nationalhäuptlings es eigentlich nicht war. — Man konnte mit solch einem Gefolge — Ehre, Verdienst und Ruhm — vom Vortheile und der Beute des Krieges nicht zu gedenken, — nicht allein bey seiner Nation, sondern auch bey den benachbarten fremden Volkschaften sich erwerben.

Die Gemeinen des Gefolges wetteiferten nicht weniger unter sich, um es einander vorzuthun. Es gab Ehrenstufen im Gefolge, — um sich von der Einen zur Andern aufzuschwingen. Es war nun einmal eine Kameradschaft da: um darin sich vor Andern auszeichnen zu kön-

nen, und vor den übrigen vom Principalen belobt zu werden. *)

Endlich

c) selbst in den Augen der ganzen Nation und der Hausväter, ob diese gleich an diesem Institut keinen persönlichen Antheil genommen haben mochten, dürfte es doch von einer vortheilhaften Seite erschienen seyn. Es nährte, es verstärkte immer mehr den kriegerischen Nationalcharakter, den allgemein verehrten Schutzgott der altgermanischen Freyheit, des Idols der Nation. Es war die beste Pflanzschule für beyde Vereine, worauf alle Privat- und Nationalwohlfahrt beruhte, — für den Familien- und Nationalverein. Woher anders als aus diesem Privatinstitut konnten die Helden Germaniens kommen? Da war es, da mußte und konnte es auch seyn, wo sie sich bildeten und groß gezogen wurden.

94.

Von den mächtigen Wirkungen und Folgen dieses kriegerischen Privatinstituts auf Germaniens innere und äußere Verhältnisse.

Je mehr wir aber dieß kriegerische Privatinstitut unter dem angegebenen Gesichtspunkte betrachten, desto merkwür-

---

*) Wird das Grundherrlichkeitssystem mit diesem Institut in Vergleichung gestellt, so gewährte das Letztere nun erst eine Befehlshaberschaft mit Ehre: und einen Dienst, dessen Gehorsam keine Schande machte.

diger muß es für die Geschichte werden, wenn wir nun besonders auf die mächtigen Würkungen und Folgen unser Augenmerk richten, welche es auf Germaniens innere und äußere Verhältnisse gehabt hat, und wohl auch sehr natürlich haben mußte.

In der innern Verfassung bildete das Institut ein ganz eigenes und neues immer allgemeiner werdendes Verhältniß zwischen den beyderley Klassen im Stande der Freyen, welche im alten Germanien das Volk constituirten.

Nach den auswärtigen Verhältnissen lag in demselben der Keim von der schrecklichen Völkerrevolution des fünften Jahrhunderts im Occident, wodurch Staat und Verfassung des römischen Kaiserthums umgestürzt, auf dessen Trümmern ein neuer Staat nach dem andern errichtet, und allmählig mit ganz Europen auch Germanien eine neue Gestalt gegeben wurde.

95.

Von dem daraus entstandenen neuen Verhältnisse zwischen dem Adel- und dem gemeinen Freyherrenstande.

Mit diesem kriegerischen Institute der Gefolgschaften verlor sich immer mehr bey dem Stande der Freyen der alte germanische, nur im Verhältnisse gegen den hörigen und hintersäßigen Bauernstand gebildete Stolz für Selbstständigkeit und Freyheit, welche das Landeigenthum und

die Grundherrlichkeit gewährte: indem es dagegen eine um so viel stärkere Neigung für den Kriegsdienst und die darinne zu erwerbende Ehre erweckte, wobey alle Bedenklichkeiten gegen das Dienstwesen um so mehr wegfielen, als es so eben geschildertermaaßen von der Art war, daß es mit dem verächtlichen Dienstwesen des Bauernstandes gar nicht in Vergleichung gestellt werden konnte.

So gewiß aber auch das Institut für den Principalen eine Befehlshaberschaft über sein Gefolge mit sich brachte: so evident ist es, daß in demselben das sonst im Nationalverein herrschende Princip der Gleichheit unter den beyderley Klassen der Freyen, welche das Volk constituirten, einen mächtigen Abfall leiden mußte, und hierauf keinen Anspruch die Dienstmannen im Verhältnisse gegen ihren Dienstherrn haben konnten.

Kommen wir nun endlich in der weitern Entwicklung dieses Instituts auf den Stand unter den Germaniern, bey welchem sich solches Institut gebildet haben kann, so ist es nur der Stand der Freyen. Denn von dem armen niedergedrückten Stande der Unfreyen läßt sich wohl ein Institut von der Art durchaus nicht erwarten. Indem es aber wegen der Unterhaltung der Gefolgen auf Seiten der Principalen jeden Falls einen beträchtlichen Aufwand erforderte; wozu nur der reichlandbegüterte Adel mit seinem Ueberflusse, wovon er ohnehin keinen andern Gebrauch zu machen wußte, die hinreichenden Mittel hatte; auch der Adelstand als die reichlandbegüterte Classe, wie leicht

zu erachten, die zahlreichere nicht war: so wird aus diesem allen höchst wahrscheinlich, was auch noch aus den Worten des Tacitus nicht undeutlich abgenommen werden kann,*) daß, gleichwie die Principalen aus dem Adelstande gewesen sind, also die Gefolgen bey weitem größtentheils aus dem ungleich zahlreicheren Stande der gemeinen Freyen bestanden haben werden.

Solchemnach aber trieb der Adel und der übrige gemeine Herrenstand der Freyen schon vor achtzehnhundert Jahren und im alten Germanien das Kriegswesen als seinen ihm einzig anständigen Beruf; und dieser Beruf brachte beyderley Stände, die Nobilitas und Ingenuitas, bey all dem germanischen Hochsinne von Freyheit und Gleichheit, gegen einander schon damalen in das ganz eigene Verhältniß, daß der freye gemeine Herrenstand seine Ehre einzig darin suchte, bey dem Adelstande sich in Kriegsdienste zu begeben, und es sich zu seinem als ihm angebohrnen Beruf machte, dem Adel dienstbar zu seyn.

---

*) Cap. 14. »Plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt. ....«

96.

Von den Folgen dieses Instituts auf den Völkerzustand Europens.

Was aber dieses kriegerische Privatinstitut des Adels für die Geschichte am merkwürdigsten macht, das ist die schreckliche Revolution, welche es im fünften Jahrhunderte mit dem Umsturze des römischen Kaiserthums über einen beträchtlichen Theil Europens anrichtete.

Der altgermanische Hochsinn für Freyheit und Gleichheit stimmte sich durch das Institut dieser adelichen Kriegsgefolgschaften im Verhältnisse der Ingenuitas gegen die Nobilitas etwas herab: dagegen bildete es den Nationalcharacter immer kriegerischer und wilder, und sein Zweck führte beyde Theile, die Principalen und ihre Gefolgen, mit einem so unwiderstehlichen Drange auf Herrsch- und Raubsucht,*) daß bey der übrigen Rohheit und Barbarey in den Rechtsbegriffen gegen Auswärtige und Fremde, und bey der immer zunehmenden Allgemeinheit des Instituts das weit umhergelegene Germanien zuletzt einer ungeheuren völkerrechtlichen Wüste voll

---

*) Tacitus Cap. 14. »Plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia ... magnum comitatum non nisi vi belloque tueare. ... Materia munificentiae per bella et raptus. ... Pigrum qui immo et iners videtur, sudore adquirere, quod possis sanguine parare.«

reißender Menschenthiere nnd Horden glich, welche nur darauf lauerten und ausgiengen, zu rauben, um sich zu bereichern und zu erobern, um zu herrschen.

Gerade immer der Kern der Nation, die kraftvolleste und streitbarste Classe derselben — war es, woraus dergleichen Gefolgschaften bestanden: und gerade weil der Wetteifer unter den Principalen darauf gieng, einander an der Menge des Gefolges zu übertreffen, so ist leicht zu erachten, daß zuletzt mancher Principal die Sache mit seinem Gefolge werde übertrieben, und es auf einen weit zahlreicheren Fuß gesetzt haben, als er aus eigenen Mitteln bey weitem nicht im Stande gewesen seyn mochte, es zu unterhalten. Die Geschichte des neueren Soldatenwesens in Teutschland kann diesen Umstand aus dem alten Germanien und der ersten Periode des Soldatenstandes — trefflich erläutern.

Kam es nun endlich durchs Uebertreiben mit solchen Gefolgschaften zum Ausbruche, vereinigten sich sodann mehrere Principalen mit ihren Gefolgen aus einerley Anlaß zu gleichem Zwecke in große Massen; traf die Wuth ihrer ersten Ergießung und Ueberschwemmung nun vollends unglücklicher Weise solche Länder und Völker, welche schon längst durch Geisteskultur und durch Kunst und Handelsfleiß der Waffen und des Kriegswesens ganz entwöhnt, für sich selbst den Widerstand zu thun nicht vermochten: dagegen, einer despotischen Regierung unterworfen, jetzt gegen solche von allen Seiten hereinstürmende Feinde durch einen Haufen gemietheter meist konscriptionsweise zusammengeraffter weibischer Truppen geschützt werden sollten: wie das der Fall im

fünften Jahrhunderte mit den über die Provinzen des römischen Kaiserthums hergefallenen Barbaren war: so klärt sich aus dem Institute solcher kriegerischen Privatgefolgschaften unter den barbarischen Völkern vieles in der Geschichte jener großen Revolution auf, wodurch das römische Kaiserthum umgestürzt und Europen eine neue Gestalt gegeben wurde, und die unermeßlichen Folgen eines in seiner Anlage so unbedeutenden Privatinstituts legen sich hieraus zur Genüge an Tag, als womit auch wohl auf die schicklichste Weise der Uebergang von der ersten Periode zur zweyten gemacht werden kann.

Verbesserungen.

S. 23. Z. 13. muß nach dem Worte Ammianus das comma weg.

S. 24. Z. 11. an Statt vor allen lies: von allen.

S. 36. letzte Zeile, setze zu Cap. noch 20.

S. 46. Z. 13. Hindansetzung, lies Hintenansetzung.

S. 47. Z. 6. v. unten an Statt lex lies rex.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Majer, Johann Christian,

Germaniens Urverfassung Mit einer Vorrede über den akademischen Vortrag der teutschen Reichsgeschichte

Hamburg 1798

Germ.g. 287
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016493-4
VD18 11457120